

Von der Familie getrennt und zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet

Eine qualitative Studie
zu den Auswirkungen
von
Unterhaltszahlungsverpflichtung
auf die wirtschaftlichen Verhältnisse
und
die Lebenssituation
aus subjektiver Sicht betroffener Väter

Christa Pichler

Masterthese

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Master of Arts in Sozialmanagement
an der Fachhochschule St. Pölten

Im Februar 2018

Erstbegutachterin: FH-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sylvia Supper
Zweitbegutachter: FH-Prof. Dr. Tom Schmid

Abstract

Christa Pichler

Von der Familie getrennt, zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet

Eine qualitative Studie über die Auswirkung von Unterhaltszahlungsverpflichtung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und Lebenssituation unterhaltspflichtiger Väter

Masterthese, eingereicht an der Fachhochschule St. Pölten im Februar 2018

Die vorliegende Arbeit beleuchtet die Lebenssituation unterhaltspflichtiger Väter, die infolge einer Trennung vor sehr unterschiedlichen Herausforderungen stehen. Um die individuellen Auswirkungen und das persönliche Empfinden einer Trennung aus subjektiver Sicht von Vätern erforschen zu können wurde qualitativ vorgegangen. Die Datenerhebung erfolgte in narrativen und teilweise problemzentrierten Einzelinterviews mit betroffenen Vätern. Zur Theoriebildung wurde die Methodologie der Grounded Theory nach Anselm Strauss und Barney Glaser eingesetzt. Aufgezeigt werden Faktoren, die belastend sowohl auf die wirtschaftlichen Verhältnisse als auch auf die allgemeine Lebenslage wirken. Gemeinsame Kinder, Unterhaltszahlungsverpflichtung, die Tilgung von Schulden, der Kontakt zu Behörden, die gesetzlichen Regelungen, die Möglichkeiten des Kindeskontaktes können nachhaltig zu ökonomischen und psychischen Belastungen führen. Der innovative Aspekt dieser Studie liegt darin, dass die individuelle subjektive Sicht von Vätern aufgezeigt wird. Es soll den Blick auf die, in der Forschung bisher vernachlässigten Männer und deren individuelle Situation, persönliches Empfinden und Verhalten werfen.

Schlüsselbegriffe: Väter, Unterhaltszahlung, Auswirkung, Lebenssituation, wirtschaftliche Verhältnisse, subjektive Sicht.

Abstract

Christa Pichler

Separated from family and obliged to pay maintenance payments.

A qualitative study around the impact of obligative maintenance payments on the economic and general living situation of affected fathers.

Master thesis, submitted at the Fachhochschule St. Pölten, February 2018

The submitted thesis highlights the living situation of fathers obliged to make maintenance payments who, following a separation, are faced with a wide variety of challenges. In order to evaluate the individual impacts and personal perceptions following a separation subjectively from the viewpoint of fathers a qualitative approach was chosen. Data collection was carried out narratively and partially through carrying out problem centric interviews with affected fathers. To develop the theoretical framework the methodology according to the Grounded Theory by Anselm Strauss and Barney Glaser was used. Factors that represent a strain on the economic as well general living situation are going to be identified. Mutual children, obligative maintenance payments, acquittance of debts, contact with social securities, legal requirements and the possibilities around contact with the child can lead to sustained economical and psychological strain. The innovative aspect of the study lies in highlighting the individually subjective view point of affected fathers. It should give insight into the currently neglected research on disadvantaged men and their individual circumstances, personal perceptions and behaviours.

key phrases: fathers, maintenance payments, consequences, living situation, economic situation, subjective view, grounded theory

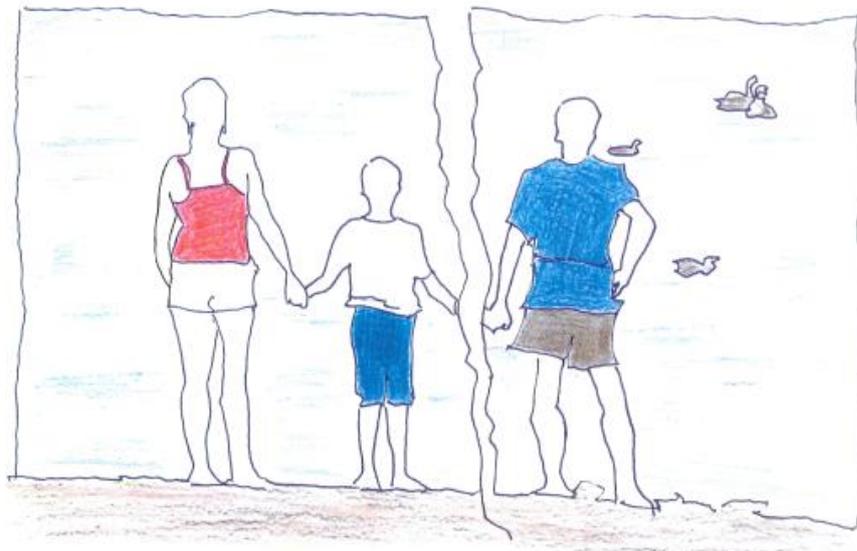
Danksagung

Ein ganz besonderer Dank gilt allen Professoren und Professorinnen der Fachhochschule St. Pölten insbesondere dem Lehrgangleiter Herrn FH-Prof. DSA Mag. Dr. Peter Pantuček-Eisenbacher für die spannenden und interessanten Lehrveranstaltungen, für alle Bemühungen und das große Engagement.

Bedanken möchte ich mich bei jenen Vätern, die sich Zeit genommen und sich für ein Interview zur Verfügung gestellt haben. Nur durch ihre Bereitschaft und Offenheit über ihre persönlichen Erfahrungen zu berichten war diese Forschungsarbeit möglich.

Danke sage ich ganz herzlich meiner Familie, meinem Mann für seine tatkräftige Unterstützung und meinen beiden Töchtern für den bereichernden Diskurs und den konstruktiven Austausch.

Abbildung 1: Getrennte Familie



Quelle: Pichler J.

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Forschungsinteresse und Problemstellung	7
3	Rechtliche Grundlagen	10
3.1	ABGB - Familienrecht (Kindschaftsrecht)	10
3.2	Gesetzliche Unterhaltsansprüche	12
3.2.1	Kindesunterhalt	12
3.2.2	Ehegattenunterhalt	21
3.2.3	Gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruches	21
3.2.4	Unterhaltsvorschuss	24
3.3	Kinder- und Jugendhilfe	27
4	Methode und Vorgangsweise	30
4.1	Erhebungsinstrument	32
4.2	Auswertungsmethode Grounded Theory	34
4.2.1	Offenes Kodieren	36
4.2.2	Axiales Kodieren	37
4.2.3	Selektives Kodieren.....	38
4.3	Personenauswahl und Feldzugang	39
5	Ergebnisse	42
5.1	Ursächliche Bedingungen	46
5.1.1	Trennung aus ökonomischer Sicht.....	47
5.1.2	Obsorge und der Aufenthalt des Kindes	50
5.2	Intervenierende Bedingungen	52
5.2.1	Beschäftigung und Einkommen	52
5.2.2	Bildung, Kenntnis und Wissen	55
5.2.3	Familiärer Rückhalt und soziales Netzwerk	57
5.3	Kontextuelle Bedingungen	58
5.3.1	Bezugsebene Mutter	59
5.3.2	Bezugsebene Behörde (Bezirksverwaltung und Gericht)	63
5.4	Strategien	68
5.5	Konsequenzen	70
5.5.1	Faktor Finanzen	71
5.5.2	Faktor Kindeskontakt.....	74
5.5.3	Faktor Abhängigkeit	76
5.5.4	Faktor neue Partnerschaft - Stieffamilie	78
5.5.5	Faktor Gesundheit.....	80
5.5.6	Faktor Emotionen	81
6	Schlussfolgerung	84
7	Ausblick und Anschlussfähigkeit	90

Literatur	93
Daten.....	101
Abkürzungen	103
Abbildungen	104
Anhang.....	105

1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, welche speziellen Problemlagen sich aufgrund von Trennung oder Scheidung und Unterhaltsverpflichtung entwickeln können. Im Rahmen einer qualitativen Studie werden unterschiedliche Belastungen und Reaktionen aufgezeigt, welche die Betroffenen zum Teil vor eine große Herausforderung stellen. Der Schwerpunkt liegt auf der subjektiven Sicht der unterhaltspflichtigen Väter.

Zunächst wird die Fragestellung ausformuliert und das Ziel der Forschungsarbeit dargestellt.

Der erste Teil beschäftigt sich mit den rechtliche Grundlage und Gesetzen, den ökonomischen und psychischen Folgen. Dieses theoretische Wissen soll ein besseres Verständnis für die anschließenden Forschungsergebnisse ermöglichen.

Im Anschluss an diesen Theorieteil folgt der empirische Teil, in welchem das Forschungsdesign, die Herangehensweise, das Sampling und die Erhebungsmethode erläutert werden. Als Auswertungsmethode kommt die Grounded Theory nach Strauss und Corbin zur Anwendung.

Schlussendlich werden die Ergebnisse dieser Arbeit präsentiert und darauf aufbauend eine neue anschlussfähige Theorie begründete.

Ziel dieser Studie ist es letztlich eine wissenschaftlich verankerte Forschungsarbeit mit neuen Erkenntnissen zu liefern, an welche der aktuelle sozialwissenschaftliche Diskurs anschließen kann.

2 Forschungsinteresse und Problemstellung

Studien belegen, dass Alleinerziehendenhaushalte mit Kindern unverhältnismäßig hoch armutsgefährdet sind. (vgl. Kaindl 2015:82) Wie aber ergeht es dem, von der Familie getrennt lebenden Elternteil, der verpflichtet ist finanziell Unterhalt zu leisten?

Wie sehen mögliche wirtschaftliche Risiken der betroffenen Personengruppe aus? In welchem Zusammenhang stehen damit der Kontakt zur Kindesmutter, zu Behörden und Gerichten? Welchen Einfluss nimmt diese Tatsache darüber hinaus auf das subjektive Wohlbefinden der Betroffenen?

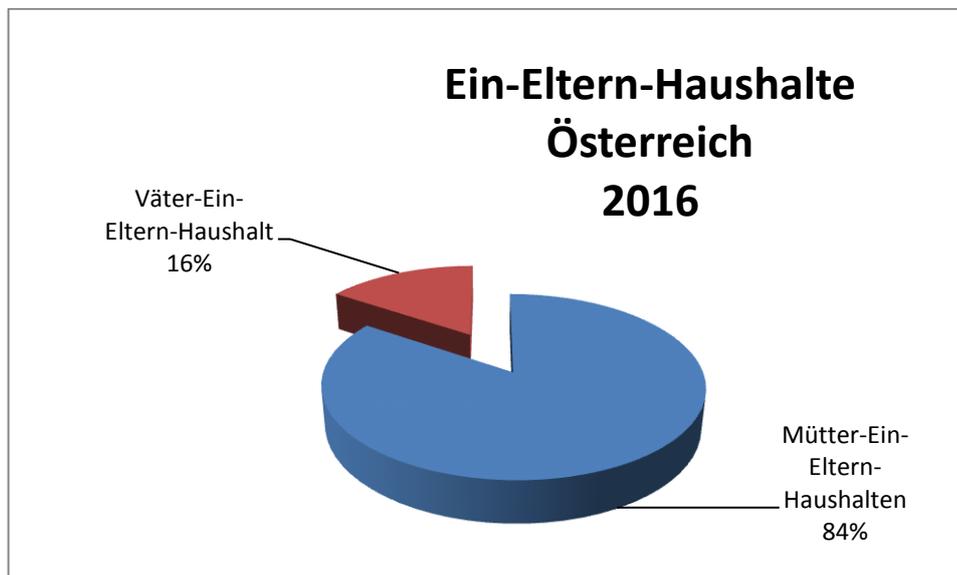
Ein, gesellschaftlich bisher vernachlässigtes Phänomen ist, dass der alleingelassene Elternteil durch Trennung und Unterhaltszahlungsverpflichtung eine Veränderung im Leben erfährt. Diese wirkt nachhaltig sowohl auf sozialer wie auch auf ökonomischer Ebene. Bislang gibt es hierzu kaum Studien, weshalb die Beantwortung der Frage: „Von der Familie getrennt und zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet“ – Welche Auswirkungen hat die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltszahlungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lebenssituation aus subjektiver Sicht betroffener Väter?“ eine nachzuziehende Forschungslücke darstellt. Mit dieser Arbeit soll ein Blick sowohl auf die Folgen einer Trennung, die unterhaltsrechtliche Gesetzeslage, als auch auf die Lebenssituation unterhaltspflichtiger Väter geworfen und ein umfassendes Verständnis für eine bisher wissenschaftlich vernachlässigte Perspektive geschaffen werden.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt nicht unmittelbar in der Problematik des eingeschränkten Kontaktes zum Kind sondern vielmehr soll damit aufgezeigt werden, vor welchen Herausforderungen Väter aufgrund ihrer Unterhaltszahlungsverpflichtung und der geänderten Lebenssituation stehen. Durch eine qualitative Untersuchung werden diese Auswirkungen aus der individuellen subjektiven Sicht der Männer aufgezeigt.

Die Erkenntnisse aus dieser Forschungsarbeit sind sehr vielseitig aber eindeutig. Sie sollen ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung sein und zu mehr Verständnis für die Problematik unterhaltspflichtiger Väter führen. Kompetente leicht zugängliche Beratungsangebote, eine bewusste Wahrnehmung hinsichtlich der Schwierigkeiten, der Belastungsfaktoren, die einen Nachscheidungsprozess begleiten, soll zu neuen Lösungsansätzen führen.

Laut Statistik Austria gab es im Jahre 2016 insgesamt 309.000 Ein-Eltern-Familien, die mit Kindern unter 25 Jahren lebten, welche noch zu erhaltenen waren. Davon waren 261.000 Mütter und 48.000 Väter betroffen. (vgl. Statistik Austria 2016)

Abbildung 2: Ein-Eltern-Haushalte in Österreich 2016



Quelle: eigene Darstellung

Wie die Statistik zeigt sind Mütter wesentlich häufiger in Ein-Eltern-Familien vertreten. Das bedeutet aber auch, dass dem gegenüber Väter gesehen werden müssen, die von der Familie getrennt und zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet sind.

„Laut EU-SILC 2016 liegt die Armutsgefährdungsschwelle bei rund 14.217 Euro pro Jahr für einen Einpersonenhaushalt, ein Zwölftel davon entspricht einem Monatswert von 1.185 Euro.“ (EU-SILC 2016:11) Zusätzlich wird das Maß, die Intensität der Armutsgefährdung definiert mit der Armutsgefährdungslücke. Die Abweichung der Äquivalenzeinkommen der Armutsgefährdeten von der Armutsgefährdungsschwelle wird in Prozenten dargestellt. (vgl. EU-SILC 2016:17) „Laut EU-SILC 2016 liegt die Armutsgefährdungslücke bei 19,8 Prozent. Das Medianeinkommen armutsgefährdeter Haushalte ist also um 19,8 % geringer als die Armutsgefährdungsschwelle. Für Einpersonenhaushalte liegt die Armutsgefährdungslücke demnach bei 2.817 Euro im Jahr oder bei 235 Euro im Monat.“ (EU-SILC 2016:11)

Einpersonenhaushalte sind laut EU-SILC 2016 mit einer Quote von 22,2 % armutsgefährdet. Diese Angabe basiert auf der Tabelle 70 des Berichtes „Familie in Zahlen 2017“ herausgegeben und berechnet vom Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF). (Kaindl / Schipfer 2017:82)

Welchen Einfluss diese Tatsache auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lebenssituation der betroffenen Männer hat wurde bislang wissenschaftlich sehr vernachlässigt und wurde als Forschungslücke identifiziert. Mit dieser Arbeit soll dieses Thema aufgegriffen und in einer qualitativen Studie eine Sensibilisierung für die dahinterstehende Problematik geschaffen werden.

Um das Verständnis für die Problematik unterhaltspflichtiger Väter besser zu gewährleisten werden im ersten Teil der Arbeit relevante Gesetze und rechtliche Grundlagen herausgearbeitet.

Grundsätzlich sehen sich Ehepaare bei Trennung mit dem Scheidungsrecht konfrontiert, welches die Gütertrennung, den Ehegattenunterhalt, usw. rechtlich regelt. Gibt es aus dieser Ehe gemeinsame Kinder, so wird bei einer Scheidung festgelegt wo die Kinder hin künftig den überwiegenden Aufenthalt haben. Dem entsprechend auch wer und in welcher Höhe finanziellen Unterhalt für diese Kinder zu leisten hat.

Lebt eine Familie in einer Lebensgemeinschaft und endet diese, so können sich die Eltern einvernehmlich den Unterhalt selbst vereinbaren oder sich an das zuständige Familiengericht oder die Bezirksverwaltungsbehörde, an die Kinder- und Jugendhilfe, an die Rechtsvertretung Minderjähriger wenden. Ebenso verhält es sich bei Besuchs- und Kontaktrechtsregelungen.

Menschen in diesen Lebenslagen sind mit den folgenden Rechten und Gesetzen konfrontiert.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 ABGB - Familienrecht (Kindschaftsrecht)

Ein Teil des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, dem ABGB ist dem Familienrecht gewidmet. Dieses umfasst das Eherecht und das Kindschaftsrecht,

welche Rechte zwischen Eltern und Kindern, insbesondere Unterhalt und Obsorge regeln.

Die Scheidung ist im Ehegesetz geregelt und differenziert die Verschuldensscheidungen nach § 49 EheG und die Scheidung aus anderen Gründen nach §§ 50 – 55a EheG. Im § 55a EheG ist die einvernehmliche Scheidung geregelt. (vgl. Rechteinfach o.A.)

Die allgemeinen Rechte und Pflichten von Eltern und Kinder sind ab § 137 Abs 1 ABGB geregelt. Soweit nicht anders bestimmt kommen Vater und Mutter dieselben Rechte zu. Eltern und Kinder sollen sich beistehen, in Achtung begegnen, das Wohl der Kinder fördern und ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung gewähren. Körperliche wie seelische Gewalt ist unzulässig und soweit möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen. (vgl. Rechteinfach o.A.)

Das Kindeswohl nimmt eine ganz besondere Stellung ein und ist gesondert im § 138 ABGB geregelt.

"In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten." (§ 138 ABGB)

Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere die angemessene Versorgung, die sorgfältige Erziehung, die Fürsorge, der Schutz, die Förderung, die Berücksichtigung der Meinung des Kindes, der verlässliche Kontakt und die sichere Bindung zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen, die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen und die Wahrung der Rechte des Kindes. (vgl. jusline o.A.) *„Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.“ (§ 139 Abs. 1 ABGB)*

Die rechtlichen Bestimmungen zum Thema Vaterschaft finden sich in den §§ 143 bis 154 ABGB. Die §§ 158 bis 185a und §§ 204 bis 229 ABGB enthalten die Rechtsgrundlagen im Bereich der Obsorge.

Im fünften Abschnitt des ABGBs sind ab §§ 186 die sonstigen Rechte und Pflichten gesetzlich geregelt. Das Recht auf den persönlichen Kontakt leitet sich aus dem § 186 ABGB ab. Dass Vater und Mutter ein Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht zukommt regelt § 189 ABGB.

Mit den rechtlichen Bestimmungen des § 190 ABGB sehen sich Eltern insbesondere dann konfrontiert, wenn kein gemeinsamer Haushalt mehr vorliegt. (vgl. jusline o.A.)

(1) Die Eltern haben bei Vereinbarungen über die Obsorge, die persönlichen Kontakte sowie die Betreuung des Kindes das Wohl des Kindes bestmöglich zu wahren.

(2) Die Bestimmung der Obsorge (§ 177 Abs. 2) und vor Gericht geschlossene Vereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit keiner gerichtlichen Genehmigung. Das Gericht hat die Bestimmung der Obsorge und Vereinbarungen der Eltern aber für unwirksam zu erklären und zugleich eine davon abweichende Anordnung zu treffen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre.

(3) Vor Gericht geschlossene Vereinbarungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit keiner gerichtlichen Genehmigung und sind für den Unterhaltsverpflichteten verbindlich.

3.2 Gesetzliche Unterhaltsansprüche

3.2.1 Kindesunterhalt

Im fünften Hauptstück des ABGBs in den §§ 231 – 235 finden sich alle Grundsatzbestimmungen zum Thema Kindesunterhalt geregelt.

(1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes

beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

(3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

(4) Vereinbarungen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen für den Fall der Inanspruchnahme mit der Unterhaltspflicht schad- und klaglos zu halten, sind unwirksam, sofern sie nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Scheidung vor Gericht geschlossen werden.(§ 231 ABGB)

Die Eltern haben zur Deckung der „ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.“ (vgl. Rechteinfach o.A.).

3.2.1.1 Unterhaltsbedarf

Nach § 231 ABGB haben eheliche und uneheliche Kinder, die nicht selbsterhaltungsfähig sind gegen ihre Eltern einen Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Die Deckung des Wohnbedarfs ist ein essentieller Anspruch des Kindes. Diesen deckt zumeist jener Elternteil, der Pflege und Erziehung für sein Kind übernimmt. Den finanziellen Unterhalt hat jener Elternteil zu leisten, der nicht mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:1)

Damit ein bestehender Unterhaltstitel der Höhe nach abgeändert oder rechtsunwirksam wird bedarf es eines Enthebungsantrages, welchen die unterhaltspflichtige Person beim Bezirksgericht einbringen muss. (vgl. Loderbauer 2011:25f)

3.2.1.2 Unterhaltshöhe

Die Höhe des zu leistenden Unterhaltes ist einerseits abhängig von der „Leistungsfähigkeit der Eltern“, welche sich auf Vermögen, Einkommen, Ausbildung usw. bezieht und andererseits dem Bedarf des Kindes, welcher abhängig ist vom Alter, den Anlagen und Fähigkeiten.

Nach einer Trennung leistet der betreuende Elternteil, in dessen Haushalt das Kind wohnt seinen Beitrag in Form von Pflege und Erziehung. Jener Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind wohnt, hat entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziellen Unterhalt zu leisten. Diese Unterhaltszahlungen oder auch als Alimente bezeichnet sind immer am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Kann der Unterhaltspflichtige aufgrund seiner eigenen Lebensverhältnisse nicht die gesamten finanziellen Bedürfnisse des Kindes abdecken, so muss der haushaltsführende Elternteil auch finanziell seinen Beitrag leisten. Dieser Beisatz wird aber klar mit anderen gesetzlichen Regelungen abgegrenzt und ausgelegt. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:5)

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:5f) Wobei der Verpflichtete laut Gesetz sich um eine Beschäftigung bemühen, das heißt seine „körperlichen Kräfte anspannen“ und alles unternehmen muss, damit er als rechtschaffener Elternteil für sein Kind auch finanziell sorgen kann. Diese Regelung nennt sich „Anspannungsgrundsatz“. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:69) Auf diesen wird dann noch näher eingegangen werden. Damit es aber auch zu keiner „schädlichen“ Überalimentierung kommt gibt es auch Rechtsentscheidungen die eine maximale Unterhaltshöhe festlegen. Diese wird als Luxus- oder Playboygrenze bezeichnet und ist abhängig vom Alter des Kindes und ist das Zwei bis Zweieinhalbfache des sogenannten Regelbedarfes. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:155) Die Regel- oder Durchschnittsbedarfsätze sind eine Art Mindestbedarf eines in Österreich lebenden Kindes in einem bestimmten Alter. Dieser Wert ist unabhängig von den tatsächlichen Lebensverhältnissen der Eltern und beruht auf einer 1970 veröffentlichten Statistik des Statistischen Zentralamts über die durchschnittlichen Verbrauchs- bzw. Haushaltsausgaben für ein, in einem Arbeitnehmerhaushalt betreutes Kind. Die Regelbedarfssätze gelten jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni und werden jährlich vom Landesgericht für Zivilrechtssachen (LGZ) Wien aufgrund des Verbraucherindex erhöht und festgesetzt.

Monatliche Regelbedarfssätze nach Alter des Kindes für 2017/2018.

Gültigkeit von 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018

Kinder 00 – 03 Jahre € 204,--

Kinder 03 – 06 Jahre € 262,--

Kinder 06 – 10 Jahre € 337,--

Kinder 10 – 15 Jahre € 385,--

Kinder 15 – 19 Jahre € 454,--

Kinder 19 – 28 Jahre € 569,--

(vgl. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt o.A.)

3.2.1.3 Prozentsatzregelung

Die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt besteht so lange bis das Kind keine eigenen Einkünfte hat. Entsprechend dem Einkommen des Kindes mindert sich der Unterhaltsanspruch. Die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes ist dann erreicht, wenn dieses über ein eigenes Einkommen verfügt, das dem Ausgleichszulagenrichtsatz entspricht, welcher jährlich festgesetzt wird und für 2017 auf monatlich gerechnet Euro 985,-- beträgt. (vgl. Pensionsversicherungsanstalt: Ausgleichszulage o.A.) Das Kind ist damit imstande seinen Unterhaltsbedarf aus dem eigenen Einkommen zu finanzieren. Das bedeutet, dass ein Kind bei Erwerbstätigkeit aufgrund einer Lehre schon früher und schrittweise seinen Einkommen entsprechend weniger Unterhaltsanspruch hat als ein Kind, das eine Schulausbildung oder Studium macht. Das Ende des Unterhaltsanspruchs ist damit nicht an das Erreichen der Volljährigkeit gebunden. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:158f)

Die Prozentsatzmethode hat sich als Berechnungsmethode durchgesetzt und ist unabhängig vom Einkommen des betreuenden Elternteils. Grundsätzlich erfolgt die Unterhaltsbemessung nach bestimmten Prozentsätzen von der Unterhaltsbemessungsgrundlage, dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Dieser Prozentsatz wird beeinflusst von der Anzahl und dem Alter der Kinder, sowie den weiteren Sorgepflichtigen des geldunterhaltleistenden Elternteils. (vgl. Bmwfi 2010:171) Damit wird auch dem § 231 Abs 1 ABGB, der „Angemessenheit“ und den „Lebensverhältnissen“ Rechnung getragen und die Einkommensverhältnisse und Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt. Dieses Ermittlungsver-

fahren gewährleistet auch am ehesten, dass das Kind finanziell an den Lebensverhältnissen des unterhaltszahlenden Elternteils teilhaben kann.

Prozentsätze für die Bemessung des Kindesunterhalts, nach Alter des Kindes:

00 bis 06 Jahre	16 %
06 bis 10 Jahre	18 %
10 bis 15 Jahre	20 %
über 15 Jahre	22 %

Diese Prozentsätze werden eingeschränkt:

- um 1 % je weiterer Sorgepflicht unter 10 Jahren
- um 2 % je weiterer Sorgepflicht über 10 Jahren
- um 0 – 3 % wenn der Unterhaltspflichtige zur Leistung von Ehegattenunterhalt verpflichtet ist. Dies kann sich auf Ehegattenunterhalt aus geschiedenen Ehen oder aus aufrechter Ehe beziehen und ist abhängig von der Leistungshöhe und dem Einkommen des Empfängers oder der Empfängerin. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:132f)
- aufgrund von Eigeneinkommen des Kindes. In diesem Fall wird das Eigeneinkommen des Kindes vom jährlich neu festgesetzten Selbsterhaltungsfähigkeitsbetrag abgezogen und der noch verbleibende Fehlbetrag auf die beiden Eltern aufgeteilt. Bei dieser Berechnung wird erstmals auch die Leistung „Pflege und Erziehung“ die jener Elternteil erbringt bei dem das Kind lebt, in Geld bewertet. Denn der verbleibende Fehlbetrag wird je zur Hälfte auf Vater und Mutter aufgeteilt. Entsprechend dem Einkommen des Kindes reduziert sich der laufende monatliche Unterhaltsanspruch. Erzielt das Kind unter Berücksichtigung der lehrbedingten Ausgaben im Jahresdurchschnitt ein Einkommen, das monatlich über dem festgesetzten Selbsterhaltungsfähigkeitsbetrag liegt, endet die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltszahlung. Für Unterhaltsbeträge im Bereich der Playboy- bzw. der Luxusgrenze gelten höhere Grenzen und ist auch Unterhalt über diese Selbsterhaltungsfähigkeitsgrenze hinaus zu leisten. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:151)

- zuletzt sieht der Gesetzgeber vor, dass die Familienbeihilfe Vater wie Mutter entlasten soll. Die Anrechnung der Familientransferleistung erfolgt über einen sehr komplizierten Rechenvorgang und kann bei sehr hohen Unterhaltsbeiträgen bis zu 20 % ausmachen. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:142f)

3.2.1.4 Einschränkung wegen Betreuungsleistung

Es wird als ein üblicher Besuchskontakt angesehen, wenn sich das Kind vierzehntägig zwei Tage und vier Wochen in den Ferien beim zweiten Elternteil aufhält. Hält sich das Kind mehr Zeit beim geldunterhaltsleistende Elternteil auf und geht die Betreuungsleistung über das als normal anzusehende Maß hinaus, so kann sich dieser eine Kürzung des Unterhaltsbeitrages anrechnen lassen. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:109)

Für jeden zusätzlichen Betreuungstag hat sich in der Rechtsprechung eine Kürzung von 10 % durchgesetzt. (10 Ob 11/04x) Ist die Betreuungszeit gleich, dann hat der besserverdienende Elternteil dem anderen einen Differenzbetrag zu zahlen. Bei gleichem Einkommen und gleicher Betreuung ist kein Unterhalt zu zahlen. (vgl. Loderbauer 2011:27)

3.2.1.5 Sonderbedarf

Zum Allgemeinbedarf, welcher nach der Prozentsatzmethode ermittelt wird, kann ein Kind auch einen Anspruch auf Sonderbedarfszahlungen haben. Als deckungspflichtiger Sonderbedarf gilt nur ein Bedarf der individuell, außergewöhnlich und dringend für das Kind ist, wie beispielsweise medizinische Sonderkosten, wie Zahnspange oder Brille. Dazu zählen keine Aufwendungen, die für viele Kinder weitgehend regelmäßig sind. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:120ff) Anspruch auf Sonderbedarf liegt auch nur dann vor, wenn es sich um einen Deckungsmangel handelt. Liegt die monatliche Unterhaltsverpflichtung über dem altersentsprechenden Regelbedarf, so ist dieser Differenzbetrag für den Sonderbedarf heranzuziehen und auch über einen bestimmten längeren Zeitraum aufgeteilt zu berücksichtigen. (5 OB 116/09h).

Ist der Unterhalt aufgrund des Unterhaltsstopp (Luxus- oder Playboygrenze) eingeschränkt, so kann der Sonderbedarf über diesen Betrag hinaus geltend gemacht

werden, da es in diesem Fall, aufgrund des zweckgewidmeten Verbrauchs ohnehin zu keiner pädagogisch schädlichen Überalimentierung kommt. (3 OB 144/10p)

Der Rechtsanspruch des Kindes auf Sonderbedarfsdeckung ist jedoch insofern begrenzt, als das die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht unterschritten wird. Das existenznotwendige Einkommen muss verbleiben. (4 Ob 120709i) (vgl. Loderbauer 2011:32)

3.2.1.6 Unterhaltsbemessungsgrundlage

Die Höhe der Unterhaltsansprüche, den ein Ehegatte oder eine Ehegattin oder ein Kind hat, richtet sich immer nach der Leistungsfähigkeit und den Lebensumständen des Unterhaltsschuldners und dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten.

Es gibt eine sehr umfangreiche, sich laufend ergänzende Rechtsprechung hinsichtlich Unterhaltsbemessungsgrundlage. Sie dienen als Entscheidungsgrundlage dafür, welche Einkommensbestandteile wie unterhaltsrechtlich zu bewerten sind. Grundsätzlich ist das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen die Berechnungsgrundlage. Gewinne aus Aktien, Erbschaften, Verkäufen und erhaltener Abfertigungen ist dem Einkommen hinzuzurechnen. Für rückwirkende Unterhaltsüberprüfungen wird das Einkommen für den explizit genannten Zeitraum als Basis herangezogen. Bei unselbständig Erwerbstätigen wird für zukünftige Festsetzungen vorzugsweise der Jahreslohnzettel oder die Abrechnungsnachweise der letzten sechs Monate verwendet. Bei Selbstständigen dient die Bilanz der letzten drei Wirtschaftsjahre als Ermittlungsgrundlage.

Schulden, Kreditraten und persönliche Zahlungsverpflichtungen, die Unterhaltspflichtige haben, sind grundsätzlich nicht unterhaltsmindernd zu berücksichtigen. Ausnahmen gibt es nur in sehr vereinzelt Fällen, für welche diese entsprechend behauptet und bewiesen werden müssen. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:43)

3.2.1.7 Anspannungsgrundsatz

Grundlage dafür stellt der § 231/1 ABGB dar, der wie folgt lautet:

„Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.“

Diese im Gesetz festgelegte Obliegenheit verpflichtet den Unterhaltsschuldner alle seine finanziellen und persönlichen Mittel und Möglichkeiten so einzusetzen, dass er ein möglichst gutes Einkommen erzielen und damit seinen Lebensverhältnissen entsprechend Unterhalt leisten kann. Kommt der Unterhaltsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann bei der Berechnung von einem fiktiv angenommenen Einkommen, das dieser erzielen könnte, ausgegangen werden. *„Eine Anspannung auf tatsächlich nicht erzielt Einkommen darf nur erfolgen, wenn den Unterhaltsschuldner ein Verschulden daran trifft, dass er keine [oder nur eingeschränkte] Erwerbstätigkeit ausübt.“* Nachzulesen ist diese Judikatur im Bundeskanzler Rechtsinformationssystem (RIS) Geschäftszahl: 2 Ob 56/02b. Der Unterhaltsschuldner ist auch verpflichtet alle ihm zustehenden privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Sozialhilfe zu beanspruchen, um so sein Einkommen zu erhöhen.

Krankheit, Inhaftierung, Betreuungspflicht für ein Kleinkind können daher nicht Basis für die Anwendung des Anspannungsgrundsatzes sein. (vgl. Loderbauer 2011:41)

3.2.1.8 Belastungsgrenze

Treffen mehrere Faktoren, wie geringes Einkommen, mehrere Unterhaltsverpflichtungen oder hoher Sonderbedarf aufeinander, so sieht die Rechtsprechung vor, dass für den zur Zahlung verpflichteten eine Belastungsgrenze eingezogen wird. Damit soll verhindert werden, dass Zahlende existenzgefährdend belastet und andere Kinder auf Kosten gleichrangiger Unterhaltsberechtigter unterhaltsrechtlich bevorzugt werden. Diese Belastungsgrenze entspricht dem Unterhaltsexistenzminimum nach § 2291b EO und soll bewirken, dass dem Unterhaltspflichtigen wenigstens jener Einkommensteil verbleibt, der *„zur Erhaltung seiner Körperkräfte und seiner geistigen Persönlichkeit notwendig ist“*. (3 Ob 4/03i) (vgl. Loderbauer 2011:36)

Damit diese Belastungsgrenze auch bei bestehenden Verpflichtungen seine gesetzliche Wirksamkeit entfalten kann, muss dies unter Berufung aller weiteren Unterhaltszahlungen beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden.

3.2.1.9 Unterhaltsvereinbarung

Unterhaltsvereinbarungen für ein Kind, welche nur zwischen den Eltern getroffen werden sind für ein Kind nie bindend. Ein Kind kann unabhängig von einer derartigen Vereinbarung jederzeit seinen Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Unterhalt geltend machen.

Bei minderjährigen Kindern ist eine Vereinbarung nur dann bindend, wenn diese pflegschaftsgerichtlich genehmigt wurde. (4 Ob 71/08g) Ein minderjähriges Kind muss dabei durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Allerdings sind auch Unterhaltsbeschlüsse nur soweit rechtswirksam, als das dadurch nicht der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Kindes eingeschränkt wird. (2 Ob 234/07m). (vgl. Loderbauer 2011:47-48)

3.2.1.10 Umstandsklausel

Eine Besonderheit, hinsichtlich Unterhaltshöhe ist, dass sowohl vertraglich vereinbarte als auch gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen der sogenannten Umstandsklausel unterliegen. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann der Titel der Höhe nach angepasst werden. Sollte beim ursprünglichen Unterhaltsvergleich beispielsweise von einer falschen Bemessungsgrundlage ausgegangen worden sein, hat sich die Bemessungsgrundlage geändert, hat das Kind einen altersentsprechenden höheren Anspruch oder sind weitere Sorgepflichten zu berücksichtigen, so können diese Sachverhaltsänderungen zur Neuberechnung der Unterhaltszahlungsverpflichtung führen. Eine Anpassung ist aber nur dann vorzunehmen, wenn die Änderung im Bereich von 8 bis 10 % liegt. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:191) Eine Neufestsetzung ist sowohl für zukünftige Ansprüche als auch rückwirkend möglich. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Sachverhaltsänderung. Nach § 1480 ABGB ist für Erhöhungen ebenso wie für Herabsetzungen der Zeitraum mit drei Jahren ab Antragstellung begrenzt. Über bestehende rechtskräftige Beschlüsse hinaus, sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich. (vgl. Loderbauer 2011:153)

3.2.2 Ehegattenunterhalt

Unterhaltsansprüche nach einer Scheidung sind abhängig von tatsächlich fehlenden Eigenmitteln des geschiedenen Partners. Die Ehegattenunterhaltsansprüche sind in den §§ 66 – 80 des Ehegesetzes geregelt. Nach § 69 Absatz 2 Ehegesetz (EheG) entsteht bei einem solchen Fehlen dem ehemals haushaltsführenden Ehegatten Anspruch auf Unterhalt. Ähnlich wie beim Kindesunterhalt wird der Ehegattenunterhalt vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen unter Berücksichtigung weiterer Sorgepflichten bemessen. Dem haushaltsführenden einkommenslosen Ehegatten steht nach § 94 ABGB, wenn er nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Ehegatten lebt, 33 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des anderen Ehegatten zu. Sorgepflichten für Kinder sind mit 3 – 4 % zu berücksichtigen. Haben beide Ehegatten ein Einkommen, so hat der Einkommensschwächere einen Anspruch auf „Ergänzungsunterhalt“.

Ehegattenunterhalt unterliegt zwar einer sogenannten „Umstandsklausel“, wonach nach § 67 EheG dieser der Höhe nach angepasst werden kann, wenn sonst die Existenz der zur Unterhaltzahlung verpflichteten Person gefährdet wäre. Allerdings sind Ehegatten aber an einvernehmlich gemeinsam Beschlossenes gebunden, solange es keine wesentlichen Veränderungen der Lebensumstände gibt.

Auf Ehegattenunterhalt kann bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55a EheG verzichtet werden. Dieser Verzicht ist nur rechtsunwirksam, wenn einem der Ehegatten nach § 69 Abs. 3 EheG ein „Billigkeitsunterhalt“, wie beispielsweise bei schwerer existenzbedrohender Erkrankung, zusteht.

Nach § 75 EheG erlischt diese Ehegattenunterhaltsverpflichtung, wenn der oder die Berechtigte wieder heiratet oder eine neue Partnerschaft durch Eintragung begründet. Eine Lebensgemeinschaft bewirkt ein Ruhen dieses Anspruches. (vgl. jusline o.A.)

3.2.3 Gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruches

3.2.3.1 Unterhaltsverfahren

Sämtliche gesetzlichen Unterhaltsansprüche zwischen Kindern und Eltern sind gemäß § 114 JN (Jurisdiktionsnorm) im Außerstreitverfahren geltend zu machen. Das betrifft alle Anträge hinsichtlich Festsetzung, Erhöhung, Herabsetzung und Enthebung von der Unterhaltsverpflichtung. Sachlich nach § 104a JN zuständig ist das für den Wohnsitz des minderjährigen Kindes (§ 114 Abs 1 und 2 JN) zuständige Pflugschaftsgericht. An den Gerichten sind nach § 19 Abs 1 RpfVG (Rechtspflegergesetz) grundsätzlich Rechtspfleger mit der Bearbeitung von Unterhaltsanträgen betraut.

Ein Verfahren beginnt durch Einbringung eines Antrages, welcher rückwirkenden als auch zukünftigen Unterhalt betreffen kann. Die Beweisaufnahme erfolgt nach dem Untersuchungsgrundsatz §§ 16 und 31 AußStrG (Außerstreitgesetz) amtswegig. Den Parteien kommt dabei eine Mitwirkungspflicht zu und jeder kann seine Behauptungen und Beweise vorbringen. Bei widrigem Verhalten hat sowohl das Gericht als auch die Kinder- und Jugendhilfe das Recht nach § 102 AußStrG alle Daten über Vermögen und Einkommen der unterhaltspflichtigen Person selbst einzuholen. Dienstgeber und Behörden trifft eine Mitteilungspflicht. Sie sind verpflichtet dem Gericht und der Kinder- und Jugendhilfe, als gesetzlicher Vertreter des Kindes Auskunft über Einkommen und Vermögen zu geben. Im Unterhaltsverfahren bedeutet das, wenn der Unterhaltsverpflichtete selbst über sein Einkommen keine Auskunft gibt, sein Dienstgeber subsidiär zur Auskunft verpflichtet wird. Gemäß § 79 AußStrG könnte dies sogar mittels Geldstrafe durchgesetzt werden. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:194ff)

Im Unterhaltsverfahren gilt eine Rechtsmittelfrist von 14 Tagen (§§46 und 65 AußStrG). Erhebt keine Partei ein Rechtsmittel gegen den Beschluss, so wird dieser nach 14 Tagen rechtskräftig und vollstreckbar. Die Prozesskosten, wie Gerichtsgebühren und Anwaltskosten hat jede Partei selbst zu tragen. Ein minderjähriges einkommens- und besitzloses Kind erhält Verfahrenshilfe, weshalb ihm nach § 101 Abs 5 AußStrG keine Kosten aus dem Verfahren über Unterhaltsansprüche entstehen. (vgl. Loderbauer 2011:48-50)

Kommt es zu einer rückwirkenden Herabsetzung, kann die Überzahlung nur auf dem zivilrechtlichen Wege im Zuge einer Klage zurückgefordert werden. Die Rechtsprechung lässt in diesem Fall jedoch den Einwand des „gutgläubigen Verbrauchs“ zu. (3 Ob 43/07f) Ab Zustellung des Herabsetzungsantrages wäre die Verwendung des zu viel bezahlten Unterhaltes „schlechtgläubig“ verbraucht. Rückforderungen können im

streitigen Verfahren geltend gemacht werden. Ob dieser Anspruch jedoch einbringlich gemacht werden kann ist fraglich, jedenfalls entstehen dem Kläger Kosten. Eine Aufrechnung auf laufende Alimente ist grundsätzlich nicht möglich. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:104,155)

Unterhaltszahlungen sind eine Bringschuld und unterliegen nach § 1480 ABGB einer Verjährungsfrist von drei Jahren nachdem diese vertraglich festgesetzt wurden. Alle bis zur Rechtskraft fällig gewordenen Ansprüche sind eine Judikatschuld und verjähren nach § 1495 ABGB erst nach 30 Jahren. In die Vergangenheit reichende Unterhaltsansprüche können gemäß § 1480 ABGB nicht verjähren. Gegenüber dem obsorgeberechtigten Elternteil ist die Verjährungsfrist nach § 1495 ABGB fortlaufgehemmt. (vgl. Loderbauer 2011:54)

3.2.3.2 Unterhaltsexekution

Unterhaltszahlungen sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:88) Bei Überfälligkeit kann gemäß 291c EO (Exekutionsordnung) mit rechtskräftigem Unterhaltstitel eine Exekution beantragt werden. Vereinbarungen abgeschlossen bei der Kinder- und Jugendhilfe, ein rechtskräftiger Scheidungsvergleich oder Beschluss sind exekutierbare Unterhaltstitel. Neben dem Rückstand kann auch für künftig fällig werdende Alimente Exekution betrieben werden. Diese Vorratsexekution stellt eine Dauerexekutionsbewilligung dar, welche es ausschließlich für Unterhaltsexekutionen gibt. Unterhaltsgläubiger sind anderen Gläubigern überdiese noch bevorzugt, indem diese bei der Festlegung der Pfändungsfreigrenze bevorzugt werden. (§ 291b Abs 1EO) Unterhaltszahlungs-exekutionen haben gegenüber anderen Exekutionen eine besondere Vorrangstellung. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:95ff) Bei der Verrechnung und Abfuhr des Pfändungsbetrages hat der Dienstgeber folgende Punkte zu berücksichtigen:

Nach § 291b EO steht ein bestimmter Betrag als Unterhaltsexistenzminimum dem Verpflichteten und seinen mit ihm im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Personen zur Verfügung, welche keine Eintreibung führen.

Gläubiger werden rangmäßig grundsätzlich nach § 291a EO aus der allgemein pfändbaren Masse befriedigt. Dem Unterhaltsgläubiger kommt eine Sonderstellung zu.

Diesem steht nach § 291b Abs 1EO zusätzlich ein Differenzbetrag zwischen Existenz- und Unterhaltsexistenzminimum von bis zu 25 % zur Verfügung. Gibt es aufgrund mehrerer Kinder mehrere Unterhaltsgläubiger so muss dieser Betrag unabhängig vom Pfandrang verhältnismäßig auf die Kinder aufgeteilt werden.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz wird in diesem Zusammenhang unter „<http://www.bmj.gv.at/Bürgerservice/Publikationen>“ eine eigene Informationsbroschüre und Existenzminimumtabelle für Arbeitgeber als Drittschuldner zur Verfügung gestellt. Für die korrekte Berechnung und Abfuhr der Einbehalte an den Gläubiger ist letztlich der Drittschuldner beziehungsweise der Dienstgeber verantwortlich. (vgl. Loderbauer 2011:51-52)

Wer darüber hinaus die Unterhaltspflicht gröblich verletzt kann nach § 198 StGB angezeigt und sogar zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Die Praxis zeigt, dass es zwar zu Verwarnungen und Vorstrafen kommt, aufgrund welcher sich Pflichtige dann doch veranlasst sehen Unterhaltszahlungen zu leisten. Schuldsprüche mit Hafturteilen werden letztlich aber dann doch nicht ausgesprochen. (5 U 62/16b)

3.2.4 Unterhaltsvorschuss

Wenn der oder die, zur Unterhaltsleistung Verpflichtete nicht fristgerecht bezahlt, hat ein Kind unter bestimmten Voraussetzungen nach § 2 UVG (Unterhaltsvorschussgesetz) einen Rechtsanspruch auf Unterhaltsvorschusszahlungen. Bewilligt wird dieser Antrag durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes. Gemäß § 17 Abs. 1 UVG wird der bewilligte Unterhalt immer zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an jene Person ausbezahlt, die das Kind pflegt und erzieht. Diese Zahlungen stellen eine Sicherstellung des Unterhaltes für Minderjährige dar und werden vom Staat aus dem Familienlastenausgleichsfond (FLAF) vorgestreckt. Ab Gewährung wird die Kinder- und Jugendhilfe kraft Gesetz nach § 9 Abs 2 UVG für dieses Kind alleiniger Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten. Eine Bewilligung reicht vom Antragsmonat bis maximal 5 Jahre, längstens bis zur Volljährigkeit. Binnen einer dreimonatigen Frist nach Gewährungsablauf kann unter denselben Bedingungen wie bei Neuantragstellung ein Antrag auf Weitergewährung eingebracht werden. Rückzahlungsforderungen verjähren nicht. Bis zur Volljährigkeit oder gänzlicher Tilgung der Unterhaltschulden und

Enthebung bleibt die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Diese ist verpflichtet Exekution gegen die unterhaltspflichtige Person zu führen und die Vorschussleistungen einzutreiben. Der oder die Unterhaltspflichtige ist ab Antragsgewährung verpflichtet Unterhaltszahlungen ausschließlich an die Kinder- und Jugendhilfe oder nach Volljährigkeit an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu zahlen. (vgl. Dimmel 2014:649-652)

3.2.4.1 Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen

- ein Unterhaltstitel, der rechtskräftig und vollstreckbar ist (Vergleich, Urteil, Beschluss oder Vereinbarung)
- der fällige Unterhalt wurde vom Unterhaltsschuldner gar nicht oder nur unvollständig geleistet
- für minderjährige Kinder
- Minderjährige, die ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich haben, staatenlos oder österreichischer Staatsbürger oder Staatsbürger der Europäischen Union sind
- ein Exekutionsverfahrens gegen den Unterhaltsschuldner wurde eingeleitet
- ein Exekutionsverfahren erscheint aussichtslos
- eine Festsetzung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrages, aus Gründen die der unterhaltspflichtige Elternteil zu verantworten hat, nicht gelingt.
- der oder die Unterhaltspflichtige zu einer mehr als einmonatigen Haftstrafe verurteilt wurde
- die Abstammung des Kindes festgestellt und ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung bei Gericht eingebracht wurde oder ein Vergleich geschlossen wurde
- der unterhaltspflichtige Elternteil muss gesund, leistungs- und arbeitsfähig sein. Er muss imstande sein Unterhalt zu leisten. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:193)

3.2.4.2 Gewährung

- sofern es keinen Zweifel an der Titelhöhe gibt
- Unterhaltvorschuss in Titelhöhe bis zur Höchstgrenze von € 594,40 pro Monat im Jahre 2018
- bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit einer Titelschaffung
- während eines Abstammungsverfahrens
- es darf kein gemeinsamer Haushalt mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil bestehen
- das minderjährige Kind darf nicht in Voller Erziehung untergebracht sein
- bei einer länger als ein Monat dauernder Haftstrafe werden Haft-Unterhaltvorschuss in Richtsatzhöhe von maximal € 387,-- pro Monat im Jahre 2018 gewährt

3.2.4.3 Unterhaltvorschusszahlungen werden teilweise oder zur Gänze eingestellt, wenn

- das Kind eigene Einkünfte hat oder selbsterhaltungsfähig ist
- aufgrund der Aktenlage Zweifel hinsichtlich der Höhe des Unterhaltstitels besteht
- Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils bestehen (Dimmel 2014:649-652)

Im Jahr 2016 wurde für 48.796 Kinder Unterhaltvorschüsse mit einem Gesamtvolumen von 133 Millionen Euro finanziert. Das ist zwar um 2 Millionen Euro weniger als im Jahre 2015. Tendenziell sind diese Leistungen seit Beginn im Jahre 1980 von damals 19 Millionen Euro stark angestiegen. Der Rückfluss durch Rückzahlungen für geleistete Unterhaltvorschusszahlungen betrug im Jahre 2016 nur 81 Millionen Euro. 52 Millionen Euro konnten 2016 nicht eingebracht werden.

(vgl. Kaindl / Schipfer 2017:80-81)

Abbildung 3: Rückzahlungen für geleistete Unterhaltsvorschusszahlungen 2016



Quelle: eigene Darstellung

3.3 Kinder- und Jugendhilfe

Die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gründet auf dem Bundes Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, idF BGBl Nr 41/2007 und den jeweiligen Ausführungsgesetzen der einzelnen Bundesländer. Für die Durchführung der Jugendwohlfahrtsmaßnahmen sind neben dem JWG 1989 auch noch das ABGB, das AußStrG und das JGG (Jugendgerichtsgesetz) von Bedeutung. Die Jugendwohlfahrt soll Familien unterstützen und beraten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich Pflege und Erziehung ihrer Kinder erforderlich ist. Im Vordergrund stehen immer das Kindeswohl, die gewaltlose Erziehung und die Stärkung der Familie. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Nur bei Gefahr in Verzug ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich sich das Kind aufhält. Grundsätzlich werden die operativen Aufgaben von den Bezirksverwaltungsbehörden

wahrgenommen. Die Landesregierungen sind hauptsächlich für die übergeordnete Planung und Steuerung zuständig. (vgl. Loderbauer 2011:211ff)

Die Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere im Bereich der Sozialen Diensten und Erziehungshilfen aktiv. Obsorgeberechtigte können darüber hinaus nach § 208 Abs 2 ABGB die, für ihren Wohnort zuständige Kinder- und Jugendhilfe, die Rechtsvertretung Minderjährige zum Unterhaltssachwalter für ihr Kind ernennen. Mit einer Zustimmung nach § 208 Abs 2 wird der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes und zur Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, falls erforderlich auch zur Antragstellung hinsichtlich Abstammungsangelegenheiten ermächtigt. Diese schriftliche Zustimmung kann derjenige erteilen, der die gesetzliche Vertretung des Kindes hat. Die Vertretungsbefugnis des Obsorgeberechtigten wird dadurch nicht eingeschränkt und die Zustimmung kann der oder die Obsorgeberechtigte nach § 208 Abs 5 jederzeit widerrufen. Beide haben sich nach § 208 Abs 4 jedoch gegenseitig über ihre Vertretungstätigkeiten zu informieren. (vgl. jusline o.A.)

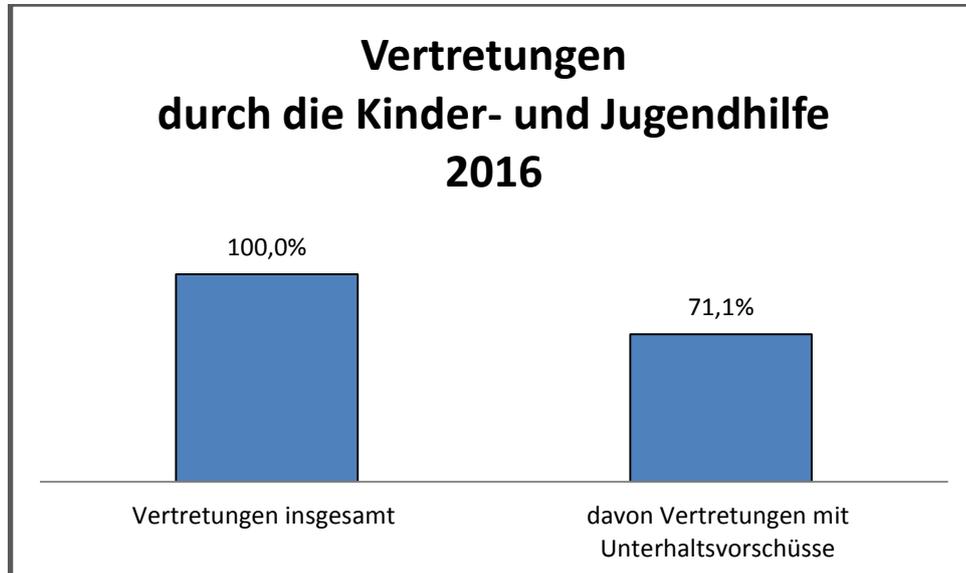
Wünscht der oder die Obsorgeberechtigte eine Erhöhung oder eine rückwirkende Überprüfung der Unterhaltshöhe, so wird der oder die Unterhaltspflichtige angeschrieben und nach § 39 Bundes KJHG ersucht die Einkommensnachweise vorzulegen. Wird diesem Ersuchen nicht fristgerecht nachgekommen, kann die Behörde nach Anfragelegitimation § 102 Außerstreitgesetz den Dienstgeber kontaktieren, welcher verpflichtet ist die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Anhand dieser Nachweise wird der Unterhalt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung weiterer Sorgepflichten bemessen und der Verpflichtete nach § 38 Bundes KJHG an die Behörde seines Wohnbezirkes zum Abschluss einer neuen Unterhaltsvereinbarung geladen. Wird dieser Ladung nicht Folge geleistet bringt die Kinder- und Jugendhilfe einen entsprechenden Festsetzungs- oder Erhöhungsantrag bei Gericht ein. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin wird nun seitens des Gerichtes mit dem Antrag konfrontiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Auf die Stellungnahme hin, folgt eine Entgegnung der Behörde – wenn erforderlich auch in Rücksprache mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes. Ist für den Rechtspfleger bei Gericht die Sach- und Rechtslage geklärt, wird eine Entscheidung getroffen. Sollte der oder die Verpflichtete auf das Anschreiben des Gerichtes nicht reagieren, wird die Zustimmung zum Antrag angenommen. Nun gibt es eine vierzehntägige Rechtsmittelfrist, in welcher nur noch unter bestimmten Voraussetzungen ein Einspruch geltend gemacht werden kann. Nach Ende dieser Frist erlangt ein Beschluss seine Rechtswirksamkeit und der Titel wird exekutierbar. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:194ff) Kommt der oder die Unterhaltspflichtige der Zahlungsverpflichtung nicht

nach, stellt die Bezirksverwaltungsbehörde im Namen des Kindes einen Exekutionsantrag.

Gleichzeitig kann die Kinder- und Jugendhilfe unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Unterhaltsvorschüsse beim zuständigen Pflegschaftsgericht einbringen. Für Gerichtsverfahren und für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen fallen Gebühren an, die zulasten des Unterhaltsschuldners oder der Unterhaltsschuldnerin gehen. (vgl. Dimmel 2014:649-652)

Im Jahre 2016 wurden österreichweit insgesamt 90.381 Rechtsvertretungen für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 207 bis 209 ABGB betreffend Obsorge und Unterhaltsregelung von den Bezirksverwaltungsbehörden übernommen. Davon waren 64.270 (71,1 %) Vertretungen gemäß § 9 Unterhaltsvorschussgesetz. (vgl. Statistik Austria 2016) Die hohe Zahl der Vertretungen nach § 9 UVG besagt, dass ein Großteil der Unterhaltsangelegenheiten, die von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden, mit Zahlungsunregelmäßigkeiten und Exekutionen einhergehen.

Abbildung 4: Vertretungen durch die Kinder- und Jugendhilfe 2016



Quelle: eigene Darstellung

Im Jahre 2016 ließen sich, laut Statistik Austria in Österreich 15.919 Paare scheiden, insgesamt wurden dabei 12.218 Kinder zu Scheidungskindern. 13.998 Ehen wurden

nach § 55 a EheG einvernehmlich geschieden. Zur gleichen Zeit lebten 194.400 Kinder in Mütter Alleinerzieher- und 15.600 Kinder in Väter Alleinerzieher-Haushalten.

(Kaindl / Schipfer 2017:10)

Einpersonenhaushalte sind mit 22,2 Prozent armutsgefährdet und liegen damit an 2. Stelle hinter den Alleinerziehendenhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren mit 25,8 Prozent. (vgl. Bmfi 2017:33-82)

Im Anschluss an den theoretischen Teil, der ein besseres Verständnis für einzelne Themen und die Problematik, die sich daraus ergibt, ermöglichen soll, werden nun die Ergebnisse der qualitativen Studie ausführlich dargelegt und die Antwort auf die Forschungsfrage gegeben.

Davor wird noch der Zugang und der Verlauf der Studie erläutert und begründet, warum qualitative Forschung sich dafür als zielführend erwies, warum welche Erhebungs- und Auswertungsmethode der empirischen Sozialforschung verwendet und nach welchem Prinzip die Interviewpartner ausgewählt wurden. Schließlich werden auch die Erfahrungen aus der Feldarbeit dargelegt. (Kapitel 4.3.)

Im umfangreichen Hauptteil der Arbeit werden die Ergebnisse dieser Studie präsentiert, in Bezug zu gesetzlichen Vorgaben und zu bereits vorliegenden Erkenntnissen gestellt. Ziel der Arbeit ist es theoretische Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Unterhaltszahlungsverpflichtung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lebenssituation aus subjektiver Sicht betroffener Väter zu gewinnen. (Kapitel 5).

4 Methode und Vorgangsweise

Um Antworten auf die forschungsleitende Fragestellung zu erhalten war zuerst die Entscheidung zu treffen, welche Erhebungs- und Auswertungsmethode der empirischen Sozialforschung zielführend eingesetzt werden kann. Da die subjektive

Sicht von Vätern im Fokus der Studie liegt, war jedenfalls ein qualitativer Zugang, einem quantitativen vorzuziehen. Nur so können beispielhaft die individuellen Auswirkungen und das persönliche Empfinden einer Trennung erforscht werden. Es geht dabei um eine subjektive soziale Wirklichkeit, die nicht durch Zahlen allein erfassbar ist, sondern wo es um sprachvermittelte Handlungs- und Sinnzusammenhänge geht. Die, von den beiden amerikanischen Soziologen Anselm Strauss und Barney Glaser gemeinsam entwickelte Methodologie der Grounded Theory wird bei dieser Arbeit für den gesamten Forschungsverlauf und zur Theoriebildung eingesetzt. (vgl. Strauss / Corbin 1996:VII-9)

Die Grounded Theory ist eine qualitative, offene und explorative „*Forschungsmethodologie, deren Endzweck die Theoriebildung auf der Basis von empirischen Daten ist.*“ (Bohnsack / Marotzki / Meuser 2011:70) Diesem Forschungsprozess liegt daher keine Theorie zugrunde, die bewiesen werden soll, sondern in narrativen Einzelinterviews werden gewonnene Daten analysiert, interpretiert und neue Theorien zum Forschungsfeld aufgestellt. Im Forschungsverlauf werden Konzepte erstellt und ihre Beziehungen zueinander geprüft, laufend mögliche Kategorien wahrgenommen und relevante Bedingungen und Konsequenzen aufgezeigt. (vgl. Strauss / Corbin 1996:7-9)

Um auszuschließen, dass eine vorgefertigte Haltung oder Meinung die Forschungsarbeit leitet soll auch der Feldzugang offen für das möglicherweise Neue, für unterschiedliche Vorstellungsmuster sein. (vgl. Hoff 1985:163-164) Kreativität und das Ausblenden der eigenen Sichtweise ist gefragt, um zu neuen Analyseergebnissen zu gelangen. Es gilt das Forschungsverfahren hinsichtlich Datensammlung und Datenanalyse zu befolgen. Durch systematisches Kodieren werden Hypothesen entwickelt, welche aber während des gesamten Forschungsprozesses immer wieder geprüft und neu behauptet werden. Während der Untersuchung hat sich der Forscher immer wieder die Fragen zu stellen, ob das, was er meint zu sehen auch der Wirklichkeit der Daten entspricht oder ob er sich durch etwas beeinflussen oder täuschen lässt. Um Interviews und Feldbeobachtungen zu ergänzen wird während der gesamten Studie relevante Literatur aller Art verwendet. Diese soll die Forschung anregen und zur Glaubwürdigkeit der Erkenntnisse beitragen. Das Wechselspiel zwischen dem Lesen von Literatur und dem Analysieren von Daten soll aber immer den Fokus darauf haben, dass Kategorien und ihre Beziehungen an die primären Daten aus den narrativen Interviews überprüft werden müssen. Erweisen sich Hypothesen als ungültig werden diese revidiert, sodass schließlich eine

gegenstandsverankerte Theorie entsteht, welche die Wirklichkeit des untersuchten Phänomens erfasst und induktiv daraus abgeleitet werden kann. Die Theorie selbst muss auch als Prozess verstanden werden, da die aus den Interviews stammenden Daten, auf welche sich die Theorie stützt unmittelbare Momentaufnahmen der Realität sind. (vgl. Strübing 2008:38-39).

4.1 Erhebungsinstrument

Zur Erforschung des Feldes und zur Generierung von Daten wurde das qualitative Interview eingesetzt. Ergänzend wurde in Form eines Kurzfragebogens Informationen zu den interviewten Personen erhoben, die Daten zur aktuellen Lebenssituation erschließen sollen. Unmittelbar nach dem Interview wurde ein Beobachtungsprotokoll angefertigt, um Wahrnehmungen rund um das Interview festzuhalten.

Die Vorgangsweise und Anwendung des qualitativen Interviews als Forschungsinstrument im Verlauf dieser Studie wird im Folgenden vorgestellt und beschrieben.

Da ein Teil der Lebenswelt und die subjektive Perspektive der untersuchten Personen erforscht werden soll, erwies sich das qualitative Interview als logischer Zugang. Dieses Instrument der empirischen Sozialforschung ermöglicht es weitreichende persönliche Informationen gegenstandsbezogener Handlungs- und Sichtweisen, verknüpft mit den individuellen sozialen Hintergründen wie sie im Feld vorzufinden sind, zu erhalten. Qualitative Interviews sind zumeist Einpersonengespräche. Das qualitative Interview *„umfasst einen vorgeschlagenen Kurzfragebogen, den Leitfaden, die Tonbandaufzeichnung und das Postskriptum“*. (Flick 2010:210)

Um konkret auf die gestellte Frage Antworten zu erhalten wurde vorrangig narrativ geforscht. Eine durchgängig offene Interviewführung sollte jene Bedingungen schaffen, die eine narrative Entfaltung auch zulässt. Diese Interviewform, die auf die Ende 1970er entwickelte Methode von Fritz Schütze zurückgeht, weist den höchsten Grad an Hörerorientierung und den niedrigsten Grad an Fremdstrukturierung auf. (vgl. UIBK o.A.) Vorrangig wurde versucht die interviewten Personen monologisch erzählen zu

lassen und das Gespräch möglichst wenig zu beeinflussen. Der Erzählung wird dabei erkennbar aufmerksam zugehört und sohin der Redefluss des Befragten verstärkt. Ein Unterbrechen dieses Redeflusses durch Nachfragen sollte nicht erfolgen. Erst, wenn diese Spontanerzählung beendet ist, beginnt der dialogische Teil. Dieser kann sich auf einen Leitfaden stützen und ist geprägt durch Nachfragen und Bilanzieren.

Allerdings gibt es auch Personen, die schwer mit derart offenen Situationen umgehen können und deren Vorstellungen nur mit Hilfe gezielter Fragen zum Vorschein kommen. Bei starker Vorstrukturierung wird der Befragte jedoch von Vorstellungsmustern beeinflusst, was zu verfälschten Untersuchungsergebnissen führt. (vgl. Hoff 1985:164) Daher wurde nur falls erforderlich und nicht anders möglich, ergänzend auch mittels problemzentriertem Leitfaden-Interview geforscht. Die verwendeten Interview Leitfragen finden sich im Anhang dieser Studie. *„Darin werden anhand eines Leitfadens, der aus Fragen und Erzählanreizen besteht, insbesondere biographische Daten mit Hinblick auf ein bestimmtes Problem thematisiert.“* (Flick 2010:210) Der Interviewer hat damit die Möglichkeit *„zur Ausdifferenzierung der Thematik sein problemzentriertes Interesse in Form von exmanenten Fragen“* (Flick 2010:210) einbringen zu können.

Zu Themen, die vom Interviewpartner selbst angesprochen wurden, aber von welchen noch interessant wäre mehr zu wissen wird durch immanentes Nachfragen - durch Anknüpfen an die Aussage - versucht mehr zu diesem Punkt in Erfahrung zu bringen und eine Vertiefung der Antworten zu erzielen.

Schließlich wurde entsprechend der Methodologie der Grounded Theory aufgrund der Ergebnisse aus den ersten Interviewauswertungen bestimmte Teilaspekte eines Phänomens aufgegriffen und mittels problemzentriertem Interview ergänzend in den weiteren Gesprächen eingebracht.

Als Gesprächsimpuls für das Interview wurde folgende Ad-hoc-Frage verwendet, welche das Gegenüber zum sofortigen Einstieg in das Thema ermutigte

„Nach der Trennung sind Sie nun verpflichtet Unterhaltszahlungen zu leisten. Welche Auswirkungen hat das auf Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Ihre Lebenssituation? Erzählen Sie doch einmal!“

Der Kurzfragebogen diente ergänzend dazu relevante Daten der interviewten Person zu erheben und wurde am Ende des Gespräches eingesetzt, „um zu vermeiden, dass sich eine Frage-Antwort-Struktur auf den Dialog im Interview selbst auswirkt“. (Flick 2010:212) Diese Kurzbeschreibung hat „ihren heuristischen Wert für die anschließenden Analysen“. (Flick 2010:403)

In der Forschungspraxis wurden die Interviews mit dem Einverständnis der untersuchten Personen doppelt, mit einem Smartphone und dem Audiorecorder eines Laptops aufgenommen. Diese Aufnahmen wurden wortwörtlich transkribiert, anonymisiert und die daraus gewonnenen Daten nach der Methodologie der Grounded Theory ausgewertet. Zur Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse dieser Studie wird nachfolgend diese Auswertungsmethode genauer beschrieben.

4.2 Auswertungsmethode Grounded Theory

Die Fragestellung der vorliegenden Studie beinhaltet, dass Väter beforscht werden, deren Leben durch die Verpflichtung zur Leistung laufender Unterhaltszahlungen kompliziert wird. Forschungsziel ist es, eine neue Theorie zu entwickeln. Um dies zu erreichen wurde mit Kodierverfahren ausgewertet. Zu Beginn der Arbeit steht ein Untersuchungsbereich und erst mithilfe dieses Forschungsprozesses wird aufgedeckt, was in diesem Bereich relevant ist. Es wird dabei „eine systematische Reihe von Verfahren benutzt, um eine induktiv abgeleitete, gegenstandsverankerte Theorie über ein Phänomen zu entwickeln.“ (Strauss / Corbin 1996:8-18). Mit dieser Methode werden Konzepte nicht nur erzeugt, sondern auch ihre Beziehung zueinander vorläufig getestet. Während der Untersuchung selbst gab es ein „Wechselspiel zwischen Lesen von Literatur und Analysieren von Daten“ (Strauss / Corbin 1996:38). Letztlich müssen aber „Kategorien und ihre Beziehungen an Ihren primären Daten überprüft werden“ (Strauss / Corbin 1996:38).

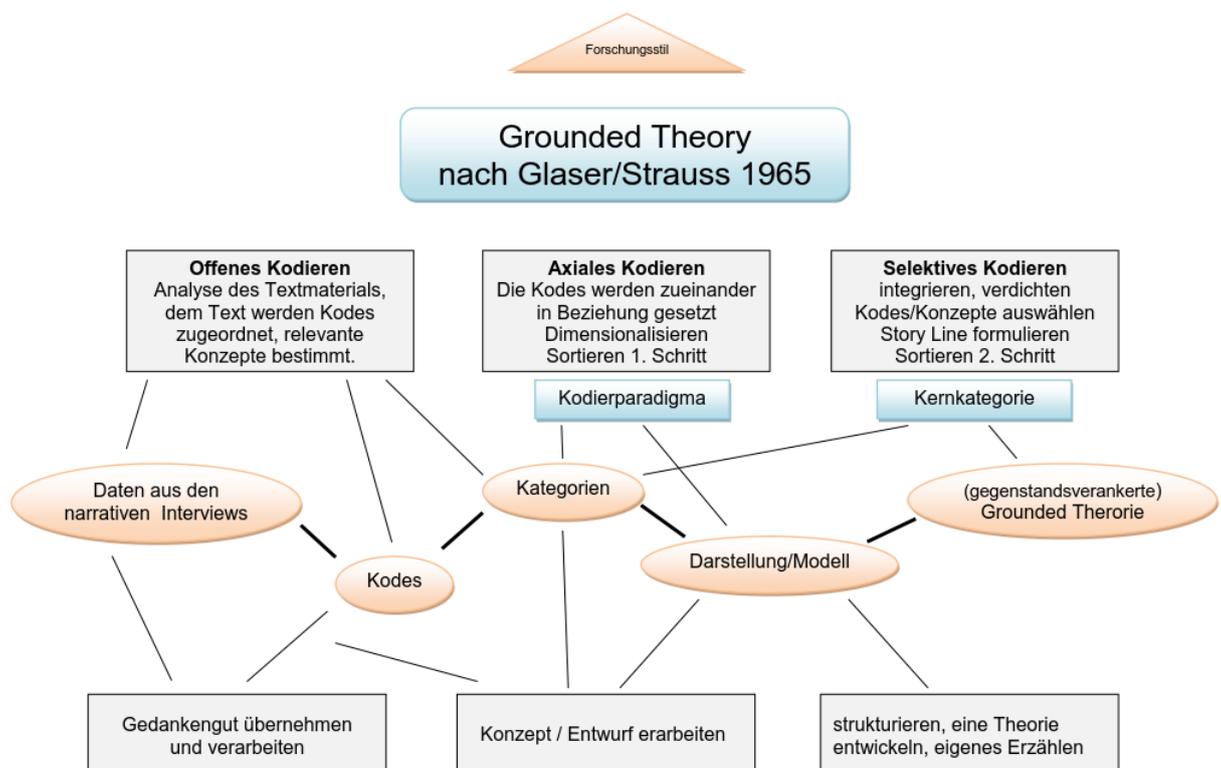
„Das Ziel der Grounded Theory ist das Erstellen einer Theorie, die dem untersuchten Gegenstandsbereich gerecht wird und ihn erhellt.“ (Strauss / Corbin 1996:9).

Charakteristisch für diese Methodologie ist, dass die Datenerhebung auf emergierenden Konzepten basiert, welche auch als „theoretisches Sampling“ bezeichnet wird. Zu Beginn des Forschungsprozesses ist dieses Sampling offen und erst mit der Datenerhebung und der Analyse wird über die weitere Fallauswahl entschieden. Im gesamten Prozess wird nach relevanten Ereignissen oder Erfahrungen gesucht, die als Konzept bezeichnet und in den nachfolgenden Interviews auf Ähnlichkeiten und Unterschiede hin untersucht werden. Dabei werden nicht die Untersuchungspersonen verglichen, sondern „jene Ereignisse, die als Konzepte bezeichnet werden.“ (Bohnsack / Marotzki / Meuser 2011:71) Der Forscher ist dabei immer offen für neue Vorfälle, sucht aber letztlich zweckgerichtet nach Situationen, die Variationen innerhalb der identifizierten Konzepte zulassen.

(vgl. Bohnsack / Marotzki / Meuser 2011:70-71)

Die folgende Abbildung soll den Forschungsprozess graphisch darstellen, und eine Vorstellung über die Vorgangsweise vermitteln.

Abbildung 5: Auswertungsverfahren nach Grounded Theory



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an (Breuer / Muckel / Dieris 2017)

Wenngleich sich die Kodiertypen in der Verwendung überlappen, so arbeitet der Forscher beim Entwickeln einer Grounded Theory mit drei Basistypen des Kodierens. (vgl. Bohnsack / Marotzki / Meuser 2011:73)

Beim Analysieren oder auch Kodieren genannt, werden die gewonnenen Daten aufgebrochen, Konzepte dazu erstellt und wieder neu zusammengefügt. (vgl. Strauss / Corbin 1996:39). Während des gesamten Verlaufs des Forschungsprojektes werden immer wieder Fragen an den Text gestellt und der Blick richtet sich über den Inhalt der Daten hinaus auf neue theoretische Überlegungen.

4.2.1 Offenes Kodieren

Beim „offenen Kodieren“ wird der Text in einzelne Teile aufgebrochen. Das heißt, dass Zeile für Zeile und Wort für Wort durch Fragestellung an den Text, geöffnet und mit Codes versehen wird. Der Text wird gründlich auf Ähnlichkeiten und Unterschiede hin verglichen. Es werden erste Codes gruppiert und Phänomene aufgezeigt. Dieser Prozess ermöglicht, dass eigene und fremde Vorannahmen über Phänomene überdacht, neu erforscht und schließlich neue Entdeckungen gemacht werden. Durch Schreiben von Memos und Kodenotizen werden Gedanken und Informationen festgehalten, welche während des gesamten Forschungsprozesses und auch beim Verfassen der Theorie als zentrale Komponente herangezogen werden.

(vgl. Strauss / Corbin 1996:44ff).

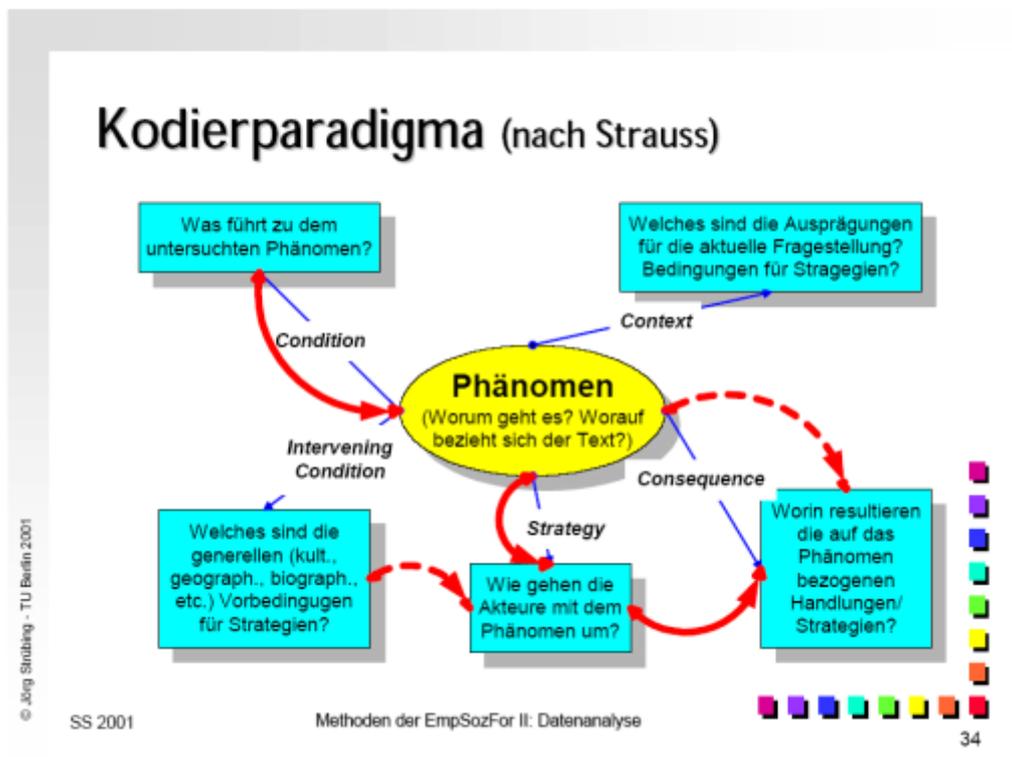
Beim offenen Kodieren wird nach Variationen und Eigenschaften gesucht, die eine Reichweite, eine Dimension für die jeweiligen Kategorien entwickelt. Jede Kategorie besitzt „*ein einzigartiges dimensionales Profil, mehrere dieser Profile werden zu einem Muster gruppiert.*“ (Strauss / Corbin 1996:51). Eigenschaften und Dimensionen bilden dabei die Grundlage für das Herausarbeiten von Kategorien, Subkategorien und Hauptkategorien, denen ein konzeptueller Namen zugewiesen wird.

4.2.2 Axiales Kodieren

Das „axiale Kodieren“ ist ein komplexer „*Prozess induktiven und deduktiven Denkens*“ (Strauss / Corbin 1996:92), ein permanentes Hin- und Herpendeln zwischen Aufstellen, Vergleichen und Überprüfen. Es stellt jenen Vorgang dar, bei welchem Codes und Kategorien neu geordnet, gruppiert und deren Anzahl reduziert, aber auch nach Neuem gesucht wird. Die bereits aufgedeckten relevanten Konzepte werden systematisch und komplex miteinander in Beziehung gesetzt. Erreicht wird dies durch die Verwendung eines Kodier-Paradigmas, das aus den ursächlichen Bedingungen, dem Kontext, den Strategien und Konsequenzen besteht. Das Vergleichen und In-Beziehung-Setzen von Subkategorien zu einer Kategorie, das permanente Fragestellen zeigt Variationen auf, führt zu tieferen Verständnis und verleiht der Theorie Dichte.

Die folgende Grafik des Kodierparadigmas nach Strauss illustriert wie systematisch vorgegangen wird. Im Zentrum der Überlegungen steht die konkretisierte Kategorie, auch als Phänomen bezeichnet, welche nach Kontext/Zusammenhänge, Ursachen, intervenierenden Bedingungen, Strategien und auch Konsequenzen überprüft wird. Dieses ununterbrochene Vergleichen und Überprüfen von Zusammenhängen ist der wesentlichste und wichtigste Teil des Analysierens mit Grounded Theory (vgl. Strauss / Corbin 1996:75ff).

Abbildung 6: Das Kodierparadigma nach Strauss



Quelle: Strübing 2008:32

4.2.3 Selektives Kodieren

Zur Entwicklung einer Theorie bedarf es als letzten Schritt des „selektive Kodierens“. Dabei wird die gesamte interpretative Arbeit einer Forschungsaufgabe schließlich in eine Theorie integriert. (vgl. Strauss / Corbin 1996:117) Diese Analyse unterscheidet sich nicht wesentlich vom axialen Kodieren, sie wird nur auf einer höheren, abstrakteren Ebene durchgeführt. Um der Geschichte einen klaren roten Faden zu verleihen bedarf es folgender analytischen Schritte. Mit Hilfe des Paradigmas werden Kategorien, die rund um eine Hauptkategorie existieren mit dieser Kernkategorie verbunden. Auf einer dimensional Ebene werden anschließend die Kategorien verknüpft und die Beziehungen durch die Daten validiert. Der letzte Schritt ist das

Auffüllen der Kategorien, wodurch die Theorie entsprechend Dichte erhält. Dieser Vorgang des Analysierens zeigt sich in der Praxis in keiner linearen Abfolge sondern in einem permanenten Hin und Her bewegen. Auch hier sind ursächliche Bedingungen, Kontext, intervenierende Bedingungen, Strategien und Konsequenzen zu beachten und den Forschungsprozess unterstützend in einer Graphik darzustellen.

Das selektive Kodieren ist jener Prozess, bei dem die Kernkategorie ausgewählt wird und andere Kategorien systematisch mit der Kernkategorie In-Beziehung gesetzt werden. Diese Beziehungen werden schließlich validiert und falls erforderlich bestimmte Kategorien verfeinert und aufgefüllt. (vgl. Strauss / Corbin 1996:95). In die Kernkategorie als zentrales Phänomen sind alle anderen Kategorien integriert. Diese Schlüsselkategorie hat Bezug zum untersuchten Bereich und gibt als neue Theorie Antwort auf die gestellte Forschungsfrage.

4.3 Personenauswahl und Feldzugang

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen unterhaltspflichtige Väter. Trotz tendenziell steigender Partizipation der Männer bei der Betreuung ihrer Kinder verbleiben Kinder nach einer Trennung nach wie vor zumeist im mütterlichen Haushalt. (vgl. Statistik Austria 2016) Mehrheitlich sind daher Väter zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet. Eine geschlechterspezifische Durchmischung des Samplings wurde nicht angestrebt.

Der Methodologie der Grounded Theory entsprechend wurden nur wenige Kriterien für die untersuchten Personen vorab festgelegt.

Analog zur Fragestellung dieser Studie wurden ausschließlich Väter zu einem Interview eingeladen, die von ihrer Familie getrennt leben und zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet sind.

Schon nach den beiden ersten Interviews zeigte sich ein prägnanter Unterschied, ob jemand ein sicheres Dienstverhältnis hat oder ob jemand um seine Arbeit, sein Einkommen fürchten muss.

Um in variantenreicher und explorativer Weise untersuchen zu können wurden daher Väter mit möglichst unterschiedlichen Voraussetzungen um ein Interview ersucht. Und entsprechend dem zyklischen Vorgehen der Grounded Theory wurde nach den ersten Auswertungsergebnissen auch gezielt nach Personen gesucht, die womöglich aufgrund ihrer Lebenssituation neue oder ergänzende Erkenntnisse liefern können.

Unter den interviewten Personen befanden sich Väter, die ein sicheres Beschäftigungsverhältnis haben. Im Zusammenhang mit Unterhaltszahlungen erscheint das nicht unwesentlich. Alimente sind eine Art Dauerschuldverhältnis und die Tatsache, dass jeden Monat pünktlich der Lohn oder das Gehalt am Konto einlangt, wird als eine gewisse Sicherheit erlebt.

Drei Väter arbeiten in der Privatwirtschaft, wo ein Dienstverhältnis gekündigt werden kann. Auch die Tatsache, dass regelmäßig beschäftigungslose Zeiten anfallen können, zieht hinsichtlich Alimente Konsequenzen für den Unterhaltspflichtigen nach sich. Exekutionen stellen für Dienstgeber einen Mehraufwand bei der Lohnverrechnung dar und sind ein zusätzliches Risiko für bestehende Dienstverhältnisse. Viele Themen, die durch die individuelle Lebenssituation der unterhaltspflichtigen Männer umfangreiche Informationen zum Forschungsgegenstand brachten waren unter anderen:

Finanzielle Ressourcen, Ersparnisse oder ein soziales Netzwerk, angespannte, schwierige finanziellen Verhältnissen, mehrere Unterhaltsverpflichtungen, neue Partnerschaften oder weitere Kinder im gemeinsamen Haushalt mit dem Vater lebend; je facettenreicher sich ein Leben gestaltet umso herausfordernder kann es für den Betroffenen werden alles gut zu meistern.

Zu Beginn der Forschung war nicht festgelegt wie viele Personen schlussendlich interviewt werden. Dem Prinzip der Grounded Theory gerecht werdend war es Ziel so lange zu forschen bis eine theoretische Sättigung vermutet werden konnte. Forschungsökonomisch wurden schließlich fünf unterhaltspflichtige Väter befragt. Der Erhebungszyklus erstreckte sich dabei von August 2017 bis Ende November 2017. Die fokussierten Personen wurden persönlich aber auch telefonisch kontaktiert und um ein Gespräch ersucht. Die Kontakte stammten dabei aus dem persönlichen Bekanntenkreis, aus Weiterempfehlungen aufgrund von Nachfragen und aus dem Praktikum bei der Schuldnerberatung.

Die Interviews erfolgten in Einzelsettings und dauerten zwischen 60 und 120 Minuten. Um möglichst eine störungsfreie und angenehme Umgebung für ein offenes persönliches Gespräch zu gewährleisten, fanden diese in unterschiedlichen Räumlichkeiten statt. Im beiderseitigen Einvernehmen wurden die Termine sowohl am

Arbeitsplatz der Väter nach Dienstschluss, als auch im Besprechungszimmer am Dienstort und im Privathaus der Forscherin vereinbart. Unmittelbar im Anschluss nach jedem Interview wurde ein Beobachtungsprotokoll/Postskriptum angefertigt, um die „Eindrücke über die Kommunikation, über die Person des Interviewpartners, über [...] [das eigene] Verhalten in der Situation, äußere Einflüsse, den Raum, in dem das Interview stattgefunden hat etc.“ (Flick 2010:213) festzuhalten. Zu einem Interview erschien der Vater wissentlich eine Stunde vor dem vereinbarten Termin. Obwohl alle schriftlichen Unterlagen vorbereitet waren konnte diese Forschungstätigkeit erst mit etwas Verzögerung starten, da noch technische Vorbereitungen zur Sicherung der Datenaufzeichnung getroffen werden mussten.

Die eingeladenen Väter zeigten sich überwiegend sehr offen und gesprächsbereit. Zumeist entstand der Eindruck, dass diese wirklich gerne einmal ihrer Gefühle Ausdruck verleihen mochten, froh waren endlich ihre subjektive Sicht der Dinge kundtun zu können und einen interessierten Zuhörer als vis-à-vis vorzufinden.

Hervorzuheben ist aber jedenfalls, dass diese Studie die subjektive Sicht der befragten Väter wiedergibt und die tatsächliche wirtschaftliche Lage nur bedingt widerspiegelt. Finanzielle Belange sind höchstpersönliche und diskrete Fakten, über welche jeder zumeist nur teilweise anderen Personen Auskunft gibt. Es ist also nicht der Anspruch dieser Studie Angaben zur finanziellen Situation auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Zwei Interviewpartner hatten darüber hinaus eher Schwierigkeiten über eine Ad-hoc-Frage in eine freie offene Erzählung einzusteigen und baten selbst darum einzelne Fragen gestellt zu bekommen. Hier kam der vorbereitete Interviewleitfaden als zielführendes unterstützendes Hilfsmittel zum Einsatz. Letztlich aber wurden die Interviewaufzeichnungen mit Kenntnis der Befragten, immer auch nach offizieller Beendigung der Gespräche bis zur Verabschiedung weitergeführt. Damit konnten schließlich alle Interviews narrativ, in erzählender Form generiert werden.

Die Interviews wurden wortwörtlich und unter Nummerierung jeder Zeile möglichst zeitnah transkribiert. Dies war besonders in Hinblick auf der Forschungsebene von Grounded Theory, für das zirkuläre Forschen unabdingbar. Rückblickend hat sich die doppelte Aufzeichnung als sinnvoll erwiesen, da bei einem Gespräch die Aufnahme durch das Smartphone aus unersichtlichem Grund nach 23 Minuten zu Ende war und auf die Laptopaufzeichnungen zurückgegriffen werden konnte. Die Tonwiedergabe vom Smartphone war überaus gut. Für das Abhören der Computeraufnahme mussten

ergänzend Kopfhörer verwendet werden, womit die Transkription aber letztlich sehr gut zu bewerkstelligen war.

Abbildung 7: Übersicht: Interviewte Väter

	Herr D.	Herr M.	Herr K.	Herr O.	Herr G.
Beziehungen	3	1	4	1	1
getrennt seit	06/2011	2001	2015	2013	10/2015
Verbleib Haushalt	Vater	Mutter	-	Mutter	-
Schulden	ja	nein	ja	ja	ja
Zahlung Schulden	Vater	-	Vater	Mutter	Vater
UH-Titel	ja	ja	ja	ja	ja
Festsetzung	Behörde	Gericht	Gericht	Gericht	Gericht
Rückwirkender UH	ja	ja	nein	nein	ja
UH-Rückstand	ja	nein	ja	nein	ja
Schuldnerberatung	nein	nein	ja	nein	ja
Exekution	ja	nein	ja	nein	nein
Unterhaltsvorschuss	ja	nein	ja	nein	nein
Kinder	3	2	4	2	3
Kindesalter	16/9/3	20/18	15/13/9/1	10/8	13/8/2
UH gerechtfertigt	nein	ja	ja	nein	ja
Kontakt zu Kindern	selten/ regelmäßig	nie	regelmäßig/ nie	oft	regelmäßig
Kooperation Mutter	nicht gut	nicht gut	nicht gut/gut	nicht gut	gut
Kinder beim Vater	0	1	1	0	1
neue Existenz	nein	ja	ja	ja	ja

Quelle: eigene Darstellung

5 Ergebnisse

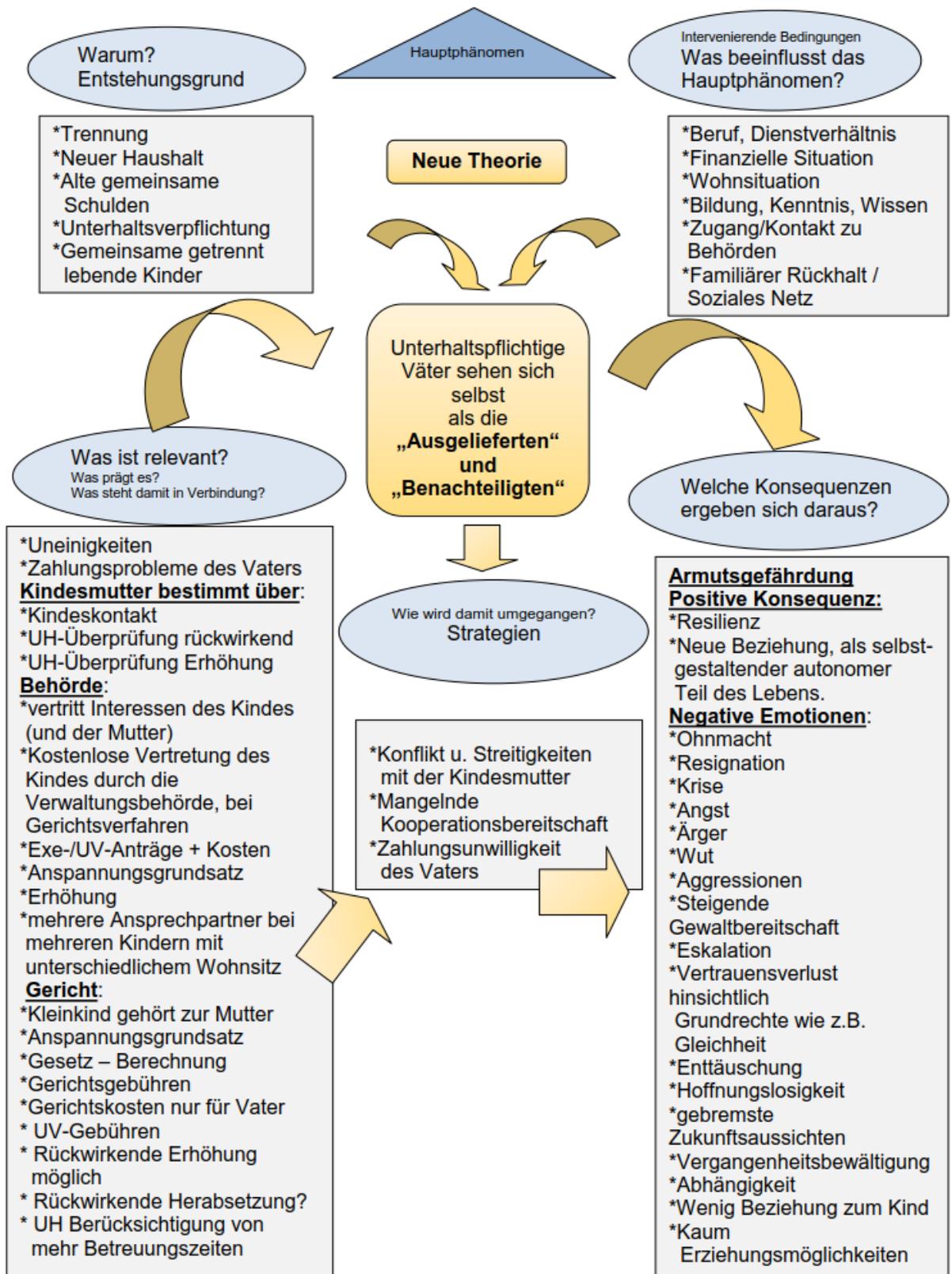
Im folgenden Kapitel, welches das Hauptstück dieser Studie darstellt, werden die empirischen Daten, die im Analyseverfahren nach der Methodologie der Grounded Theory ausgewertet wurden, dokumentiert, interpretiert und mit Theorien und Erkenntnissen aus bereits vorhandener Literatur ergänzt. Entsprechend dieser methodischen Vorgehensweise wurde eine gegenstandsverankerte Theorie zu den Auswirkungen von Unterhaltspflicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lebenssituation von unterhaltspflichtigen Vätern entwickelt. Das

Phänomen, das sich Väter diesbezüglich selbst als „die Ausgelieferten und Benachteiligten“ sehen, konnte schließlich, nach zahlreichen Analysezyklen, als Schlüsselkategorie identifiziert werden. Alle weiteren bedeutsamen Ergebnisse und Subkategorien stehen mit dieser in Zusammenhang und haben Bezug zur Hauptkategorie.

Diese Arbeit beleuchtet Ursachen, Strategien und Konsequenzen ebenso wie kontextuelle intervenierende Bedingungen. Es wird aufgezeigt, warum es überhaupt zum Hauptphänomen kommt, welche Faktoren dieses beeinflussen, welche Strategien Väter entwickeln und welche Konsequenzen sich daraus ableiten. Um die entwickelte Theorie zu verstehen, werden diese Zusammenhänge begründet und ausführlich erläutert.

Die, mithilfe des Kodierparadigmas identifizierten Ergebnissen mit all ihren Zusammenhängen werden in der anschließenden Grafik dargestellt.

Abbildung 8: Übersicht zu den Forschungsergebnissen



Quelle: eigene Darstellung

Diese Abbildung soll dem besseren Verständnis zu den im Feld vorgefundenen Fakten und deren Beziehung zueinander dienen. Im Zentrum steht das Hauptphänomen, welches auch als Herzstück angesehen werden kann. Um dieses Schlüsselphänomen herum angeordnet finden sich alle analytischen Erkenntnisse, die mit diesem unmittelbar in Verbindung stehen. Das sind – links oben - die Bedingungen oder Ursachen, welche zu dem Phänomen führen. Forschungserkenntnisse, die relevant, im kontextuellen Bezug dazu stehen finden sich in der Tabelle rechts oben. Bedingungen, die Einfluss auf das Hauptphänomen und einzelne Strategien nehmen stehen links unten. Alle Handlungen, Interaktionen und Strategien, die in Bezug auf das Hauptphänomen stehen finden sich unter dem selbigen und führen schließlich zu den rechts unten angeführten Konsequenzen. (vgl. Strauss/Corbin 1996:101)

Zur Transparenz der aufgestellten Theorie wird diese Arbeit auf die relevante Hauptkategorien mit ihren Subkategorien, welche ausschlaggebend für die Theoriebildung waren, genauer eingehen.

Ausgehend von der Schlüsselkategorie werden alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Ergebniskomplexe beschrieben und veranschaulicht dargestellt.

Unterhaltspflichtige Väter sehen sich selbst als die „Ausgelieferten“ und „Benachteiligten“

Dieses Gefühl ist gewissermaßen eine konstruierte soziale Wirklichkeit, welches auf persönliche Erfahrungen und Erkenntnisse beruht. Es handelt sich dabei um die subjektive Wahrnehmung, die sich durch unzählige Geschehnissen, womöglich aber auch nur durch ein Erlebnis und durch Reflexionen aus der Umgebung manifestiert. Wobei Gefühle Empfindungen und Sinneswahrnehmungen sind und als eine Art geistiges Phänomen bezeichnet werden können. Sie haben Entstehungsbedingungen und es gibt ganz bestimmte kausale Zusammenhänge, warum jemand wie auf etwas reagiert. Wollheim unterscheidet zwischen mentalen Dispositionen und mentalem Zustand. Mentale Dispositionen entwickeln sich auf der Grundlage von dauerhafter Prägung des Geistes und können wachsen wie vergehen, wie beispielsweise Ängste

und Zwangsvorstellungen. Dem mentalen Zustand schreibt er die Lebensäußerungen des Geistes, wie Hunger und Durst zu. (vgl. Wollheim 2001:15,16,96) Daraus lässt sich ableiten, dass dieses Gefühl das Väter in diesem Zusammenhang entwickeln auch einem kontinuierlichen Prozess unterliegt. Erlebnisse können dieses verstärken, reduzieren und sogar verschwinden lassen. Dieser Faktor erscheint wesentlich für eine Schlussfolgerung zu dieser Studie und wird dort auch nochmals aufgegriffen werden.

Die beiden Soziologen Peter Berger und Thomas Luckmann definieren in ihrem Buch, die gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit,

„Wirklichkeit als Qualität von Phänomenen [...], die ungeachtet unseres Willens vorhanden sind - wir können sie ver- aber nicht wegwünschen. Wissen [...] als die Gewißheit, daß Phänomene wirklich sind und bestimmbare Eigenschaften haben.“ (Berger/Luckmann 1980:1)

Handlungen und Entscheidungen sind auch geprägt und geleitet durch eine innere Überzeugung, durch eine subjektive Wirklichkeitskonstruktion, weshalb diese Haltung durch entsprechende Reaktionen und Rückmeldungen aus der Umwelt noch Bestätigung findet.

Die befragten Unterhaltspflichtigen, unabhängig von ihrer Lebenssituation äußerten sich ähnlich. Als Vater fühlen sie sich in Bezug auf Trennung und Unterhaltsverpflichtung hinsichtlich der Mutter und der Gesetzeslage ausgeliefert und benachteiligt.

5.1 Ursächliche Bedingungen

Wenn ein Vater es so darstellt, dass er sich betreffend Unterhalt und Trennung ausgeliefert und benachteiligt fühlt, so muss die Frage gestellt werden, was dazu führt und worauf diese Haltung gründet. Im folgenden Abschnitt werden diese Ursachen für das Phänomen aufgezeigt und erläutert.

5.1.1 Trennung aus ökonomischer Sicht

Eine gemeinsame Haushaltsgründung hat neben dem partnerschaftlichen auch einen wirtschaftlichen Hintergrund. Es ermöglicht einen ökonomischen Vorteil durch Kostenersparnis aufgrund einfacher Haushaltsführung. Geht eine Lebensgemeinschaft auseinander, führt das zur Auflösen der „Gütergemeinschaft“ und muss ein neuer Hausstand gegründet werden, so zieht dies materielle Konsequenzen nach sich. Der wirtschaftliche Vorteil, den ein gemeinsamer Haushalt bewirkt geht verloren. Einem mehr an Kosten stehen keine höheren Einnahmen gegenüber (vgl. Furstenberg 1993:76f) Laut EU-SILC 2016 sind Einpersonenhaushalte mit einer Quote von 22,2 % armutsgefährdet. (vgl. Kaindl / Schipfer 2017:82) Treffen einige Belastungsfaktoren wie Unterhaltsverpflichtung für mehrere Personen, Kreditratenzahlungen Kosten für neue Wohnraumbeschaffung nach einer Trennung aufeinander, so kann das zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen. Bestanden auch schon zur Zeit der aufrechten Ehe Kredite, gab es Zahlungsschwierigkeiten und nur einen Verdienere ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass durch zusätzliche finanzielle Belastungen aufgrund von Scheidungskosten und Trennungsfolgen ökonomische Härtefälle entstehen. Scheidung alleine ist nicht die Ursache, es entsteht aus dem Zusammenwirken mehrerer Faktoren. (vgl. BMSG 2003:57)

Der amerikanische Anthropologist Paul Bohannan schreibt, dass Scheidung ein soziales Phänomen ist und nicht eine Angelegenheit zwischen zwei Individuen. Er verweist dabei auf das Rechtssystem mit seinen Anwälten und Richtern. Diese haben eine andere Sicht und Logik als die Betroffenen, was zu Missverständnissen und Unzufriedenheit auf beiden Seiten führen kann. Ein Familienhaushalt, als ökonomische Einheit unserer Gesellschaft gesehen, unterliegt Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen. Zum Scheidungsprozess gehören auch die Verteilung von Eigentum und Vermögen und die finanzielle Unterstützung der Kinder und des Ehegattens. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die, in einer Gesellschaft vorherrschenden Geschlechtsrollen, die *„sich in der ökonomischen Situation des Haushaltes als auch etwa in der Frage des Sorgerechtes für die Kinder“* (Bohannan 1971:60) widerspiegelt. Auch neueren Studien zufolge existiert in Österreich nach wie vor dieses traditionelle Rollenverständnis hinsichtlich Mann und Frau. (vgl. BMSG 2003:57)

Offene Gespräche aller Beteiligten sind Voraussetzung für eine faire und verantwortliche Trennung. Scheidung ist ebenso wie eine Eheschließung ein legaler

Vorgang, um eine gescheiterte Beziehung zu beenden, sich „aus einem anhaltend aggressiven oder depressiven Familienklima“ (Friedrich 2004:28) zu befreien.

Nach österreichischem Familienrecht können sich Paare einvernehmlich oder strittig scheiden lassen. Eine einvernehmliche Scheidung setzt voraus, dass sich die Eheleute über alle Fragen hinsichtlich der Kinder, des Unterhaltes und des ehelichen Vermögens, Besitz und Schulden einig sind. Allen guten Vorsätzen zum Trotz entstehen - laut Friedrich - die meisten Konflikte zumeist dann, wenn es um Unterhalt, Wohnung, Hausrat- und Vermögensaufteilung geht. Bei der strittigen Scheidung, die meist langwierig, kostspielig, mit Rivalitäts- und Machtkämpfen einhergeht und die Leidtragenden die Kinder sind, entscheidet letztlich ein Richter aufgrund von Sachverständigengutachten. (vgl. Friedrich 2004:55ff)

Durch Beiziehen anderer Personen oder durch Mediation gelingt es den meisten Paare dann doch, dass statistisch gesehen der überwiegende Anteil der Scheidungen einvernehmlich abgewickelt wird. Im Jahre 2016 waren 86,5 % (3.567 von 4.125) aller Scheidungen einvernehmlich. (vgl. Statistik Austria 2016) Diese ist für die Parteien unmittelbar die kostengünstigere Scheidungsvariante. Zu welchen unerwünschten Folgen das führen kann, mögen die folgenden empirischen Beispiele darlegen.

Herr G. hatte gemeinsam mit seiner Frau ein altes Haus gekauft und mit Kredit den Umbau finanziert. Bei der einvernehmlichen Scheidung hatte man sich im Scheidungsvergleich zur Tilgung der Schulden je zur Hälfte geeinigt. Eine Umschuldung wurde mangels Unterstützung durch die Hausbank und wegen der dafür entstehenden zusätzlichen Kosten damals nicht gemacht. Die Frau zog nach wenigen Monaten mit den beiden Kindern zu einem neuen Partner in einen 130 km entfernten Ort. Herr G. sah sich mit den laufenden monatlichen Fixkosten wie Unterhaltszahlungen, Grundgebühren, Abgaben und Lebenserhaltungskosten sehr bald überfordert. Für die, gemeinsam mit der Exfrau eingegangene Kreditverbindlichkeit leistete nur er Rückzahlungen. Die Bank konnte von der einkommenslosen Mitbürgin keine Zahlungen auf exekutivem Wege einbringlich machen und die wirtschaftliche Existenz von Herrn G. geriet immer mehr in Gefahr. Da er auch die laufenden Betriebskosten nicht mehr zahlen konnte, zog er schließlich in das Elternhaus zurück. Trotz Scheidungsvergleich erfährt er jetzt, da von der Mutter nichts einbringlich gemacht werden kann nachhaltig Benachteiligung. Der Gläubiger greift nur auf sein Einkommen zu und Herr G. hat keinerlei Handhabe gegen die, für den Kredit mithaftende Mutter. Ein Verkauf des Objektes gestaltet sich zudem schwierig.

Die Frau von Herrn D. hat in der Scheidungsphase noch hohe Ausgaben über die Kreditkarte des Ehemannes gemacht. Auch dafür musste letztlich der geschiedene Ehemann haften, da es von der Frau keine Zahlungsbereitschaft gab.

Neben Herrn G. und Herrn D. ist auch Herr K. mit der alleinigen Tilgung der gemeinsamen Schulden aus Zeiten der aufrechten Ehe befasst.

Herr O. hat ein Haus auf dem ererbten Grundstück, unmittelbar angrenzend an das Grundstück seiner Großeltern gebaut. Die Ehegattin war nie einer Beschäftigung nachgegangen und immer daheim bei den Kindern gewesen. Als es nun zur Trennung kam, gab es für Herrn O. persönlich keine andere Wahlmöglichkeit als der Frau das Haus zu überlassen und auszuziehen. Eigentlich wollte er den Kindern seinen Anteil überschreiben. Da das Haus aber noch mit einem Kredit belastet war, wurde dies pflegschaftsgerichtlich nicht genehmigt. Herr O. pflegte immer einen sehr intensiven Kontakt zu seinen beiden Töchtern. Hätte er das Haus behalten, wäre die Mutter mit den Kindern mehr als 100 km weit weg, in das Haus einer Tante gezogen. Das hätte bedeutet, dass sich für ihn die Kontaktausübung zu den beiden Mädchen massiv eingeschränkt und erschwert hätte. Das wollte Herr O. nicht in Kauf nehmen, weshalb er gegen eine Ausgleichszahlung, die weit unter dem Wert war, aber auf die man sich letztlich einigte, der Frau das Haus überlies. Nun lebt die Exfrau mit ihrem Freund und den beiden Töchtern in seinem, mit viel Eigenleistung erbauten Haus, gleich neben dem Haus seiner Großeltern.

Herr O. hat Rechtsberatung beigezogen, weiß also um die Umstände warum etwas so und nicht anders passiert ist genau Bescheid. Trotzdem sieht er in der aktuellen Situation für sich persönlich beide Tatsachen – das Ausgeliefert sein und die Benachteiligung - als bestätigt.

Betrachtet man nun die empirischen Forschungsergebnisse mit bereits vorliegender Literatur so finden sich die Ergebnisse insofern bestätigt, als Zahlungsunfähigkeit nicht aus Unterhaltspflicht alleine resultiert. Bereits vorhandene Schulden, die eigenen Lebenserhaltungskosten, zusätzliche Kosten für die Besuchskontakte mit den Kindern, Aufwendungen für neue Wohnraumbeschaffung gemeinsam mit den Alimenter können zu Zahlungsschwierigkeiten und schließlich auch zu Zahlungsunfähigkeit führen. (vgl. BMSG 2003:57) Weiters zeigte sich, dass die Trennung selbst, die Unterhaltspflicht für die gemeinsamen Kinder, die Besuchskosten, die gemeinsamen Schulden, die Kosten für einen neuen zusätzlichen Haushalt im Scheidungsgeschehen nicht ausreichend Berücksichtigung finden oder auch in Kauf genommen werden, ohne Rücksicht auf die weitere Entwicklung. Diese

auslösenden Faktoren hinsichtlich der entwickelten Theorie werden von den Betroffenen tatsächlich nur begrenzt im vollen Umfang bewusst realisiert und „*finanzielle oder soziale Aspekte werden nur als von Zeit zu Zeit relevante Rahmenbedingungen beachtet.*“ (Herzer 1998:140) Wenn Herr G. heute bereut, dass er sich in gutgläubiger Weise vor der einvernehmlichen Scheidung nicht ausreichend rechtlich beraten ließ und erkennt, dass die Folgen dieser Trennung seine wirtschaftliche Existenz vernichtet haben und er heute zahlungsunfähig ist, so könnte das auch auf die mangelnde Bereitschaft der vorzeitigen Beratungsaufsuche zurückzuführen sein. (vgl. Zartler / Wilk 2004:459) Auch wenn ein trennungswilliger Vater bereits in der Vorscheidungsphase die Entstehungsursachen für nachfolgende Schwierigkeiten erahnen kann, so wollen Paare dem ständigen Konflikt trotzdem ein Ende setzen und, sich „*aus einem anhaltend aggressiven oder depressiven Familienklima*“ (Friedrich 2004:28) befreien, womit sich das Hauptphänomen dieser Studie bestätigt.

5.1.2 Obsorge und der Aufenthalt des Kindes

Im Zuge eines Scheidungsverfahrens und der Aufteilung von Hab und Gut führt mangelnde Objektivität und Fairness und das Suchen nach Wettbewerbsvorteilen gerne dazu, dass Kinder im Scheidungskampf zum Faustpfand werden. (vgl. Friedrich 2004:17) Verfassungsrechtlich sind Mann und Frau bei einer Scheidung rechtlich gleichgestellt. Die ständige Judikatur trifft aber Entscheidungen, die auf dem traditionellen österreichischen Rollenverständnis gründet. (vgl. BMSG 2003:57) In der österreichischen Rechtsprechung ist es gängige Praxis, dass Kleinkinder eher bei der Mutter bleiben und Geschwister möglichst nicht getrennt werden. Den Kindern soll der Wechsel der Betreuungsperson und des sozialen Umfeldes erspart bleiben. (vgl. Loderbauer 2011:47) Dass Kinder hauptsächlich im Haushalt ihrer Mütter leben zeigen die aktuell vorliegenden Daten. Im Jahre 2016 haben laut Statistik Austria insgesamt 123.348 Frauen und nur 5.382 Männer Kinderbetreuungsgeld bezogen. Gleichzeitig gab es 261 Ein-Eltern-Mutter-Haushalte und 48 Ein-Eltern-Väter-Haushalte. (vgl. Statistik Austria 2016) Auch der Wohnbedarf des Kindes und der Mutter wird meist durch die ursprünglich gemeinsame Wohnung gedeckt. (vgl. BMSG 2003:57) Die Rechtsentscheidungen dazu berufen sich auf den § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, in dem das Kindeswohl geregelt ist. Umfangreiche Änderungen gab es

zuletzt durch das Kindschafts- und Namens-Änderungsgesetzes im Jahre 2013. Väter erhalten damit mehr Rechte und Möglichkeiten hinsichtlich der Obsorge für Ihre Kinder.

Der Umstand, dass Kleinkinder, samt Geschwister vorrangig der Mutter zugesprochen werden wenngleich der Vater nachweist und davon überzeugt ist, ebenso gut wie die Mutter für seine Kinder sorgen zu können wurde von Herrn O., rückblickend auf seine Trennung, sehr kritisiert und betroffen als Benachteiligung und Ungerechtigkeit zur Kenntnis genommen. Seine beiden Töchter wurden bei der Scheidung der Mutter zugesprochen. Hätte er ihr das gemeinsame Haus nicht überlassen, wäre er aufgrund der Entfernung zum Wochenend-Papa degradiert. Um sein Interesse hinsichtlich des Kindeskontakts wahren zu können, sah er sich genötigt auf sein Haus zu verzichten. Er hätte die Kinderbetreuung aufgrund seiner guten Beziehung zu seinen Töchtern, seines Berufes und der Unterstützung durch seine Eltern und Großeltern übernehmen können. Dies wurde ihm seitens des Gerichtes unter Berufung auf die ständige Judikatur aber nicht zugestanden.

Keiner der anderen befragten Väter gab an, dass er seine Kinder lieber bei sich im eigenen Haushalt versorgen würde. Rollenklischees, die Väter als die Hauptversorger für die Familie sehen, als auch Väter, die ihren Beruf weiter uneingeschränkt ausüben wollen und sich außerstande sehen ihre Kinder im eigenen Haushalt zu versorgen, können Grund für die aktuelle Situation sein. Auch die statistischen Zahlen für 2016 zeigen deutlich, dass Mütter überwiegend die Pflege und Erziehung ihrer Kinder übernehmen. Dennoch geben sie keine Auskunft darüber, in welchem Ausmaß hier vielleicht Väter aufgrund der gängigen Rechtsprechung gar nicht die Möglichkeit hatten ihre Kinder bei sich im Haushalt zu versorgen.

Die Rechtspraxis, die das Kind eher der Mutter zur hauptsächlichen Betreuung gibt, stellt eine relevante Tatsache zur Forschungsfrage dar, weil der, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt verpflichtet ist finanziellen Unterhalt zu leisten. Angesichts der gängigen Rechtsprechung und der Auslegung der Gesetze seitens der Richterschaft hat der Vater eines Kindes kaum die Wahlmöglichkeit zwischen Pflege und Erziehung für sein Kind zu übernehmen oder finanziellen Unterhalt zu leisten. Solange sich die Kindesmutter hinsichtlich Kindeswohl nichts zu Schulden kommen lässt, wird ein Kind vorrangig der Mutter zugesprochen. Diese Ungleichstellung des Vaters gegenüber der Mutter wird auch von Vaterrechtsorganisationen immer wieder kritisiert, was dazu führt, dass laufend Gesetze dem neueren Verständnis von Familie und Betreuung angepasst werden, was

zuletzt mit dem Kindschafts- und Namens-Änderungsgesetz im Jahre 2013 passierte. (vgl. BmGf. 2010) Aktuell darf diese Tatsache aber durchaus als Benachteiligung der Väter gewertet werden und ist damit relevant für die entwickelte Theorie.

5.2 Intervenierende Bedingungen

Aufgrund der im Feld vorgefundenen Angaben zeigt sich neben den Ursachen auch deutlich, wodurch dieses Phänomen wesentlich beeinflusst wird. Diese Zusammenhänge sind ausschlaggebend dafür womit Väter in weiterer Folge konfrontiert sind und welche Konsequenzen sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und persönlichen Lebenssituation daraus ergeben. Diese strukturellen Einflussfaktoren stehen in Beziehung mit allen anderen Bedingungen und ermöglichen letztlich ein besseres Verständnis für die Zusammenhänge.

Auf die Bewältigung einer Trennung nehmen viele Faktoren Einfluss, von welchen die interviewten Väter unterschiedlich betroffen waren. Neben dem sozialen Netzwerk, der Einstellung zu Beruf, Familie und Kindererziehung, waren die berufliche Situation und die materielle Sicherheit wesentliche Aspekte. Diese Forschungserkenntnis deckt sich mit den Ergebnissen des 5. Österreichischen Familienberichtes – auf einen Blick aus dem Jahre 2010, wo eben diese Faktoren als relevant hervorgehoben wurden. (vgl. Bmwf 2010:84)

5.2.1 Beschäftigung und Einkommen

Ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis und ein kontinuierliches Arbeitseinkommen stellen eine essentielle Grundlage für ökonomische und soziale Absicherung dar. Scheidung, als familiäre Veränderung steht in Zusammenhang mit ökonomischen Folgen und wirtschaftlichen Nachteilen. (vgl. Furstenberg / Cherlin 1993:76-77) Die individuellen Lebensbedingungen werden maßgeblich von der Höhe des verfügbaren

Haushaltseinkommens bestimmt. Wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität nehmen darüber hinaus Bildung, Gesundheit, Wohnen, Verschuldung und die finanzielle Situation sowie die soziale und kulturelle Teilhabe. Wobei dies stark von der subjektiven Beurteilung, der individuellen Zufriedenheit und Wahrnehmung, beeinflusst wird. (vgl. bmask o.A.) Der Vater hat nach einer Trennung nicht nur für seine eigenen Lebenserhaltungskosten zu sorgen, er ist auch verpflichtet finanziellen Unterhalt für die, von ihm getrennt lebenden Kinder, womöglich auch für die geschiedene Frau zu leisten. Dabei muss er alle Anstrengungen unternehmen um ein entsprechendes Einkommen zu erzielen. (vgl. Jäckel 1999:225) Hinzu kommen womöglich noch Zahlungsrückständen und Exekutionen. Das normale Existenzminimum ist im § 291b der Exekutionsordnung (EO) festgesetzt. Dieses kann nach Anlage 2/8, Tabelle 2a m, der Existenzminimumverordnung 2002, BGBl. II Nr. 108/2002 für Kindesunterhaltsexekutionen um 25 % unterschritten werden. Damit kann zumindest bei Vorliegen anderer Exekutionen, teilweise das unterhaltsrechtliche Interesse von Kindern geschützt werden, versetzt den pflichtigen Vater aber in eine Situation, die es ihm selbst immer schwieriger macht für geordnete finanzielle Verhältnisse zu sorgen. (vgl. RIS 2011:97)

Als exploratives Ergebnis der Forschung zeigte sich, dass Väter mit einem sicheren Dienstverhältnis und entsprechend verlässlichen Einkommen hinsichtlich der aufgestellten Theorie besser positioniert sind als jene, deren Beschäftigung kündbar ist und das Entgelt unregelmäßig ausbezahlt wird.

Herr G. arbeitet in einem kleineren Familienbetrieb und erfährt einen persönlich wertschätzenden Umgang seitens des Chefs auch hinsichtlich seiner privaten schwierigen Situation aufgrund der Scheidung. Dennoch äußert er sich wiederholt besorgt um den Fortbestand seiner Anstellung.

Herr K. und Herr D. haben mit Unterbrechungen schon bei mehreren Betrieben gearbeitet. Immer wiederkehrende Exekutionen und arbeitslose Zeiten bei, zum Teil unvermindertem Kindesunterhalt haben die wirtschaftliche Situation verschärft. Wie Herr D. ärgerlich mitteilt wurde mehrfach ein zu hoher Betrag durch den Dienstgeber einbehalten, wodurch ihm noch weniger für die laufenden Lebenshaltungskosten zur Verfügung stand. Sowohl Herr K. als auch Herr D. wurden schon von ihren Dienstgebern gekündigt und fanden immer wieder nur schwer eine Anstellung, weil sie mehrere Lohnexekutionen haben. Sie vermuten, dass Firmen eher dazu neigen möglichst Mitarbeiter ohne Exekutionen einzustellen.

Herr K. und Herr D. haben schon mehrere Beschäftigungsverhältnisse mit immer neuen gebührenpflichtigen Lohnexekutionen zu verzeichnen, weshalb der Rückstand

an Alimenten kontinuierlich ansteigt. Als deprimierend und demotivierend sehen Herr K., Herr D. und Herr G. die Tatsache, dass die Höhe ihres Einkommens keinerlei Zufriedenheitsgefühl bei ihnen erzeugt, denn der Auszahlungsbetrag ist unabhängig von einem Mehrbetrag, wie durch Überstunden, aufgrund der Exekution immer beklemmend niedrig.

Herr K. hat beispielsweise auch ein eher verhaltenes Interesse einen besser bezahlten Job zu suchen. Aktuell zieht er es vor nebenbei durch ein paar Gelegenheitstätigkeiten sein Haushaltsbudget aufzubessern. Wenn der Unterhaltstitel allerdings höher ist, als die laufend eingebrachten Beträge durch die Lohnexekution wird der Rückstand auf die Alimente jeden Monat größer.

Wie Zartler und Wilk in ihrer Studie „Dynamiken und Veränderungen im Familienverlauf: Scheidung und Trennung“ schreiben reagieren geschiedene Männer mit anderen Bewältigungsmuster auf eine Trennung wie Frauen. Sie entwickeln Verdrängungsstrategien, nehmen nur bedingt institutionelle Beratungsangebote an und holen sich seltener Rat und Unterstützung. (vgl. Zartler / Wilk 2004:459) Durch die Bereitschaft selbst aktiv Verantwortung zu übernehmen erhöht sich aber auch die Wahrscheinlichkeit Entwicklungen bewusst beeinflussen zu können.

Eine unangemeldete, sogenannte Schwarzarbeit mag unmittelbar für die aktuelle Wirtschaftssituation hilfreich erscheinen, auf lange Sicht wird es aber vermutlich nicht beitragen die finanzielle Lage zu stabilisieren.

Die Problematik von Zahlungsschwierigkeiten und Pfändungen soll mit dem folgenden Beispiel exemplarisch dargelegt werden. Verdient ein Vater monatlich Netto beispielsweise € 1.800,-- und ist für kein weiteres Kind unterhaltspflichtig, so wird bei einer normalen Exekution bis auf € 1.176,30 einbehalten. Gibt es eine Unterhaltsexekution so bleibt dem Dienstnehmer nur mehr ein Betrag von € 882,22 im Monat. (vgl. Schuldnerberatung o.A.) Laut EU-SILC 2016 ist ein Einpersonenhaushalt unter einem Monatswert von € 1.185,-- Euro und 12.217,-- Euro jährlich armutsgefährdet. (vgl. Statistik Austria 2017:11) Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.800,-- wäre zudem ein monatlicher Unterhalt für ein 10jähriges Kind und keiner weiteren Sorgspflicht mit einem Betrag von € 385,-- unter Berücksichtigung der Familienbeihilfenanrechnung festzusetzen. Leistet ein Vater in diesem Fall selbst keine Zahlungen, sondern wird der laufende Unterhalt nur durch eine Exekution auf das Unterhaltsexistenzminimum abgedeckt, so verbleibt monatlich eine Differenz von € 90,92. Das bedeutet zwangsläufig, dass sich der Rückstand jeden Monat erhöht. (vgl. Österreichische ARGE für Jugendwohlfahrt o.A.) Darüber hinaus erfordert die Berechnung und gesonderte Abfuhr der Lohninbehalte durch

Exekutionen an den Gläubiger Fachwissen gemäß §§ 290 – 324 EO und stellt für den Dienstgeber einen Mehraufwand an Arbeit dar. Bei falsch berechneten Lohnexekutionen könnte es zu einer Drittschuldnermahnungen oder Drittschuldnerklage gegen den Dienstgeber kommen. Endet ein Dienstverhältnis und nimmt der, mit Unterhaltsrückstand finanziell belastete Vater wieder eine andere Beschäftigung an, kann ein neuerlicher, für den Unterhaltsschuldner kostenverursachender Exekutionsantrag eingebracht werden.

Diese Tatsache führt bei Schulden und angespannten finanziellen Verhältnissen in Richtung Zahlungsunfähigkeit und bestärkt auch hier das Gefühl des „ausgeliefert seins“. Hervorzuheben ist, dass Unterhaltsleistungen nicht alleine der Grund für eine finanzielle Tragödie sind. Vielmehr tragen diese bei, eine bereits vorhandene schwierige finanzielle Situation zu verschärfen. Die Unterschreitung des Existenzminimums für Unterhaltsexekutionen muss zudem sozial als bedenklich angesehen werden, da es die Lebenserhaltungsfähigkeit eines Menschen gefährdet und in die Armut führen kann. (vgl. BMSG 2003:43)

5.2.2 Bildung, Kenntnis und Wissen

Ein nicht außer Acht zu lassender Umstand ist der Faktor Bildung, als Kenntnis und Wissen gesehen. Hier ist nicht vorrangig schulische Bildung gemeint, die gewiss hinsichtlich Beschäftigung und Einkommen von Vorteil ist, sondern viel mehr grundsätzliches Wissen und Kenntnis betreffend Finanzen, ehe- und familienrechtliche Bestimmungen, Zugang zu Dienstleistungen und Behörden. Das ernsthafte und pflichtbewusste Wahrnehmen von Aufgaben und Verpflichtungen, die auf Väter nach einer Trennung zukommen, kann die Zukunft maßgeblich beeinflussen. Unwissenheit kann überraschend zu unvorhergesehenen finanziellen Belastungen führen.

1984 wurde die erste Männerberatungsstelle in Wien gegründet. Grundlage waren die Ergebnisse der Kritischen Theorie zur sozialen Ungleichheit und dem Ungleichgewicht im Geschlechterverhältnis. Das Ziel ist es Männern in diesen, heute vom Familienministerium finanzierten Institutionen Rat und Unterstützung in den Problem-bereichen Scheidung und Vaterschaft zu geben. (vgl. Tazi-Preve et al. 2007:77)

Diese Familienberatungsstellen mit Schwerpunkt Männer gibt es in allen Bundesländern und vermitteln mit fachkundiger Beratung zum Nutzen der Eltern und betroffenen Kinder. Studien zufolge haben Männer aber die Eigenheit seltener

Beratung oder Mediation in Anspruch zu nehmen als Frauen. (vgl. Zartler / Wilk 2004:459) Sie nützen diese Möglichkeit um sich notwendiges und hilfreiches rechtliches Wissen anzueignen nur sehr selten, wodurch mögliche Vorteile ungenützt bleiben. Es ist ein Dilemma, wenn die Bereitschaft und der Wille fehlen, um sich das erforderliche Wissen anzueignen oder Beratung aufzusuchen. (vgl. BMSG 2003:135)

Wie Herr G. rückblickend bestätigt, hätten sich die Kosten für eine juristische Beratung, für eine versierte Rechtsvertretung im Scheidungsverfahren längst gerechnet. Die Last dieser Fehlentscheidung wird er noch viele Jahre zu tragen haben.

Herr M. kritisiert in diesem Zusammenhang, dass auf sogenannten „Väter-Internetportalen“ Informationen eher hetzerisch und zu wenig sachlich aufbereitet sind und die öffentliche Hand keine aktuellen rechtlich umfassenden ausführliche Broschüren zur Verfügung stellt. Er glaubt, dass dies bewusst so gehandhabt wird, da die Behörde, die auch unter bestimmten Voraussetzungen als Vertreter minderjähriger Kinder arbeitet, wohl kein Interesse hat Väter umfangreich aufzuklären.

Ob dies eine Vermutung oder doch Amtspraxis ist kann weder bestätigt noch widerlegt werden. Tatsache ist, dass an den Bezirkshauptmannschaften keine Informationsbroschüren für Unterhaltspflichtige aufliegen. Aus eigener Berufserfahrung kann gesagt werden, dass Väter, die kooperativ, interessiert und bemüht sind auch umfangreiche gute Informationen und Unterstützung erhalten. Das setzt aber die Bereitschaft des Vaters voraus, Ladungstermine bei Gericht und Behörde wahrzunehmen und gesprächsbereit zu agieren. Aggressives Verhalten, wofür es vielleicht Gründe genug gibt, kann an einer Örtlichkeit wie dieser womöglich zukünftig nachteilig gewertet werden.

Von allen befragten Vätern wird kritisiert, dass Mütter im Namen der Kinder Rechtsbeistand durch die Bezirksverwaltungsbehörde erhalten. (§ 208/2 ABGB) Für sie selbst gibt es diese kostenlose Unterstützung nicht und das fachspezifische Wissen fehlt. Beim Einschreiten der Behörde, bei Unterhaltsfestsetzungen können sie dann nur darauf vertrauen, dass alles rechtens ist.

Die Ergebnisse aus den Interviews und der Literatur lassen den Schluss zu, dass es gerade jene Väter härter trifft, die aus finanziellen Gründen im Scheidungs- und Unterhaltsverfahren auf einen Rechtsbeistand verzichteten und dem ganzen Geschehen naiv und zu wenig informiert begegneten. Von negativer Erfahrung haben alle interviewten Väter zu berichten, allerdings war den Informierten die Rechtslage bewusst und das auf sie zukommende Ereignis vorhersehbar und kalkulierbar. Jene

Väter, die über die Rechtslage keine Kenntnis hatten und dann von alleiniger Kreditfinanzierung, von Nachzahlungen oder Sonderbedarfszahlungen überrascht wurden, neigen deshalb auch dazu sich benachteiligt und ausgeliefert zu fühlen.

Das rechtzeitige Einholen von erforderlichem Wissen über ehe- und familienrechtliche Bestimmungen, auch wenn die Mittel für eine im Ehe- und Familienrecht kompetente anwaltliche Vertretung nicht vorhanden sind, kann als wesentlicher intervenierender Faktor hinsichtlich Benachteiligung und „ausgeliefert sein“ gesehen werden. (vgl. BMSG 2003:139)

5.2.3 Familiärer Rückhalt und soziales Netzwerk

Veränderung im Leben eines Menschen können als Rollenübergang gesehen werden. Wie dieser Prozess – des Verlassens einer Rolle (exit) und dem Eintritt in eine neue Rolle (entry) abläuft, ist abhängig von der Variable „Mühelosigkeit“ (ease). Die Mühelosigkeit des Rollenüberganges (ease of role transition) wird von zwei Elementen bestimmt. Dies ist der Grad der Abwesenheit von Problemen und dem Grad des Vorhandenseins von leicht zugänglichen Ressourcen. in der Familie. Ist man in einer Familie integriert, so hat man die Möglichkeit auf verschiedenartige Hilfen zurückgreifen zu können. (Herzer 1998:143-144)

In schwierigen Zeiten kann das Fangnetz Familie von essentieller Bedeutung sein.

Die sozialen Netzwerke der Familienmitglieder zählen zu den wichtigsten Faktoren bei der Bewältigung einer Scheidung hinsichtlich Moderation. Forschungsergebnisse von Life-Event-Forschung und Social-Support-Forschung, betonen die Bedeutung sozialer Unterstützung, auf welche bei der Bewältigung von Herausforderungen zurückgegriffen werden kann. Menschen, denen in veränderten Lebenssituationen ein weitreichendes soziales Netz zur Verfügung steht, gelingt diese Neupositionierung meist gut. In welchem Ausmaß jemand in einer Krisensituation wie einer Scheidung oder Trennung Unterstützung annehmen kann, ist abhängig vom Verhalten der anderen und der Fähigkeit des Betroffenen soziale Kontakte zu knüpfen. Soziale Netzwerke müssen aber auch nicht ausschließlich positive Wirkung haben. Entscheidend dafür ist, wann von wem und in welcher Art das Hilfsangebot kommt. Auch ob sich daraus ein Abhängigkeitsverhältnis entwickelt oder gar ein vorhandenes verstärkt.

(vgl. Beham/Wilk 2004; zit.in Zartler/Wilk/Kränzl-Nagl 2004:213-214)

Herr O. und Herr M. übersiedelten gleich nach der Trennung für eine geraume Zeit zurück in ihr Elternhaus. Herr G. konnte, als er finanziell nicht mehr in der Lage war die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben für sein Haus zu finanzieren bei seinen Eltern wohnen. Seine aktuelle Wohnsituation bietet außerdem zu wenig Platz für die Besuchswochenenden mit den Kindern. Auch diese Zeit darf er mit den Kindern bei den Eltern verbringen. Herr D. hat drei Beziehungen hinter sich, ist jetzt für drei Kinder unterhaltspflichtig und lebt auch sechs Jahre nach der Scheidung noch bei seiner Mutter im Haus. Er selbst sagt, dass er ohne seine Mutter „aufgeschmissen“ wäre, weil ihm die finanzielle Grundlage Monat für Monat entzogen wird.

Die Ergebnisse der empirischen Studie verdeutlichen den Zusammenhang und die Einflussgröße, die ein soziales Netzwerk in schwierigen Zeiten darstellt. Der Herkunftsfamilie als fixer Bestand kommt hier auch durch die Veränderung im Freundesnetzwerk eine übergeordnete Rolle zu. (vgl. Zartler/Wilk/Kränzl-Nagl 2004:234) Es zeigt aber auch deutlich, dass zwar die betroffenen Väter für die gegebene Überbrückungshilfe dankbar waren, dort aber wo sich diese Situation aus finanzieller Deprivation heraus manifestierte, dort wird sie als Abhängigkeit wahrgenommen. Herr D., Vater von drei Kindern ist nur existenzfähig durch die Unterstützung seiner siebzigjährigen Mutter und fühlt sich aus der Situation heraus ausgeliefert und benachteiligt.

5.3 Kontextuelle Bedingungen

Im nun folgenden Teil der Arbeit werden dem theoretischen Hintergrund Kenntnisse aus der beruflichen Erfahrung einfließen, wodurch das Verständnis für Konstellationen und die Zusammenhänge im Bereich Unterhalt noch besser nachvollziehbar werden soll. Diese Faktoren sind relevant für das Hauptphänomen, welches davon auch beeinflusst wird.

5.3.1 Bezugsebene Mutter

Der Familienhaushalt, ist eine ökonomische Einheit unserer Gesellschaft und unterliegt Rahmenbedingungen und Regelungen. Endet eine Beziehung durch eine Scheidung, so sieht das Gesetz vor, dass im Scheidungsvergleich unabhängig ob dieses Verfahren einvernehmlich oder strittig abgewickelt wurde Eigentum und Vermögen aufgeteilt, Sorge- und Besuchsrecht und die finanzielle Unterstützung der Kinder oder auch der Ehegattenunterhalt geregelt werden. (vgl. Herzer 1998:116)

Finanziellen Kindesunterhalt hat jener Elternteil zu leisten, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt. Die Bemessung richtet sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, den weiteren Sorgepflichten und dem Alter des Kindes und ist daher der Höhe nach veränderbar. Bei einer einvernehmlichen Scheidung haben sich die Eltern nach § 55a Abs. 2 EheG hinsichtlich des künftigen Aufenthalts des Kindes und dessen Unterhalt schriftlich zu einigen. Eine Unterhaltsvereinbarung für Kinder muss nach § 245 ABGB pflegschaftsgerichtlich genehmigt werden. Rechtswirksam sind nur Vereinbarungen oder Unterhaltstitel, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Bezirksgericht getroffen werden. Weil Unterhalt ein Rechtsanspruch des Kindes ist, kann auf diesen rechtlich nicht verzichtet werden. Die gängige Rechtspraxis zeigt, dass Unterhalt der Höhe nach auch drei Jahre rückwirkend überprüft und gegebenenfalls nachgefordert werden kann. Hält sich das unterhaltsberechtigten Kind regelmäßig und über die sogenannten Besuchszeiten hinaus im Haushalt der unterhaltspflichtigen Person auf, kann dies über Antrag auch zu einer Herabsetzung der Unterhaltshöhe führen. (vgl. Loderbauer 2011)

Das Scheidungsurteil basiert auf juristischen Details, die von den Geschiedenen nur schwer abschätzbar sind. Die rechtlichen Folgen nehmen aber Einfluss auf die gesamte Lebenssituation der Betroffenen. (vgl. Herzer 1998:202-203) Streitigkeiten hinsichtlich Sorge- und Besuchsrechtsregelungen, Erziehungsfragen und Unterhaltszahlungen führen nicht selten zu unerbittlichen Kämpfen. Kinder sind in diesem Geschehen emotional überfordert. Dort wo eine Entscheidung ohne Einigung der Eltern getroffen wird, bleibt dieser Konflikt und Kampf um das Kind, zum großen Nachteil für das Kindeswohl, zumeist nachhaltig bestehen. (vgl. Friedrich 2004:56ff)

Aufgrund der gemeinsamen Kinder und der elterlichen Rolle gibt es weiter Kontakt, in unterschiedlicher Ausprägung, mit dem ehemaligen Partner. Es kann daher auch kein

eindeutiges Ende für die Bewältigung einer Scheidung festgelegt werden. Absprachen von Paaren, die hinsichtlich Aufteilung des Eigentums und der finanziellen Versorgung der Kinder und Frau für die Zeit nach der Trennung getroffen werden, werden jedenfalls nur bedingt eingehalten. Die Vergangenheitsbewältigung und der Umgang mit den Gefühlen kann in diesem Zusammenhang als wesentlicher Faktor gesehen werden. (vgl. Herzer 1998:83ff) Brown behauptet, dass ungelöste Gefühle die eigentlichen Triebkräfte sind, wenn es Auseinandersetzungen in Bezug auf Eigentum, Geld und elterliche Sorge gibt. (vgl. Brown 1976:415) Aus emotionaler Bindung heraus erwächst bei einer Trennung der Wunsch den Partner zu bestrafen. Zudem kommt, dass nach der Scheidung sich die negativen Gefühle noch verstärken und die positiven zurückgehen. (vgl. Herzer 1998:98) Interaktionen mögen auch von Hass und Rachsucht geleitet werden und über das liebste Racheinstrument, den gemeinsamen Kindern ausgetragen werden. (vgl. Jäckel 1999:80) „*Mit der Scheidung endet nur die Ehe, nicht jedoch das emotionale Verhältnis der Eltern*“ (Beck-Gernsheim 1989:164; zit.in Matzner 1998:101)

Wie sich der Kontakt zum Kind gestaltet hängt im Wesentlichen von der Qualität der Beziehung der Eltern ab und stellt einen Schlüsselfaktor dar. Eine konflikthafte und problematische Grundlage kann zu Kontaktverlust und Kontaktabbruch führen. Aufgrund von Kränkungen, Enttäuschungen und Verletzungen, die unaufgearbeitet sind, können die Bedürfnisse der Kinder vernachlässigt werden. Der Mutter kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Es liegt in hohem Maße in ihrer Macht, ob ein Mann seine Vaterrolle wahrnehmen kann oder nicht. Die Einstellung der Mutter wirkt prägend auf das Verhalten des Kindes. Eine Entfremdung kann einen weiteren Kontakt massiv erschweren. Väter fühlen sich im Zuge einer Scheidung in ihrer väterlichen Rolle bedeutungslos, sind enttäuscht und verletzt und empfinden Benachteiligung gegenüber den Müttern. (vgl. Tazi-Preve et al. 2007:160ff)

Zu welchen Überraschungen und Erkenntnissen diese mangelnde Rechtskenntnis und deren Konsequenzen führen kann, soll an den folgenden Beispielen aufgezeigt werden:

Herr D., Herr K. und Herr G. sind aufgrund der Einkommenslosigkeit der mitbürgenden Ex-Gattin auf den Schuldenberg sitzengeblieben und müssen sich nun alleine um deren Tilgung bemühen.

Herr M. und Herr O. haben sich bereits vor der Scheidung Rechtsbeistand geholt und für die gemeinsamen Schulden eine akzeptable haltbare Lösung gefunden.

Herr K. beklagt sich, dass die Mutter einer Tochter, trotz eines einvernehmlichen Scheidungsvergleichs, zeitnah an diesen eine Unterhaltsüberprüfung eingeleitet und eine Erhöhung erwirkt hat. Ihm wurde erst dann klar, dass ein Unterhaltstitel nie bindend ist, also sich ständig entsprechend den Umständen ändern kann.

Herr G. ärgert sich, dass der, im Scheidungsvergleich vereinbarte Unterhalt schon bald nach der Trennung geändert wurde. Bei der Scheidung hatte man sich auf einen niedrigen Unterhaltsbeitrag geeinigt, weil der Vater auch sonst noch Kosten aus der Ehe zu tragen hatte. Im Scheidungsvergleich gab es dazu keine nähere Auslegung oder Erläuterung. Als eine rückwirkende Unterhaltserhöhung beantragt wurde, hieß es, dass diese, von ihm genannten Schulden nicht unterhaltsmindernd berücksichtigt werden können.

Herr O. hat nahezu täglich Kontakt zu den Kindern und übt dieses Kontaktrecht auch sonst so aus, dass dieses aufgrund der Gesetzeslage unterhaltsmindernd zu berücksichtigen wäre. Er verzichtet allerdings auf eine entsprechende Beantragung, da er überzeugt ist, dass die Mutter bei einer Unterhaltskürzung unverzüglich das Kontaktrecht einschränken würde. Er will die Kinder und sich selbst diesem Rivalitäts- und Machtkampf gar nicht aussetzen. Deshalb verzichtet er darauf und zahlt den Unterhalt in vollem Umfang monatlich weiter.

Herr M. hat eine Herabsetzung wegen Eigeneinkommen des Kindes durchgesetzt. Seit dieser Zeit hat die Tochter den Kontakt zu ihm abgebrochen. Herr M. äußert sich diesbezüglich schmerzlich betroffen, hofft aber nach wie vor auf eine Änderung der aktuellen Situation. In der subjektiven Wirklichkeit des Vaters trägt die Mutter wesentlich zur angespannten Lage bei und hat die Tochter in ihrem Verhalten maßgeblich beeinflusst.

Herr D., Herr K. und Herr G. bedauern alle nicht mehr Rolle im Leben ihrer Kinder spielen zu dürfen. Sie erklären, dass sie gerne mehr erzieherischen Einfluss ausüben möchten, dies aber aus unterschiedlichen Gründen, welche aber – ihrer Ansicht nach - maßgeblich von der Mutter beeinflusst werden, nicht möglich ist. Herr K. behauptet, dass Scheidung Entmündigung hinsichtlich der Kinder bedeutet, dass es hier keine Gleichberechtigung gibt und Väter benachteiligt sind.

Herr D. ärgert sich darüber, dass er zwar monatlich brav Unterhalt zahlt, aber das Kind selbst dies nicht weiß. Wenn sich sein Sohn dann von ihm Kopfhörer um € 75,-- wünscht und er sich das nicht leisten kann, so ist das Kind enttäuscht und meint, dass sein Vater gar nichts für ihn über habe. Empört ist er über das fordernde Verhalten der Mutter, die noch zusätzlich Geld für Schulsachen und Ausflüge haben will. Wenn er diesen Forderungen nicht nachkommt, muss er sich sagen lassen, dass er sich gar nicht um sein Kind kümmert.

Zwei Väter befürchten Gewaltvorwürfe seitens der Mutter in Bezug auf Kindererziehung. Die Kinder hatten sich gegenüber der Mutter so geäußert, als wäre der Vater erzieherisch handgreiflich geworden. Die beiden Männer haben aus diesem Grund den Kontakt zu ihren Kindern für eine längere Zeit gänzlich eingestellt, worüber sie offensichtlich aber sehr traurig und unzufrieden sind.

Scheidung ist ein Prozess und selbst nach rechtskräftigem Scheidungsurteil gibt es auf juristischen Ebene Verpflichtungen und Beziehungen, die auf diese Ehe begründen und über die Scheidung hinaus Wirkung haben. (vgl. Herzer 1998:186ff) Wie die empirischen Beispiele zeigen handelt es sich dabei im Wesentlichen um Sorge- und Besuchsrechtsregelungen und Unterhaltsansprüche. Insbesondere, wenn es um Kindesunterhalt geht, ist das Scheidungsurteil kein Ende der juristischen Auseinandersetzung, sondern wirkt noch über viele Jahre nach Ende der Ehe hinaus. Vor allem aber werden in diesem Zusammenhang Gerichte und Behörden tätig, wodurch diese Angelegenheiten zusätzliche Brisanz im Leben eines Menschen erhalten.

Mehr oder weniger überrascht waren die interviewten Väter von der sogenannte „Umstandsklausel“ und der, sich daraus ableitenden variablen Kindesunterhaltshöhe. Die befragten Väter zeigten sich betroffen und verärgert darüber, dass Kindesunterhalt nach § 1480 ABGB und § 55a EheG der sogenannten Umstandsklausel unterliegt und Vereinbarungen aufgehoben und rückwirkende Erhöhungen durchgesetzt werden können. Diese Tatsache hinterlässt in der subjektiven Wahrnehmung der Väter das Gefühl des Ausgeliefertseins. Ebenso ergeht es ihnen hinsichtlich Besuchs- und Kontaktrechtsregelungen. Die Mutter hat die Macht darüber zu bestimmen und Väter müssen sich zwangsläufig dem unterwerfen, wenn es nicht in Dauerstreit und zusätzlicher Belastung für die Kinder enden soll. Die Beziehung zur Mutter stellt damit auch eine relevante Einflussgröße für die Kernkategorie dar. (vgl. Schwimann / Kolmasch 2016:191f)

5.3.2 Bezugsebene Behörde (Bezirksverwaltung und Gericht)

Wie anhand der wesentlichen rechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen auszugsweise im ersten Teil dieser Arbeit dargelegt, bedarf es einiger fachspezifischer Kenntnisse, um entsprechend agieren und bei Gericht oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde die eigenen Rechte gut vertreten zu können. Über schriftliche Zustimmung des Obsorgeberechtigten nach § 208 Abs 2 ABGB und nach dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) erhalten Minderjährige eine kostenlose rechtliche Vertretung seitens der Kinder- und Jugendhilfe. Sind die Kinder ohne Einkommen und Vermögen, so steht ihnen Verfahrenshilfe zu und sind von sämtlichen Verfahrensgebühren befreit.

Gibt die Mutter basierend auf die erteilte Zustimmungserklärung der Behörde den Auftrag, den Unterhalt der Höhe nach, möglicherweise sogar rückwirkend überprüfen zu lassen, so wird grundsätzlich, wenn keine Fakten dagegensprechen dem Wunsch entsprochen und ein Überprüfungsverfahren eingeleitet. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe hat diesem Auftrag nachzukommen und ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet. Kommt der Vater seiner Auskunftspflicht hinsichtlich Einkommens- und Lebensverhältnisse nicht nach, so ist der Dienstgeber verpflichtet nach § 39 B-KJHG die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Nun wird der Vater an die, für seinen Wohnsitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geladen, wo er eine neue Unterhaltsvereinbarung unterzeichnen soll. Kann die gewünschte Vereinbarung nicht abgeschlossen werden, so erfolgt ein entsprechender Antrag bei Gericht. Das Gericht informiert den Vater vom Antrag und fordert diesen auf dazu Stellung zu nehmen. Nun hat jede Partei die Möglichkeit seine Einwendungen zum Verhandlungsgegenstand einzubringen. Schließlich wird das Gericht nach Sach- und Rechtslage eine Entscheidung treffen und einen Beschluss ausfertigen. Nach einer 14tägigen Rechtsmittelfrist erwächst diesem die Rechtskraft, womit dieser zu einem exekutierbaren Titel wird. Zahlt der Vater nach Zahlungsaufforderung und Ende der Zahlungsfrist den geforderten Betrag nicht, so bringt die Bezirksverwaltungsbehörde bei Gericht einen Exekutionsantrag auf Einkommen oder Besitz des oder der unterhaltspflichtigen Person ein. Gleichzeitig kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Unterhaltsvorschüsse gestellt werden.

Alle diese Schritte klingen sachlich einfach, bringen aber für den unterhaltspflichtigen Vater neben einer möglichen Unterhaltserhöhung auch zusätzliche weitere finanzielle Belastungen.

Gerichtsverfahren, die Bewilligung von Unterhaltsvorschüssen verursachen Gebühren und Kosten, die zur Gänze der, zur Zahlung verpflichtete Vater erbringen muss. Das Kind erhält Verfahrenshilfe und ist davon befreit. Hat der Vater hinsichtlich Unterhaltsfestsetzung keine, in Unterhaltsrecht versierte Rechtsvertretung oder hat selbst nur bedingt unterhaltsrechtliche Kenntnisse, muss er darauf vertrauen, dass Gericht und Behörde rechtlich fair und korrekt arbeiten.

Wünscht der Vater, der Sach- und Rechtslage entsprechend eine gerechtfertigte Herabsetzung so kann diese nur einvernehmlich an der Bezirksverwaltungsbehörde getroffen werden, wenn die Mutter dieser zustimmt. Tut sie dies nicht, muss der Vater sich an das Gericht wenden und einen gebührenpflichtigen Herabsetzungsantrag einbringen über welchen dann im Verfahren entschieden wird.

Bringt der Vater einen Herabsetzungsantrag ein, der schon viel früher möglich gewesen wäre, sind die Chancen den zu viel bezahlten Betrag refundiert zu bekommen sehr gering. Wenn keine freiwillige Bereitschaft seitens der Mutter gegeben ist, kann er nur kostenpflichtig zivilrechtlich Klage führen.

Studien zufolge haben Väter im Zuge einer Scheidung das Gefühl in ihrer väterlichen Rolle bedeutungslos zu sein, sind enttäuscht und verletzt und fühlen sich strukturell durch das Rechtssystem den Müttern gegenüber benachteiligt. (vgl. Tazi-Preve et al. 2007:160ff)

Die nun erläuterten Tatsachen gemeinsam mit den unterhaltsrechtlichen Regelungen sollen ein Verständnis für die folgenden Reaktionen der interviewten Väter ermöglichen.

Herr D. ärgert sich über den gesamten Unterhaltsberechnungsvorgang, der dem Vater von mehreren Kindern jegliche Lebensgrundlage raubt. Wenn er die Vereinbarung bei der Bezirkshauptmannschaft nicht freiwillig unterschreibt, wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet, wofür auch wieder nur er Gebühren zahlen muss. Er fühlt sich diesbezüglich als Mensch zweiter Klasse und ungerecht behandelt.

Beklemmend erachten sowohl Herr G. als auch Herr M., Herr D. und Herr K. die gelegentliche Begründung für ein Überprüfungersuchen der Mutter, dass sie ja nur das wolle, was dem Kind zusteht. Sie legen diese Äußerung so aus, dass die Mutter möglichst noch mehr an Unterhalt haben möchte und der Unterhaltstitel so hoch wie es geht festgesetzt werden soll, unabhängig davon welche Zahlungen der Vater zur

Deckung seiner eigenen Lebenserhaltungskosten, aber auch für alten gemeinsamen Schulden noch zu leisten hat.

Herr G. kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die gemeinsamen Schulden, für welche die Mutter keinerlei Ratenzahlungen leistet nicht berücksichtigt werden und seitens der Behörde nur mit dem Argument „hier geht es um das Kindeswohl“ entgegnet wird. Die Mutter seiner Kinder meint sogar, dass der gesamte finanzielle Bedarf der Kinder, wie beispielsweise Laptop und Sportwoche zur Gänze zu Lasten des Vaters gehen sollte. Gleichzeitig aber überlässt sie ihm die Kinder am Wochenende nur zögernd, weil sie befürchtet, dass sie beim überschuldeten Vater nicht genug zu essen und trinken bekommen.

Herr D. hat drei Kinder von drei verschiedenen Frauen, die in unterschiedlichen Bezirken wohnen. Er ärgert sich, dass er als Zahler drei verschiedene Ansprechpartner hat und meint auch, dass keiner seine persönliche Gesamtsituation sieht. Jede Behörde holt sich den Teil für das, von ihr vertretene Kind und ihm bleibt dann zu wenig zum Leben. Er äußert den Wunsch, dass sich die Zuständigkeit nach dem Zahler richten solle und nicht nach der Wohnadresse des Kindes.

Herr D. und Herr K. bestätigen, dass Kinder Geld kosten und, dass der Unterhaltstitel auch gerechtfertigt erscheint. Beide sehen sich aber außer Stande diesen zu zahlen, da sonst, nach ihren Angaben, die eigenen Fixkosten nicht abgedeckt werden können. Dass es für Kinder Unterhaltsvorschusszahlungen gibt, sehen sie als eine sehr gute Einführung. Die Tatsache aber, dass diese Schulden nicht verjähren wird von Herrn K. kritisiert. Sowohl Herr D. als auch Herr K. haben hohe Rückstände. Herr D. sagt, dass er sich schon auf die Zeit freut, wenn demnächst eines seiner Kinder eine Lehre beginnt und dann irgendwann diese Unterhaltsverpflichtung wegfällt. Bei dieser Äußerung denkt er unmittelbar aber nicht daran, dass er an den, von ihm genannten € 35.000,- Schulden, die er aktuell für alle Kinder beim Oberlandesgericht als Verbindlichkeit hat, noch viele Jahre zahlen müssen. Herr K. ist sich dieser Tatsache bewusst und erhebt die Forderung, dass der Staat hier anders regelnd eingreifen müsse.

Herr K. wurde auch schon auf der Grundlage des Anspannungsgrundsatzes zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Er behauptet, dass er nicht vorsätzlich ohne Arbeit war, konnte das dem Gericht aber nicht glaubwürdig machen, weshalb sein Rückstand, aufgrund eingeschränkter Zahlungen, beim Oberlandesgericht zusätzlich angewachsen

ist. Gleichzeitig sagt er, dass er bei der Einbringung eines Herabsetzungsantrages vom Gericht an die Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise auf einen späteren Termin verwiesen wurde, wenn es aufgrund einer neuen Beschäftigung wieder eine Berechnungsgrundlage gibt. Dadurch wurden ihm, seinen Lebensumständen entsprechend zu hohe Unterhaltsbeiträge angelastet.

Herr M. wollte die Unterhaltsangelegenheiten privat einvernehmlich regeln. Dies funktionierte einige Zeit gut. Später, als die Mutter offensichtlich berechnigte Zweifel an der Unterhaltshöhe hatte, zog sie zur Überprüfung das Gericht hinzu. Den persönlichen Kontakt mit dem Gericht empfand Herr M. als höchst unangenehm.

Die kritisierte kostenlose Vertretung der Mutter entspricht einer subjektiven Wahrnehmung der Väter. Tatsächlich beruht diese auf dem ABGB und dem Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz und bezieht sich auf das Kind, weshalb die Mutter in Ausübung ihrer Obsorge der Behörde den Auftrag erteilen kann, für rechtliche Belange im Interesse des Kindes aktiv zu werden. Nachvollziehbar ist, dass der Fokus dabei auf den Interessen des Kindes, der Mutter liegt und nicht auf dem, des Vaters. Das dadurch das Gefühl der Benachteiligung und des Ausgeliefert seins entstehen kann, ist nachvollziehbar.

Gesetzlich geregelt ist auch das jene Behörde zuständig ist, in dem das Kind den Hauptwohnsitz hat. Allerdings hat der Bürger, in diesem Fall der Vater nicht zur zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu fahren, denn nach § 38 NÖ KJHG wird im Amtshilfeverfahren der Vater an die, für seinen Wohnort zuständige Bezirkshauptmannschaft geladen. Das heißt, dass der Vater, der drei Kinder hat, die in unterschiedlichen Bezirken wohnhaft sind, grundsätzlich immer nur an seine Bezirkshauptmannschaft fahren muss. Indirekten Kontakt hat er dennoch zusätzlich in Unterhaltsangelegenheiten mit der Rechtsvertretung der zuständigen Behörde. Weitere Sorgepflichten müssen allerdings bei der Ermittlung der Unterhaltshöhe, sofern dies der Vater auch bekannt gibt oder es aktenkundig ist, berücksichtigt werden. Diesbezüglich macht es keinen Unterschied, ob eine oder mehrere Behörden zuständig sind.

In der Annahme, dass alles rechtens ist und es kein Rechtsmittel gegen eine beispielsweise angestrebte rückwirkende Unterhaltserhöhung gibt, unterzeichnen Väter Unterhaltsvereinbarungen auch dann, wenn sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit haben. Sie selbst haben aber einen beschränkten Handlungsspielraum, da ihnen womöglich

entsprechendes Fachwissen und die Mittel für eine kompetente Rechtsvertretung fehlen.

Eine Anpassung der Titelhöhe an die tatsächlichen Lebensumstände, an das aktuelle Einkommen ist von wesentlicher Bedeutung, denn so lange der Titel besteht, hat der Vater zu zahlen. Kann er die Leistung nicht erbringen, droht ein gebührenpflichtiger Antrag auf Exekution oder Unterhaltsvorschüsse. Ob Gerichte Herabsetzungsanträge tatsächlich nur zögernd entgegennehmen und ob das auch gängige Rechtspraxis ist kann nicht belegt werden. Vor allem auch in dem Bewusstsein, dass Unterhaltsvorschusszahlungen bei Zweifel an der Titelhöhe auch teilweise innegehalten werden müssen, wäre diese Vorgangsweise kritisch zu hinterfragen.

Den Kontakt zu Behörden und Gericht erfahren Väter deshalb als belastend und negativ, weil es nicht zur täglichen Routine gehört und sie selbst als Partei in ein Verfahren involviert sind. Edward Kruk betont die Bedeutung des Rechtssystems, in dem Scheidungsparteien in einen Parteienstreit verwickelt werden, wodurch es zur Polarisierung der Positionen kommt, welches bei Vätern zu einem Gefühl der Machtlosigkeit und der ungerechten Behandlung führt. (vgl. Kruk 1994:21)

Väter fühlen sich im Zuge einer Scheidung strukturell durch das Rechtssystem den Müttern gegenüber benachteiligt, (vgl. Tazi-Preve et al. 2007:160ff) weshalb diese Bedingung relevant in Bezug auf das Hauptphänomen ist.

Den Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe und zum Gericht verbinden die Befragten mit unterschiedlichen Erfahrungen und Gefühlen. Einerseits erzähle sie, dass man ihnen dort höflich begegnet und ihnen auch zuhört. Wenn es dann aber letztlich um die festzusetzenden Unterhaltsbeträge geht, dann gibt es keine Verhandlungsbasis mehr. Als Benachteiligung empfinden die Väter, dass grundsätzlich die Mutter die Macht hat zu sagen, dass der Unterhalt überprüft, neu festgesetzt und womöglich auch noch rückwirkend nachgerechnet werden soll.

Bei den befragten Vätern herrscht großer Ärger hinsichtlich der Tatsache, dass diese Leistungen für die Mutter im Namen des Kindes kostenlos erbracht werden und der Vater keine entsprechende kostenlose rechtliche Vertretung erhält. Nur er müsse darüber hinaus auch sämtliche, bei Gericht anfallenden Gebühren, die für diese unterhaltsrechtlichen Verfahren und Exekutionen entstehen, zahlen. Die Mutter, im Name des gemeinsamen Kindes erhält Verfahrenshilfe und ist von allen Kosten befreit, unabhängig davon wie viele Anträge bei Gericht gestellt werden.

5.4 Strategien

Wie Väter in und mit der veränderten Situation umgehen, welche Handlungen diese setzen um Einfluss auf ihren neuen Lebensabschnitt zu nehmen und ihre ganz persönlichen Reaktionen dazu sollen im folgenden Abschnitt erläutert werden. Dabei wird die entwickelte Theorie verdichtet und die Anschlussfähigkeit an ähnliche Diskurse aufgezeigt.

Eine Scheidung ist für die Betroffenen ein Erlebnis, das einer Durcharbeitung bedarf, um positiv weiterleben zu können. Sie ist ein schmerzliches und eingreifendes Ereignis im Leben zweier Menschen. Sie ist ein Trauma, eine Wunde, die nur langsam verheilt und Auseinandersetzung und Aufarbeitung bedarf. Hinter einer Ehe steht mehr als nur ein Rechtsgeschäft sondern eine menschliche Beziehung. Ob das in einem Vernichtungskampf endet oder sachlich menschlich, ist eine Herausforderung für beide Teile. (vgl. Steininger 1984:57-58) Gefühlsarbeit ist für Väter zudem ein Fremdwort. Das Umfeld ermuntert sie noch alles zu vergessen und zu verdrängen und sich die negativen Eigenschaften der Partnerin bewusst zu machen. Männer sind „Verdrängungskünstler“ und Gefühle über enttäuschte Hoffnungen und Träume, Schmerz, Angst und Traurigkeit werden kaum zugelassen. (vgl. Schmidt 1993:215)

Aus emotionaler Bindung heraus erwächst bei einer Trennung der Wunsch den Partner zu bestrafen. Zudem kommt, dass nach der Scheidung sich die negativen Gefühle noch verstärken und die positiven zurückgehen. (vgl. Herzer 1998:98) Scheidung ist nicht irgendein Erlebnis, sondern meist ein dramatisches und traumatisches Ereignis im Leben eines Menschen. Es löst Gefühle von Trauer, Wut, Angst, Hass und Verzweiflung aus. (vgl. Matzner 1998:101) Solche einschneidende Lebensabschnitte zwingen Betroffene Bewältigungsstrategien zu ergreifen. Das Gefühl der Aussichtslosigkeit wird vom Zorn und Wut ersetzt und diese richten sich gekoppelt mit feindseligen Attacken gegen die Ex-Partnerin. (vgl. Herzer 1998:121) In Zeiten der Enttäuschung stehen Hass und Rachsucht gerne im Vordergrund. Das liebste Instrument stellen leider auch die gemeinsamen Kinder dar. Karin Jäckel ermahnt Väter aber, diese Gefühle nicht zuzulassen, denn ein nachhaltiger Schaden erwächst dem Mann dabei selbst, indem diese Gefühle, dieses Verhalten Veränderung der Persönlichkeit bewirken. (vgl. Jäckel 1999:80) Eltern sollten sich bei der Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehung verständigen und kooperieren, um so Loyalitätskonflikte bei Kindern zu verhindern. (vgl. Matzner 1998:113).

Streitigkeiten in Zusammenhang mit Unterhaltszahlungen und dem Besuchskontakt zu den Kindern wurden von allen Befragten genannt. Ein Vater hat in der Scheidungsphase sich bewusst nicht bereit erklärt sich um die Kinder zu kümmern, wenn die Mutter die Unterstützung aus einem anderen persönlichen Grund gebraucht hätte. Wobei es da vorrangig nicht um die Kinder sondern um die Partnerin ging.

Hinsichtlich Unterhaltszahlungen möchten die Väter zwar, dass es den Kindern an nichts fehlen soll, stellen das aber so dar, dass sie der Frau das Geld überweisen und sie auf ihre Kosten gut lebt. So hat ein Vater vorsätzlich mit der Mutter eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen, die unter dem tatsächlich festzusetzenden Betrag lag. Dass er zwei Jahre später, aufgrund einer Überprüfung, nachzahlen musste war zu erwarten, ärgert ihn aber trotzdem.

Nachdem ein interviewter Vater von seiner Frau betrogen wurde und er sich von ihr trennte, hat dieser lange Zeit bewusst, aus Trotz keinen Unterhalt für sein Kind bezahlt. Stattdessen hat er sich in Bars vergnügt, weit über seine Verhältnisse gelebt und Schulden gemacht.

Aus Aussichtslosigkeit und Ohnmacht verdrängt ein Vater seine schwierige finanzielle und familiäre Situation. Betroffen erzählt er, dass er selbst im Kinderheim aufgewachsen ist und er sich immer eine heile Familie mit Haus, Garten und Hund gewünscht habe. Es ist ihm das sogar drei Mal gelungen, zurück blieben aber immer nur Schulden.

Wenn für die Kinder Anschaffungen notwendig sind, teilt ein befragter Vater dies der Mutter mit Nennung einer Frist mit. Wenn dies dann nicht erledigt ist, kauft er die Sachen für die Kinder und bringt es einfach bei der nächsten Unterhaltszahlung in Abzug. Die Wanderschuhe, die ein Kind von ihm für den gemeinsamen Wanderurlaub Anfang Juli zum Geburtstag bekommen sollte, gab der Vater für einen Schulwandertag aus Prinzip nicht früher heraus.

Ein Vater hat den Kontakt zu seinem Kind komplett abgebrochen, weil es laufend Differenzen mit der Mutter gab und ein weiterer hatte Angst vor Gewaltvorwürfen in Zusammenhang mit der Erziehung seines Sohnes. Aus Sorge vor einer weiteren Verschärfung der Situation und Eskalation pflegt er den Kontakt zu seinem Kind nun seit Monaten nicht mehr.

Bei allen Strategien, womit die befragten Väter versucht haben bestimmte Emotionen und Gefühle abzubauen handelt es sich um Bewältigungsstrategien, die vielleicht für den Moment Zufriedenheit vermitteln. Sie versuchen damit Tatsachen zu verdrängen und lassen den wahren Gefühlen, welche einer Aufarbeitung und Auseinandersetzung bedürfen, wenig Raum. (vgl. Schmidt 1993:215) Alle Aktivitäten zeichnen sich aber eher als Trotzhandlung aus und bringen nur kurzfristige Genugtuung. Es ist der Versuch die Exfrau zu bestrafen und erwächst aus all den negativen Gefühlen, die eine Scheidung mit sich bringt. (vgl. Herzer 1998:98) Machtlosigkeit und Rachsucht werden zum Wunsch den anderen zu verletzen. (vgl. Jäckel 1999:80) Auch wenn sich die interviewten Väter bemühen diese Enttäuschung und den Ärger über den Partner, die Scheidung und die neue Lebenssituation nicht über die gemeinsamen Kinder auszutragen um Loyalitätskonflikte zu verhindern, so gelingt dies offensichtlich nur bedingt. (vgl. Matzner 1998:113) Der Versuch Streit als willkommenen Anlass zu nehmen und Unterhaltsbeiträge zu kürzen ist zwar ein Mittel der versuchten Machtausübung (vgl. Friedrich 2004:211) könnte aber auch schnell durch das Einschreiten der Behörde negative Konsequenzen nach sich ziehen. Letztlich ist es so, dass die Mutter jederzeit die Möglichkeit hat sich an die Kinder- und Jugendhilfe zu wenden, um rechtlichen Beistand für ihr minderjähriges Kind zu erhalten. Womit auch diese Strategie der „Machtausübung“ sich zum Gefühl des Ausgeliefert seins wenden kann.

5.5 Konsequenzen

Mit welchen Auswirkungen Väter aufgrund ihrer Trennung von der Familie und der damit verbundenen Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltszahlungen befasst sind und welche Bedeutung dies auf ihre persönliche Lebenssituation hat, wird im letzten Abschnitt dieser Studie präsentiert. Es wird aufgezeigt, welche Konsequenzen sich hinsichtlich der Hauptkategorie ergeben.

Sharon Kraus (1979) erklärt den Scheidungsprozess als Krisenkonzept, welches von einer massiven Störung des psychischen Gleichgewichts ausgeht. Dieser zieht kurzfristige und vorübergehende Störungen nach sich. Es sind auch langfristige

Irritationen möglich, die abhängig von individuellen und situationalen Bedingungen sind. (vgl. Kraus1979:121 f; zit.in. Herzer 1998:133)

5.5.1 Faktor Finanzen

Scheidung ist ein kritisches Ereignis im Leben der Betroffenen und nimmt Einfluss auf deren psychosoziales Wohlbefinden, deren psychische Gesundheit und wirtschaftliche Situation. (vgl. Eckardt 1993:39) Ob Scheidung auch zu ökonomische Turbulenzen führt, hängt im Wesentlichen davon ab, welche Belastungsfaktoren auftreten. Treffen mehrere Faktoren, wie mehrere Unterhaltspflichten, Kredite, Wohnraumbeschaffung, aufeinander so ist die Wahrscheinlichkeit in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu kommen groß. Probleme können vor allem dann entstehen, wenn es schon vor der Scheidung Zahlungsprobleme gab und das Haushaltseinkommen gering war. Scheidung kann zu einem Abfall des Lebensstandards und zu langfristigen materieller Benachteiligung führen. Die finanziellen Ressourcen werden nach einer Trennung nicht mehr, die Kosten durch die Umwandlung eines Zweielternhaushaltes in zwei getrennte Einheiten allerdings schon. (vgl. Furstenberg 1993:76ff) „*Väter [bekommen] nach der Scheidung zumeist die Hauptverantwortung für die finanzielle und materielle Versorgung ihrer Kinder übertragen*“ (Tazi-Preve et al. 2007:154) Die moderne Wirtschaftswissenschaft steht dem Phänomen Kind reserviert gegenüber, weshalb im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Kinder sowohl auf der familialen wie auch der gesellschaftlichen Ebene Kosten verursachen. Um für mehr Verteilungsgerechtigkeit zu sorgen gibt es in Österreich auch eine kindheitsrelevante wohlfahrtsstaatliche Umverteilung. (vgl. Kränzl-Nagl / Riepl / Wintersberger 1998:77,90) Dazu zählen beispielsweise auch die Unterhaltsvorschusszahlungen, welche aus dem Familienlastenausgleichsfond finanziert werden. (vgl. Bmask 2009:186f) Nach §§ 231 – 235 ist jener Elternteil zur Leistung von monetärem Unterhalt verpflichtet, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt. Auf die wesentlichen rechtlichen Elemente wurde im ersten Teil dieser Arbeit genauer eingegangen. Bei einer guten Gesprächsbasis mit der Mutter und bei gegenseitigen Verständnis und Rücksichtnahme könnten allerdings finanzielle Probleme, die nach einer Scheidung entstehen besser bewältigt werden, selbst dann, wenn der Unterhalt vom Gericht festgesetzt wurde. (vgl. BMSG 2003:121)

Bei Krediten haftet derjenige der dafür unterschrieben hat. Hat der Mann in aufrechter Ehe für gemeinsame Kredite oder auch für den Kredit seiner Frau gebürgt und gerät diese dann in Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsverzug, so besteht für das Kreditinstitut jederzeit die Möglichkeit sich an den Bürgen direkt zu wenden. Gibt es gemeinsame Kredite so ist ein Entschuldungsplan und offizielle Aufteilung der Schulden unabdingbar. Kein Kreditinstitut anerkennt Absprachen die zwischen Ehegatten getroffen werden, selbst wenn dies als Vereinbarung im Scheidungsvergleich festgehalten ist. Wenn die Frau ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, wird die Bank diese Forderung gegen den Mann richten. Der Mann hätte dann zwar die Möglichkeit die Frau hinsichtlich dieser Forderung zu klagen. Das ist aber mit Kosten verbunden und die Erfolgsaussichten sind vermutlich auch nur bedingt gegeben. Der einzige Schutz davor ist nur eine Kreditumschuldung. Diese ist aber schwierig und mit Kosten verbunden. Die Banken sind an Umschuldungen nicht interessiert und verrechnen für eine vorzeitige Auflösung von Krediten Ablösesummen, die von den Kreditnehmern zusätzlich finanziert werden müssen. (vgl. Jäckel 1999:118-119)

Drei, der befragten Väter leben in einer prekären finanziellen Situation. Davon befindet sich einer bereits im zweiten Privatkonkurs, ein weiterer hat schon Kontakt mit der Schuldnerberatung aufgenommen und der Dritte lebt mit seinen Schulden. Jener, der nach langem Zuwarten endlich den Schritt gemacht und die Schuldnerberatung kontaktiert hat, müsste jetzt weiter aktiv bleiben, denn seit der Erstberatung sind schon zehn Monaten vergangen ohne, dass weitere Schritte veranlasst wurden.

Den beiden Vätern mit dem sicheren Dienstverhältnis geht es finanziell jetzt, einige Jahre nach der Scheidung und mit einer neuen Partnerin wieder gut.

Herr K. fürchtet einmal selbst von Armut oder soziale Ausgrenzung bedroht zu sein und begründet dies damit, dass es durch Zahlungsprobleme – das betrifft auch die Unterhaltszahlungen, die bereits durch das Oberlandesgericht bevorschusst und von der Kinder- und Jugendhilfe eingetrieben werden - immer wieder zu Exekutionen auf sein Einkommen kommt. Mehrfach wurde er deshalb schon von seinen unterschiedlichen Dienstgebern gekündigt. Er meint, dass es irgendwann soweit kommen kann, dass er ganz ohne Beschäftigung und Einkommen dasteht, er auch die Miete nicht bezahlen wird können und mit Frau und Kind auf der Straße wird sitzen.

Es ist ein Dilemma wofür es aus rechtlicher Sicht nicht einfach ist eine generelle, brauchbare Lösung zu finden. Herr K. befindet sich darüber hinaus bereits im zweiten Sanierungsverfahren. Das sollte durchaus die Möglichkeit für eine neue gesicherte

Existenz schaffen. Im Gespräch sagte er aber auch, dass er statt € 240,-- je Kind nur € 100,-- monatlich bezahle und, dass er nun schon mehrere Monate wieder gar nichts bezahle. Interessant ist auch, dass beide Väter Herr K. und Herr D., die ihrer Unterhaltspflicht gar nicht oder nur eingeschränkt nachkommen aussagen, dass der Unterhalt der Höhe nach für den Bedarf eines Kindes gerechtfertigt ist. Offensichtlich entwickeln die interviewten Väter, die ihrer Unterhaltspflicht nur eingeschränkt oder gar nicht nachkommen eine andere Wahrnehmung diesbezüglich als Väter, bei welchen diese Zahlungen monatlich in vollem Umfang am Kontoauszug aufscheinen. Signifikant war, dass die Sorge um das gemeinsame Kind ein Teil der wahrgenommenen Elternschaft zu sein scheint und Alimente bevorzugt als Angelegenheit der Mutter zugeschrieben wird und das zumeist mit mehr oder weniger stark ausgeprägten Emotionen. Die befragten Väter sind sich auch der Tatsache bewusst, dass finanzielle Streitigkeiten, wo Kinder zwischen die Fronten der Eltern geraten ein wesentlicher Belastungsfaktor sowohl für die Kinder als auch für Eltern darstellt. (vgl. Friedrich 2004:56ff) Sie geben an, dass sie sich bemühen diese so gut wie möglich abseits der Kinder zu halten. Den geschiedenen Frauen wird auch als Folge des Trennungsprozesses mit Feindseligkeiten begegnet. (vgl. Herzer 1998:120)

Überall dort wo Unterhaltsvorschusszahlungen laufen und der oder die Verpflichtete der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt wird Exekution betrieben. Diese Rückstände verjähren nicht und werden bis zur gänzlichen Abdeckung exekutiert. (vgl. Dimmel 2014:649-652) Ist ein Haushalt oder eine Person überschuldet, so kann sich dieser um die Einleitung eines Konkursverfahrens bemühen. Die kürzlich erst durchgesetzte Privatkonkursreform mit dem Fall der Mindestquote und der Verkürzung der Laufzeit ermöglicht eine Entschuldung nun schon nach fünf Jahren. Das ist eine überaus sinnvolle Änderung hinsichtlich dauerhafter sozialer Ausgrenzung und materieller Teilhabe. (vgl. asb Schuldnerberatung 2017:1)

Einerseits hat das Gesetz durch das Unterhaltsvorschussgesetz die Voraussetzung geschaffen, dass Kinder zu ihrem Rechtsanspruch kommen. Andererseits wird tatsächlich durch die Exekutionsordnung mit der Herabsetzung auf das Unterhaltsexistenzminimum in Kauf genommen, dass Menschen die Existenz entzogen wird. Scheidung kann sogar, gemeinsam mit anderen Faktoren ein Grund für Obdachlosigkeit sein, ist aber nie der einzige. (vgl. BMSG 2003:61)

Scheidung und Trennung bringt für alle Beteiligte finanzielle und wirtschaftliche Einbußen. Die befragten Väter sehen die Tatsache, dass sie für die Tilgung der

gemeinsamen Schulden aus der Partnerschaft alleine aufkommen müssen als Ungerechtigkeit. Selbst wenn es im Zuge des Scheidungsverfahrens ein Fehler, eine Unwissenheit war, dass keine Umschuldung vorgenommen wurde, so sehen sie sich der Mutter gegenüber ausgeliefert. Diese wird von den Banken nicht zur Schuldentilgung genötigt und er hat aus rechtlicher Sicht nahezu keine Chancen von der Mutter das Geld auf zivilrechtlichem Klagewege einbringlich zu machen. Diese Problematik hat sehr wesentlich auch damit zu tun, dass Männer offensichtlich seltener Beratungsstellen kontaktieren und sich weniger um Rat und Hilfe im sozialen Netzwerk bemühen. (vgl. Beham/Wilk 2004, Denk et al. 2003)

5.5.2 Faktor Kindeskontakt

Unabhängig von der Trennung seiner Eltern hat ein Kind, nicht nur nach dem ABGB sondern auch nach der Kinderkonvention, einen Menschenrechtsanspruch auf Vater und Mutter. (vgl. Stein-Hilbers 1994:116) Eine Trennung führt zur Auflösung des gemeinsamen Haushaltes und zur Gründung eines väterlichen und eines mütterlichen Haushaltes. Dieser Akt der Wohnungstrennung beendet aber nicht den Trennungsprozess, denn eine Beziehung zwischen Eltern und Kindern wird weiter bestehen. (vgl. Stein-Hilbers 1994:153) Wünschenswert ist es, dass die Entfernung zwischen den Wohnorten der beiden Elternteile nicht zu groß ist und ein Wiedersehen leicht möglich ist. (vgl. Jäckel 1994:242)

Herr G. sieht sich mit der Tatsache konfrontiert, dass die Mutter 130 km weit weggezogen ist. Dies stellt für ihn in mehrfacher Hinsicht eine Herausforderung dar. Die anfallenden Spritkosten, der enorme Zeitaufwand des Abholens und wieder Zurückbringens, seine eigene Wohn- und Lebenssituation wirken zusätzlich erschwerend. Dennoch ist es ihm wichtig und pflegt er die 14tägigen Besuchskontakte regelmäßig. Die gemeinsame Zeit mit seinen Kindern verbringt er fast ausschließlich bei seinen Eltern, wo auch er selbst lange Zeit überwiegend wohnte.

Im Leben von Herrn O. hatten die Kinder immer einen großen Stellenwert und er pflegt einen sehr intensiven Kontakt zu ihnen. Bedingt durch seine berufliche Flexibilität und der räumlichen Nähe, für die er auch bereit war seiner Exfrau das gemeinsame Haus zu überlassen, sieht er seine Kinder fast täglich. Er hofft, dass wenn die Kinder größer

sind und beide frei entscheiden können, diese vielleicht bei ihm wohnen möchten. Diesen Wunsch äußert er ganz im Vertrauen, da ihm sehr bewusst ist, dass er auf den Widerstand der Mutter treffen wird, zahlt er doch einen sehr hohen Unterhalt für die beiden schulpflichtigen Mädchen.

Herr D. hat mehrere Sorgepflichten, die bei drei unterschiedlichen Müttern in anderen Bezirken leben. Es ist für ihn nicht einfach den Kontakt zu seinen Kindern zu pflegen und hinsichtlich Erziehung kritisiert er dass er nahezu keinen Einfluss nehmen kann.

Herr K. hat ebenfalls mit mehreren Frauen Kinder. Ein Kind kennt er gar nicht und kritisiert in diesem Zusammenhang sogar, dass er Unterhalt für ein Kind zahlen muss, das er gar nicht wollte. Mit allen anderen Kindern hat er Kontakt und erzählt sehr liebevoll von ihnen. Er müsse zwar mit den Müttern kooperieren, was nicht immer ganz einfach ist, aber im Interesse der Kinder nimmt er das in Kauf.

Herr M. hat letzten Sommer die Unterhaltszahlungen für eine Tochter aufgrund ihres Eigeneinkommens eingeschränkt. Sein Kind hat daraufhin den Kontakt zu ihm abgebrochen. Er ärgert sich und sieht die Mutmaßung bestätigt, dass Väter nur interessant sind, so lange sie brav zahlen. Darüber hinaus ist er überzeugt, dass die Mutter wesentlichen Einfluss auf die aktuelle Situation nimmt.

Wie die Forschungsergebnisse belegen gibt es sehr unterschiedliche Wahrnehmungen hinsichtlich Kindeskontakts. Einige Väter bemühen sich, trotz schwieriger Konstellationen um aktive Beziehung zu ihren Kindern und wollen diesen auch nach der Trennung ein guter Vater sein. Das Recht auf Vater und Mutter soll damit gewahrt werden. (vgl. Stein-Hilbers 1994:116) Ein paar Väter schaffen dies auch recht gut und erleben die Zeit mit ihren Kindern als glückliche und sehr zufriedenstellende Momente. Wenngleich diese zum Teil mit sehr großen Umständen, Aufwand und Kosten verbunden sind. Will ein Vater beispielsweise seine Kinder sehen und mit ihnen Zeit verbringen, so muss er weite Fahrstrecke in Kauf nehmen und fühlt sich der Mutter, die ungeachtet dieser Konsequenz die Entscheidung über den Wohnsitzwechsel getroffen hat, ausgeliefert.

Geld und Unterhaltszahlungen stehen gerne im Zusammenhang mit der Ausübung des Kontaktrechtes. Die Triade Vater-Mutter-Kind ist insbesondere, wenn es um Besuche geht, nach Angaben der befragten Väter regelmäßig durch unterhaltsrechtliche Belange konfliktbehaftet. Dies führt dazu, dass die befragten Väter

versuchen dieses Thema in Anwesenheit der Kinder möglichst nicht anzusprechen. Die befragten Väter sind sich auch der Tatsache bewusst, dass finanzielle Streitigkeiten, wo Kinder zwischen die Fronten der Eltern geraten ein wesentlicher Belastungsfaktor sowohl für die Kinder als auch für Eltern darstellt. (vgl. Friedrich 2004:56ff) Sie bemühen sich diese so gut wie möglich abseits der Kinder zu halten. Diese Tatsache verschafft sich aber unbemerkt immer mehr Raum für Streit und Spannungen.

Zu welcher Zeit ein Vater sein Kind besuchen oder abholen darf beruht nach Angaben der befragten Väter immer auf dem Einverständnis und dem Wohlwollen der Mutter, weshalb sie sich ihr ausgeliefert fühlen. Diese Gegebenheit bedeutet für alle Befragten eine Benachteiligung.

Beklagt wird zudem, dass ein getrenntlebender Vater in der subjektiven Wahrnehmung einiger interviewten Väter, nur mehr hinsichtlich Unterhaltszahlungen wichtig ist, ansonsten aber alle anderen Rechte verloren hat. Dass die Möglichkeit der erzieherischen Einflussnahme nur mehr bedingt gegeben ist und es diesbezüglich auch kaum rechtliche Möglichkeiten gibt, nehmen einige der Befragten betroffen und enttäuscht zur Kenntnis. Sie fühlen sich in ihrer väterlichen Rolle bedeutungslos, sind enttäuscht und verletzt und empfinden hinsichtlich der Mutter eine strukturelle Benachteiligung durch das Rechtssystem. (vgl. Tazi-Preve et al. 2007:160ff)

5.5.3 Faktor Abhängigkeit

Abhängigkeit ist eine Dimension, die aussagt wie groß Alternativen vergleichsweise vorhanden sind. Würde die Auflösung einer Beziehung bessere Alternativen bieten als deren Bestand, dann ist die Abhängigkeit gering. Gibt es aber nur wenige oder gar keine andere Möglichkeiten alternativ zur aktuellen Beziehung, so ist die Abhängigkeit hoch. (vgl. Herzer 1998:222) Unabhängigkeit steht ganz wesentlich in Zusammenhang mit Lebensqualität. Eigenständigkeit wird als Ziel für ein lebenswertes Leben angesehen und Eigenständigkeit bedingt Unabhängigkeit. Abhängigkeitsverhältnisse auf struktureller und persönlicher Ebene haben zudem eine belastende Wirkung. (vgl. BMSG o.A.:119ff) Ein soziales Netzwerk, insbesondere das der eigenen Familie kann eine essentielle Ressource für Menschen in schwierigen Zeiten und in Notlagen darstellen. Es kann in besonderen Ausnahmesituationen sogar vor Wohnungslosigkeit

bewahren, von der überwiegend Männer unmittelbar und eher kurzfristig nach einer Scheidung oder Trennung betroffen sind. (vgl. BMSG 2003:60)

Herr G., Herr O. und Herr D. sind nach ihrer Scheidung wieder zurück zu ihren Eltern gezogen, wo sie kostenlos wohnen und leben konnten. Für zwei der Väter war es eine Übergangslösung. Diese leben nun in der Wohnung ihrer neuen Partnerinnen. Herr D. ist für drei Kinder unterhaltspflichtig und lebt schon viele Jahre bei seiner fast 70jährigen Mutter. Sie bezahlt auch viele andere, für ihn unfinanzierbare Güter, wie beispielsweise das Auto Treibstoff und Versicherung. Er sagt, dass es ihm aufgrund seiner wirtschaftlich schwierigen Situation unmöglich sei, sich eine eigene Wohnung zu leisten.

Zwei Väter gaben überdies an, dass ihr Leben von der neuen Partnerin mitfinanziert wird. Das reicht vom Leben im Haushalt der Freundin bis zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Kinder der Väter. Diesbezüglich äußert ein Mann besorgt, dass ihn seine neue Partnerin womöglich bald wieder verlässt, weil er durch seine materiellen Schwierigkeiten eine finanzielle Belastung für die Frau sei.

Jene Väter, die in der Privatwirtschaft mit einer kündbaren Anstellung beschäftigt sind sorgen sich auch um den Fortbestand ihres Dienstverhältnisses. Um ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können brauchen sie ihre Arbeit und das Einkommen. Trotz Trennung sehen sich die befragten Väter sowohl in Bezug auf den Kontakt zum Kind als auch hinsichtlich einer möglichen Überprüfung der Unterhaltshöhe permanent abhängig von der getrennt lebenden Mutter.

Der Vater, der nun schon über Jahre im Haushalt seiner Mutter lebt, ist dankbar für diese Unterstützung. Da es keine bessere Alternative gibt erlebt er diese Situation, die zwischenzeitlich zu einer Dauerlösung wurde, als eine Abhängigkeit und persönliche Unselbstständigkeit. Er nimmt diesen Umstand trotzdem in Kauf und ist froh auf dieses soziale Netzwerk zurückgreifen zu können. Die Sorge um den Arbeitsplatz wird von den Befragten ebenfalls, als Abhängigkeit erlebt. Die Väter haben zusätzliche Zahlungsverpflichtungen, die bei Verlust des Arbeitsplatzes sehr schnell zum finanziellen Notstand führen kann.

Alle genannten Abhängigkeitsfaktoren stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptphänomen und können als Konsequenzen abgeleitet werden.

5.5.4 Faktor neue Partnerschaft - Stieffamilie

Im Jahre 2016 gab es in Österreich 57.000 Stief- beziehungsweise Patchworkfamilien mit Kindern unter 15 Jahren. Von insgesamt 657.900 Paaren mit Kindern unter 15 Jahren sind 8,7 % Stieffamilien. 19,8 % der unehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 15 Jahren sind Stieffamilien. 5,9 % der Ehepaare mit Kindern unter 15 Jahren sind dieser Gruppe ebenfalls zuzurechnen. (Kaindl / Schipfer 2017:12)

Mit einer neuen Beziehung oder Ehe wird aber keineswegs der alte gesellschaftliche und soziale Status wieder hergestellt. *„Dem steht die Problematik der Ehe und Familie entgegen, bei denen mindestens ein Elternteil schon einmal verheiratet war.“* (Herzer 1998:203) Von Scheidung betroffene Personen sind von Haupt- und Nebeneffekten langfristig betroffen. Gehen Geschiedene eine neue Beziehung ein, so wirkt die erste Ehe sowohl aus personeller (Kinder), ökonomisch-juristischer (Unterhalt) als auch psychischer Sicht, aufgrund der Erfahrungen und dem individuell Erlebten auf den neuen Lebensabschnitt weiter. (vgl. Herzer 1998:83ff) Führen Beziehungen wieder zur Gründung einer neuen Familie, so stellt dies aber auch eine wichtige Rolle in der Bewältigung einer Scheidung dar. (vgl. Zartler / Wilk / Kränzl-Nagl (Hg.) 2004:181) Neue Partnerschaften, die Väter eingehen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Fortführung der Vater-Kind-Beziehung. Einerseits möchten die neuen Partnerinnen vielleicht mögliche Konflikte mit der Mutter des Stiefkindes und damit auch den Kontakt zur geschiedenen Frau verhindern. Andererseits könnte die neue Partnerin *„befürchten, daß ihre neue Familie aufgrund der Vater-Kind-Beziehung gefährdet ist.“* (Matzner 1998:109)

Die Kinder von Herrn O. lieben die neue Partnerin ihres Papas und genießen die Wochenenden sehr. Da der Vater keine Kinder aus der neuen Beziehung hat, konzentrieren sich Vater wie Stiefmutter nur auf die beiden Kinder, wenn diese bei ihnen zu Besuch sind. Die Kinder erhalten in der „Papa-Zeit“ sehr viel persönliche Aufmerksamkeit.

Bei Herrn G. zeigt sich ein ganz anderes Bild. Die Tochter aus erster Ehe war immer das einzige Mädchen und Nesthäkchen in der Familie. Zu den Turbulenzen rund um die Scheidung hat nun sowohl die Mutter als auch der Vater noch eine Tochter bekommen. Für das Mädchen ist eine Welt zusammengebrochen. Die Enttäuschung und Verzweiflung lässt das Kind der Stiefmutter spüren. Der Vater verbringt die

Kinderwochenenden deshalb hauptsächlich alleine mit den Kindern bei seinen Eltern. Anfangs konnte die Stiefmutter das noch akzeptieren, inzwischen aber gibt es auch hier Spannungen, weil das Verständnis für diese Kinderwochenenden getrennt von der neuen Familie zunehmend verloren geht.

Den anderen befragten Vätern ist es ebenfalls gelungen neue Beziehungen aufzubauen. Nur ein Vater, der bereits drei Beziehungen mit Kindern hinter sich hat, beruflich als Frächter viel unterwegs ist und aus wirtschaftlich schwierigen Gründen seit vielen Jahren bei seiner Mutter lebt meint, dass er momentan keine neue Partnerschaft anstrebe.

Neue Partnerschaften geben Vätern wieder Rückhalt, Geborgenheit und Stabilität.

Wie unterschiedlich eine neue Partnerschaft von den getrenntlebenden Kindern erlebt wird zeigt sich an der Reaktion der Kinder von Herrn O. und Herrn G. und bestätigt die Aussage, dass *„eine neue Beziehung oder Partnerschaft von einem der beiden Elternteile stärken, aber keinesfalls einheitlichen Einfluss auf die Beziehung des Kindes zum getrennt lebenden Vater hat.“* (Taz-Preve et al. 2007:161)

Die zweite Frau von Herrn O. bemüht sich sehr um Verständnis für die regelmäßigen Besuchskontakte und für die Kinder aus der ersten Ehe ihres Partners. Nun gibt es aber auch ein gemeinsames Kind und neue zusätzliche Interessen. Diese Problematik findet sich in der Literatur insofern wieder, als festgestellt wird, dass eine Scheidung nicht durch eine Wiederheirat geheilt wird. In der Statistik zählen diese Paare wieder zu den Verheirateten. *„Dem steht jedoch die Problematik der Ehe und Familie entgegen, bei denen mindestens ein Elternteil schon verheiratet war.“* (Herzer 1998:203) *„Neue Beziehungen in einer Nachscheidungsfamilie können emotionale Bereicherung und alltagspraktische Entlastung, aber auch Schwierigkeiten und Belastungen bedeuten.“* (Zartler / Wilk / Kränzl-Nagl (Hg.) 2004:182) Die befragten Männer, ausgenommen Herr G., erleben die Beziehung ihrer Kinder zu der neuen Lebensgefährtin eher nicht als Stressfaktor und hinsichtlich der aufgestellten Theorie wird von den Vätern eine neue Beziehung als eine positive Konsequenz erlebt. Dies kann schließlich als ein Teilprozess des Rollenübergangs einer Ehescheidung gesehen werden, welcher die Auflösung der Ehe als auch die Etablierung eines neuen Lebensstils umfasst. (vgl. Herzer 1998:140)

5.5.5 Faktor Gesundheit

Trennung ist für die Betroffenen ein kritisches Lebensereignis und beeinflusst nachhaltig das Wohlbefinden und die Gesundheit der Geschiedenen. (vgl. BMSG 2003:11) Trennung und Abschied gehen zumeist mit seelischen Belastungen einher. *„Das Ende einer Beziehung bedeutet nicht nur den Verlust eines nahen Menschen, sondern verändert auch das eigene Leben“* (Friedrich 2004:14) Dr. Max H. Friedrich schreibt in seinem Buch, Opfer der Rosenkriege *„Trennungen sind life events, die mit schweren seelischen Belastungen einhergehen.“* (Friedrich 2004:14) Krisen sind gravierende Ereignisse im Leben eines Menschen, die zu Krankheit führen, zum Gemeinsam stark sein oder aber auch zu Veränderungen zwingen. Es fordert von den Betroffenen Kraft und Energie, kann aber auch zu psychosomatischer Erkrankung führen. (vgl. Steininger 1984:47) Auch wenn kognitiv und emotional eine Scheidung und der entstandene Verlust realisiert werden, können Menschen unfähig sein in gewohnter Weise zu handeln. Das Gefühl der Hoffnungslosigkeit, kombiniert mit einer sehr negativen Selbsteinschätzung führen gelegentlich auch zu Depressionen. (vgl. Herzer 1998:121) Die Bewältigung einer Scheidung verläuft in Phasen. Können Menschen ihr Leben, so wie es ist nicht annehmen, so stellt sich in der Ich-Identität Verzweiflung ein. (vgl. Herzer 1998:139)

Einer der befragten Väter leidet manifest unter den Folgen seiner Trennung. Schulden, Schwierigkeiten mit den Gläubigern und der Bank, keine eigene Wohnung, keinerlei finanzieller Ressourcen, Probleme in der Arbeit, Streitigkeiten mit der Ex-Frau, mühsame Besuchskontakte und Krankheit der Kinder haben letztlich dazu geführt, dass er selbst erkrankt ist. Er befindet sich in psychologischer Behandlung und kann im Moment nur durch regelmäßige Medikamenteneinnahme seinen Alltag bewältigen. Diese sind aber hinsichtlich Fahrtüchtigkeit nicht unbedenklich, weshalb er zusätzlich seine Besorgnis äußert. Sein gesundheitlicher Zustand wirkt belastend und obwohl die Scheidung eine gemeinsame Entscheidung war, fühlt er sich der weitreichenden Folgen und der ökonomisch wie gesundheitlichen Entwicklung machtlos ausgeliefert. Er hat mit seiner Frau, seine beiden Kinder, sein Haus und seine wirtschaftliche Existenz verloren. Traurigkeit, Hoffnungslosigkeit, Angst und das Gefühl des Ungenügens haben zu Depressionen geführt.

Nach der Trennung von seiner ersten Frau hat ein weiterer Vater exzessiv gelebt und bis zur Abhängigkeit Alkohol konsumiert. Einen Entzug hat er nach dem zweiten Versuch nur durch die Unterstützung seiner neuen Partnerin geschafft.

Die Wissenschaft nennt die vom erkrankten Vater angegebenen Faktoren, ebenso wie das Phänomen Melancholie als Auslöser für Depressionen. In der Forschung sieht man diese kritischen und unkontrollierbaren Ereignisse, wie beispielsweise den Verlust einer nahestehenden Person, die als Stress erfahrbar werden, ebenfalls als Auslöser für Depressionen. In der Traurigkeitssituation versteifen sich Individuen zudem auf das schwache, minderwertige Selbst, wodurch sich dieses Krankheitsbild manifestiert. (vgl. Vester 1991:161) Dass eine Entwicklung, wie bei Herrn G. durchaus möglich ist belegen Studien, die zu dem Schluss kommen, dass Väter mit einer schwierigen Situation, wie einer Scheidung emotional nur bedingt umgehen können und mit dieser psychischen Belastung nur schwer zu Recht kommen. (vgl. BMSG 2003:11) Diese Schwierigkeit wird zudem mit der höheren männlichen Selbstmordrate erklärt. Begründet wird dies damit, dass Männer die Scheidung emotional schlechter bewältigen dürften als Frauen. (vgl. Eckardt 1993:39) Dass Herr G. in dieser Phase des Trennungs- und Trauerprozessen steckengeblieben ist, kann „als pathologische, da nicht abgeschlossene Form der Trauer [,] gewertet“ (Herzer 1998:122) werden.

Gesundheit, die aufgrund der Fülle von Belastungsfaktoren und des Mangels an Ressourcen und Bewältigungsstrategien letztendlich Beeinträchtigung erfährt, konnte schließlich als negative Konsequenz hinsichtlich der neu entwickelnden Theorie zur forschungsleitenden Frage identifiziert werden.

5.5.6 Faktor Emotionen

Scheidung ist nicht irgendein Ereignis im Leben eines Menschen. Es kann ebenso dramatisch wie traumatisch sein und wird manchmal von Gefühlen wie Wut, Trauer, Angst, Hass und Verzweiflung begleitet. Trauma deshalb, weil Scheidung symbolisch „einem kleinen Tod“ gleichen kann. (vgl. Beck-Gernsheim 1989:162; zit. in Matzner 1998:101) Die Bewältigung einer Scheidung wurde von Sonya J. Herman in fünf Phasen aufgeteilt. Die emotionale Verarbeitung erfolgt neben Leugnung, Aushandeln und Akzeptanz auch durch Wut und Depression. Aussichtslosigkeit kann in Wut und

Zorn münden und sich gegen alle Individuen richten, die die eigene Sicht nicht teilen. (vgl. Herman 1974:109; zit. in Herzer 1998:120) Linsky & Straus behaupten, dass bei hoher sozialer Kontrolle und sozialer Kohäsion Menschen gezwungen sind Wut zu leugnen und Aggressionen nicht zuzulassen. Ist ein Mensch über längere Zeit einer derartigen Stresssituationen ausgesetzt, kann er erkranken oder depressiv werden. Ist die soziale Kontrolle und soziale Kohäsion schwach könnten Menschen mit aggressivem und gewalttätigem Verhalten reagieren. (vgl. Linsky & Straus 1986:69f; zit.in Vester 1991:143-144) Gewalt ist eine Reaktion um die eigene Ohnmacht und Hilflosigkeit zu verdecken. Gewalttätige haben die Selbstbeherrschung und die Fähigkeit verloren mit der Sprache zu kommunizieren. (vgl. Amendt 2006:253)

Auch bei den interviewten Vätern ist dieser Bewältigungsprozess begleitet von Enttäuschung, dem Gefühl von Hoffnungslosigkeit und Machtlosigkeit, dem Vertrauensverlust an Gleichheit und Gerechtigkeit von Mann und Frau vor dem Gesetz und pessimistischen Zukunftsaussichten.

Wie sehr einige der interviewten Väter im Verlauf ihres Trennungsprozesses von Wut und Aggressionen bewegt waren, zeigen die folgenden Aussagen:

„ich schneid dir den Schädel ab, wenn's d'ma die Kleine net gibst!“ (Herr K.: Zeile 115)

„und da muss ma halt dann teilweise aufpassen, dass man et platzt dabei. Weil es san, es san teilweise schon Soch'n g'wesen, wo i glaubt hab i explodiere...i...i bring jetzt wen um. T'schuldigung, wenn ich das jetzt so sage, aber wirklich man is kurz davor, dass ma wirklich Amok rennt.“ (Herr D.: Zeile 146ff)

„da hab ich dann...wirklich, da hab i dann wirklich g'sagt, wenn's das noch einmal sagen – spring i über'n Tisch d'rüber und dann da'schlag i ihn'a.“ (Herr D.: Zeile 228f)

„Es ist extrem, entweder du zuckst aus dabei oder du springst irgendwann aus dem Fenster aussu wirklich. Es gibt zwei Möglichkeiten oder du machst einen Lotto 6er, dann geht sie sich aus hint und vorn. Das wäre natürlich die Krönung,

aberauf des....auf des hoffe ich schon seit Jahren nimmer.“ (Herr D.: Zeile 661ff)

„Wenn ich da ein bisschen ein Häferl wäre ...ich hätte sie erschlagen! Ganz ehrlich gesagt!“ (Herr O.: Zeile 409f)

„Seit ich selbst diese Situation hab, verstehe ich zeitweise Väter, wenn diesen dann der Kragen platzt. Ich verstehe es!“ (Herr O.: Zeile 441f)

Die Aussagen der Väter zeigen, dass Wut eine Emotion ist, die in Verbindung mit aggressiven Verhaltensweisen steht. Entsprechend dem Maß der sozialen Kontrolle und Kohäsion kann es dazu führen, dass Menschen mit aggressivem und gewalttätigem Verhalten reagieren. (vgl. Linsky & Straus 1986:69f; zit.in Vester 1991:143-144) Ob es bei aggressivem Verhalten bleibt oder ob es in Gewalt mündet, ist abhängig von der Ausdrucksfähigkeit und der Selbstbeherrschung. (vgl. Amendt 2006:253)

Die Interviews haben tatsächlich gezeigt, dass sich die Väter im Rahmen der Erzählung, so mancher Erlebnisse wieder bewusst wurden und, dass dadurch vereinzelt und phasenweise heftige Emotionen zum Ausdruck kamen. Ein Zeichen dafür, dass der Scheidungsprozess tatsächlich viele Phasen durchläuft und dieser offensichtlich bei Elternschaft über Jahre nicht oder nur bedingt abgeschlossen werden kann.

Alle genannten Konsequenzen können letztendlich unmittelbar mit dem Hauptphänomen und allen anderen Kategorien und auch diese miteinander in Verbindung gebracht werden. In der subjektiven Wirklichkeit der Väter fühlen sich diese auch bei den Konsequenzen, welche sie aufgrund ihrer Unterhaltspflicht, der Trennung von ihrer Familie hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer Lebenssituation erleben ausgeliefert und benachteiligt.

6 Schlussfolgerung

Abschließend werden nun die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst und mit Erkenntnissen aus der Literatur verbunden, womit die entwickelte Theorie Anknüpfungspunkte zu anderen bereits vorhandenen theoretischen Forschungsergebnissen hat.

Scheidung, insbesondere dann, wenn es gemeinsame Kinder gibt endet nicht dem Scheidungsurteil bei Gericht. Scheidung ist ein Prozess, der über Jahre andauern kann. (vgl. Herzer 1998:186f) Auch wenn Paare sich trennen, die Elternschaft bleibt weiter bestehen. Wie die empirischen Forschungsergebnisse zeigen gelingt es den Eltern nur schwer eine gemeinsam akzeptable, gut vertretbare, solide Lösung zu finden.

Die Folgen einer Trennung sind sehr unterschiedlich und stehen im ursächlichen Zusammenhang mit gesetzlichen, ökonomischen und zwischenmenschlichen Faktoren. In Bezug auf die Forschungsfrage zeigte sich als beherrschendes Phänomen, dass sich die befragten Väter in ihrer subjektiven Wahrnehmung benachteiligt und ausgeliefert fühlen. Auch wenn Gefühle einer konstruierten sozialen Wirklichkeit entstammen, die auf persönliche Erfahrungen und Erkenntnisse basieren, (vgl. Wollheim 2001:15-16) so können die, damit in Zusammenhang stehenden Faktoren, hinsichtlich der aufgestellten Theorie wissenschaftlich belegt werden.

Ursächlich bedingt zum Phänomen muss die Trennung oder Scheidung selbst gesehen werden. Der wirtschaftliche Vorteil den ein gemeinsamer Haushalt bewirkt geht verloren. Einem mehr an Kosten stehen keine höheren Einnahmen gegenüber. (vgl. Furstenberg 1993:76ff) Es bedarf einer weiteren Hausstandsgründung und Vermögen oder Schulden aus der, zu beendenden Beziehung erfordern eine Aufteilung. Gibt es gemeinsame Kinder, so müssen hier nach § 190 ABGB Entscheidungen hinsichtlich des künftigen Aufenthalts, der Obsorge und des Unterhalts getroffen werden. Auch wenn das Gesetz keinen geschlechtsspezifischen Unterschied zwischen Mann und Frau macht, so zeigt die Rechtspraxis doch, dass im Scheidungsverfahren Kleinkinder und Geschwister vorrangig der Mutter zugesprochen werden. (vgl. Loderbauer 2011:47)

Diese Rechtspraxis, die auf dem § 138 ABGB, dem „Kindeswohl“ basierend gepflegt wird, steht im ursächlichen Zusammenhang mit der entwickelten Theorie, da mit dieser Entscheidung eine materielle Unterhaltsverpflichtung ausgelöst und einem Vater die Wahlfreiheit genommen wird. Auch der Wohnbedarf des Kindes und der Mutter wird meist durch die ursprünglich gemeinsame Wohnung gedeckt. (vgl. BMSG 2003:57) Diese Gegebenheit kann als Nachweis dafür gewertet werden, dass es tatsächlich aufgrund der gängigen Rechtspraxis eine Benachteiligung gibt und ein Vater dann „ausgeliefert“ ist, finanziellen Unterhalt zu leisten.

Diese Rechtspraxis beruht gewiss nicht darauf bewusst Väter zu benachteiligen. Es war und ist eine gesellschaftliche Tatsache, dass Frauen überwiegend die Kinderbetreuung übernehmen. Von den befragten Vätern gab auch nur einer an, dass er lieber die Kinder hauptsächlich in seinem Haushalt versorgen möchte. Mit sozialpolitischen Maßnahmen, wie beispielsweise durch Forcierung der Väterkarenz, wird bereits versucht diesem Umstand entgegenzuwirken und einen gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen.

Als, auf das Phänomen intervenierende Bedingungen konnten in dieser Studie sowohl die Beschäftigung und das Einkommen, Kenntnis und Wissen als auch das soziale Netzwerk identifiziert werden. Wenn ein Vater zu laufenden Unterhaltszahlungen und womöglich auch noch zu Kreditrückzahlungen verpflichtet ist, dann bedarf dies einer Einkommenssicherheit. Väter mit kündbarer Beschäftigung und Exekutionen auf ihr Einkommen äußerten sich diesbezüglich besorgter als jene mit einer sicheren Anstellung. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es in Herabsetzung des Existenzminimums ein vermindertes Unterhaltsexistenzminimum gibt, aufgrund welchem dem Vater noch weniger finanzielle Mittel für die eigenen Lebenserhaltungskosten zur Verfügung stehen. (Anlage 2/8, Tabelle 2a m, der Existenzminimumverordnung 2002, BGBl. II Nr. 108/2002) (vgl. RIS 2011:97)

Einerseits ist diese Regelung hinsichtlich der anspruchsberechtigten Kinder verständlich, andererseits ist dieser Umstand als sozial kritisch zu betrachten. (vgl. BMSG 2003:43). Trennung ist ein kritisches Ereignis und steht in Zusammenhang mit Überschuldung, da sich das Haushaltsbudget sowohl bei den Einnahmen, insbesondere aber bei den Ausgaben, durch zusätzliche Fixkosten für die Haushaltsführung verändert. (vgl. Angel 2013:82f) Trotz Exekutionen muss die Existenzgrundlage zur Abdeckung der Lebenserhaltungskosten aber verfügbar bleiben.

Ein Mangel an fachspezifischem Wissen und Rechtskenntnis kann in mehrfacher Hinsicht in Zusammenhang mit Scheidung und Unterhalt zum Nachteil werden. Diese Erfahrung haben die befragten Väter in unterschiedlicher Weise, wie bei der Umstandsklausel und Unterhaltshöhe oder bei Kredithaftungen gemacht. Studien zu Folge haben Männer eine mangelnde Bereitschaft vorzeitig eine Beratung aufzusuchen, (vgl. Zartler / Wilk 2004:459) weshalb ihnen daraus soziale wie ökonomische Nachteile erwachsen können.

Die Ergebnisse der empirischen Studie verdeutlichen den Zusammenhang und die Einflussgröße, die ein soziales Netzwerk in schwierigen Zeiten darstellt. Der Herkunftsfamilie als fixer Bestand kommt hier durch die Veränderung im Freundesnetzwerk eine übergeordnete Rolle zu. (vgl. Zartler/Wilk/Kränzl-Nagl 2004:234) Der familiäre Rückhalt, das soziale Netzwerk war für drei der befragten Väter in der Nachscheidungsphase von wesentlicher Bedeutung. Diese Unterstützung ist zum Teil auch noch nach vielen Jahren gegeben. Ist man in einer Familie integriert, so bietet dies die Möglichkeit auf verschiedenartige Hilfen zurückgreifen zu können. (vgl. Herzer 1998:143-144) Bedingt das Vorhandensein eines sozialen Netzwerkes allerdings die Existenzfähigkeit eines Menschen, dann kann sich dieser in dieser Situation aber benachteiligt und ausgeliefert fühlen.

Relevant zum Hauptphänomen konnten der Kontakt zur Mutter, zur Behörde und Gericht identifiziert werden. Die Mutter, die Gesprächsbasis, das gegenseitige Übereinkommen wird von den Vätern als überaus bedeutungsvoll hervorgehoben. Letztlich hat sie die Möglichkeit über den Kindeskontakt und die Unterhaltsüberprüfung und Festsetzung zu bestimmen. Durch Zustimmung nach § 208 Abs 2 ABGB erhält die Mutter, im Namen des Kindes kostenlosen behördlichen Rechtsbeistand. Für Gerichtsverfahren bekommt ein mittel- und vermögensloses Kind Verfahrenshilfe, weshalb dem Kind beziehungsweise der obsorgeberechtigten Mutter für alle unterhaltsrechtlichen Verfahren und Exekutionen keine Kosten entstehen. Alle diese Möglichkeiten haben unterhaltspflichtige Väter nicht. Ein kompetenter Rechtsbeistand müsste erst gesucht und dann auch bezahlt werden. Die Gebühren für Gerichtsverfahren gehen zulasten des Unterhaltspflichtigen. Diese Tatsache wurde von den befragten Männern als eine massive Benachteiligung empfunden und war auch mit ein Grund für die entwickelte Theorie.

Schließlich besteht, wenn es um Kontaktrechtsregelungen geht, für jenen Elternteil, bei dem das Kind den überwiegenden Aufenthalt hat, mehr Möglichkeit der Einflussnahme.

Trotz der erweiterten Rechte, die dem nicht überwiegend betreuenden Elternteil nach der letzten Änderung im Kindschafts- und Namens-Änderungsgesetz von 2013 eingeräumt wurden, hat sich in der Praxis noch wenig geändert. Eine Anrechnung von zusätzlichen Betreuungstagen und Einschränkung der Unterhaltsbeiträge erfolgte bisher bei keinem der befragten Väter. Einer hätte die Möglichkeit dazu, beansprucht diese aber nicht. Er meint zu wissen, dass die Mutter dann den Kontakt Vater zum Kind einschränken wird, damit sie keine Kürzungen der Unterhaltsbeiträge hinnehmen muss, womit sich für ihn das Gefühl der Benachteiligung und des Ausgeliefertseins bestätigt.

Nur durch Mediation und durch verstärktes Wahrnehmen dieser gesetzlichen Neuerung können, die im Gesetz verankerten Änderungen auch in der Realität umgesetzt werden. Jede neue darauf basierende Rechtsentscheidung ist ein Schritt in Richtung gemeinsamer Elternschaft, wie diese die Gesetzgebung beabsichtigt.

Die Strategien die mit dem Hauptphänomen in Verbindung gebracht werden können sind sehr individuell, bedingt von oder durch Emotionen und richten sich vorrangig gegen die Ex-Partnerin. (vgl. Herzer 1998:121) Das reicht von Streitigkeiten, willkürlichem Kürzen oder Aussetzen der Unterhaltszahlungen bis zur Einschränkung des Besuchskontaktes. Väter haben dadurch vielleicht für den Moment die Genugtuung auch Macht ausüben zu können (vgl. Friedrich 2004:211) letztlich werden damit aber nur Probleme verdrängt und nicht aufgearbeitet. (vgl. Schmidt 1993:215) Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass die gemeinsamen Kinder in diesen Konflikt hineingezogen werden, (vgl. Matzner 1998:113) auch wenn genau das die befragten Väter zu verhindern suchen scheinen. Ein langfristiger Erfolg wird diesen Strategien jedoch verwehrt bleiben, denn letztlich kann die Mutter jederzeit die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, (§ 208 Abs 2 ABGB) weshalb Kooperation, so schwer sie manchmal sein mag, dennoch essentiell für ein konstruktives Miteinander ist.

Auf die Zukunft, die wirtschaftliche Situation und die Lebensverhältnisse unterhaltspflichtiger Väter und auf das Hauptphänomen gleichsam wirken die damit in Zusammenhang stehenden Konsequenzen. Hier konnten sechs wesentliche Faktoren identifiziert werden.

Beginnend mit den Finanzen zeigt sich, dass in Folge einer Trennung ökonomische Turbulenzen entstehen können. Insbesondere dann, wenn mehrerer Belastungsfaktoren wie Unterhaltszahlungsverpflichtung, die wie ein Dauerschuldverhältnis wirkt, Schulden aus der beendeten Beziehung, aber auch die eigenen

Lebenserhaltungskosten und weitere neue Sorgepflichten im eigenen Haushalt zusammentreffen. Die finanziellen Ressourcen werden nach einer Trennung nicht mehr, die Kosten allerdings schon. (vgl. Furstenberg 1993:76ff)

Eine Scheidung ist ein Prozess und wenn es Kinder gibt, dann bleibt eine Beziehung weiter bestehen. (vgl. Stein-Hilbers 1994:153) Wie der Faktor Vater-Kind-Beziehung fortgeführt wird, steht im Zusammenhang mehrerer Parameter. Ob dem Rechtsanspruch des Kindes nach Vater und Mutter (vgl. Stein-Hilbers 1994:116) gerecht werden kann, hängt im Wesentlichen von der Gesprächsbereitschaft der Eltern, der örtlichen Entfernung aber auch von geleisteten Unterhaltszahlungen ab.

Der Faktor Abhängigkeit hat sich in Bezug auf das Hauptphänomen ebenfalls als Konsequenz abgezeichnet. Betroffene Väter sind für die gegebene Überbrückungshilfe und gewährte Wohnmöglichkeit dankbar. Wo sich diese Situation aus finanzieller Notlage heraus aber manifestiert, dort wird sie als Abhängigkeit wahrgenommen.

(vgl. Beham / Wilk 2004; zit.in Zartler / Wilk / Kränzli-Nagl 2004:213-214) Herr D., Vater von drei Kindern ist nur existenzfähig durch die Unterstützung seiner siebzigjährigen Mutter und fühlt sich aus der Situation heraus ausgeliefert und benachteiligt.

Unterhaltszahlungsverpflichtung muss finanziert werden und bedarf einer Beschäftigung. Ein willkürlich beendetes Dienstverhältnis führt zu keiner Einschränkung dieser Verpflichtung. Ein unterhaltspflichtiger Vater muss sehr bewusst einer Beschäftigung nachkommen. Ein Abhängigkeitsverhältnis auf struktureller und persönlicher Ebene hat eine belastende Wirkung. (vgl. BMSG o.A.:119f)

Der Faktor Partnerschaft kann durchaus als positive Konsequenz bewertet werden, wenngleich die Beziehungsstruktur auch bei den interviewten Vätern dadurch nicht einfacher zu werden scheint. Die erste Ehe wirkt sowohl aus personeller (Kinder), ökonomischer-juristischer (Unterhalt) als auch psychischer Sicht auf den neuen Lebensabschnitt weiter. (vgl. Herzer 1998:83ff) Eine neue Beziehung hilft zwar den Bewältigungsprozess der Scheidung voranzutreiben (vgl. Zartler / Wilk / Kränzli-Nagl (Hg.) 2004:181) die Vater-Kind-Beziehung kann aber unterschiedliche von der neuen Partnerin gehandhabt werden. (vgl. Matzner 1998:109)

Der Faktor Gesundheit ist deshalb relevant, weil eine Scheidung, als kritisches Ereignis gesehen, nachhaltig das Wohlbefinden und die Gesundheit der Geschiedenen beeinflusst. (vgl. BMSG 2003:11). Ein befragter Vater ist durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände tatsächlich an Depression erkrankt, ein weiterer hatte

vorübergehend Alkoholprobleme. Eine Scheidung verläuft in mehreren Phasen, die von den Betroffenen unterschiedlich bewältigt werden. (vgl. Herzer 1998:139)

Erwähnt sollen schließlich auch noch Emotionen werden. Dieser Faktor erscheint hinsichtlich der impulsiven Ausdrucksweise der Betroffenen von Bedeutung. Denn Aussichtslosigkeit kann in Wut und Zorn münden und sich gegen alle Individuen richten, die die eigene Sicht nicht teilen (vgl. Herman 1974:109; zit. in Herzer 1998:120) und Gewalt ist eine Reaktion um die eigene Ohnmacht und Hilflosigkeit zu verdecken. (vgl. Amendt 2006:253)

Hinsichtlich der letztgenannten Faktoren erhebt sich die Forderung nach Präventionsmaßnahmen. Dies betrifft sowohl Überschuldung als auch Gesundheit und Gewalt. Die neuen gesetzlichen Regelungen mit dem am 01.11.2017 in Kraft getretenen Insolvenzrechtsänderungsgesetzes, bei dem es jetzt keine Mindestquote mehr gibt und eine Laufzeit beim Abschöpfungsverfahren von bisher sieben auf fünf Jahre verkürzt wurde, sind ein überaus positives Signal.

Aus dem umfangreichen Datenmaterial, welches im Forschungsfeld mit den Interviews der Väter gewonnen werden konnte, war es möglich mit der Methodologie der Grounded Theory aus vielen Subkategorien eine Hauptkategorie und letztlich ein wesentliches Hauptphänomen und damit eine neue Theorie zu entwickeln. Auch wenn Trennung als kritische Ereignisse im Zusammenhang mit Überschuldung steht und die befragten Väter von wirtschaftlichen Folgen betroffen waren, so stellte aber in der subjektiven Wahrnehmung der befragten Väter die Tatsache, dass sie in diesem Geschehen benachteiligt und ausgeliefert sind, das beherrschende Phänomen dar. In explorativer Weise wurden die Ergebnisse dieser Studie dargelegt, alle untereinander in Bezug gestellt und schließlich die Antwort auf die forschungsleitende Frage gegeben.

In Beantwortung der Forschungsfrage:

**Von der Familie getrennt und zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet.
Welche Auswirkung hat Trennung und Unterhaltszahlungsverpflichtung auf die
wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lebenssituation aus subjektiver Sicht
betroffener Väter?**

kann gesagt werden:

Väter sehen sich selbst als die Ausgelieferten und Benachteiligten.

Diese neu entwickelte gegenstandsverankert und behauptete Theorie wurde im Rahmen dieser qualitativen Studie durch die, im Feld vorgefundenen Forschungsergebnissen umfangreich belegt.

Die dargelegte Theorie wurde im Sinne von Grounded Theory entwickelt, weshalb dieser nur ein vorläufiger und relativer Charakter zukommt. Durch weitere Forschungstätigkeit mit anderen Auswertungsverfahren und anderen Schwerpunkten ist eine Erweiterung dieser Theorie jederzeit möglich.

7 Ausblick und Anschlussfähigkeit

Mütter erfahren im Namen ihrer Kinder professionelle Unterstützung seitens der Kinder- und Jugendhilfe. Diese kann zwar auch beratend bei den unterhaltspflichtigen Vätern tätig werden, vorrangig wird dort aber das Kind mit seinen Rechten vertreten. Zum Ausgleich dafür bedarf es anderer institutioneller Beratungsstellen. Einrichtungen, die rechtlich informieren und die für Präventionsmaßnahmen kompetent sind, wenn wirtschaftliche und psychische Belastungen, denen Menschen über längere Zeit ausgesetzt sind zu gesundheitlichen Einschränkungen führen. Das Familienministerium hat österreichweit in allen Bezirken Männerberatungsstellen etabliert. Diese haben ein umfangreiches Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten für Männer in schwierigen Lebenslagen.

Nachdem Beratung aber, wie dieser und anderen Studien zu entnehmen ist, von Männern nur selten in Anspruch genommen wird, bedarf es zusätzlicher Aktivitäten um den Betroffenen den Zugang zu erleichtern. Der Weg zur Beratung muss zu einer Selbstverständlichkeit werden. Nur so kann langfristig eine Veränderung herbeigeführt und eine verstärkte Annahme dieser Hilfen ermöglicht werden.

Hinsichtlich der ökonomischen Problematik haben die Forschungsergebnisse mehrere Ansatzmöglichkeiten für Veränderungen hervorgebracht. Grundsätzlich bedarf es einer Sensibilisierung bei Kredithaftungen und Umschuldungsmöglichkeiten im Falle von Scheidung und Trennung. Gerade dann, wenn eine Scheidung einvernehmlich zustande kommt, braucht es kompetente rechtliche Aufklärung betreffend gemeinsamer Schulden und Unterhaltsbeiträge, die der Höhe nach veränderbar sind. Die Herabsetzung des Exekutionsminimums bei Unterhaltszahlungen gilt es ebenso zu überdenken. Vor allem dann, wenn der Unterhalt durch Unterhaltsvorschüsse dem Kind ohnehin vorgestreckt wird und dem Kind selbst keine Einschränkung durch die Zahlungsmoral der unterhaltspflichtigen Person widerfährt. Wenn der Armutsgefährdung von Kindern durch staatliche Umverteilung (Unterhaltsvorschusszahlungen) vorgebeugt wird, sollte gleichzeitig nicht der oder die Zahlungspflichtige dieser Gefahr willkürlich ausgesetzt werden.

Schließlich könnten die, bei Gerichtsverfahren benachteiligten, rechtlich unvertretenen Parteien insofern mehr Gerechtigkeit erfahren, wenn auch im außerstreitigen Verfahren, wo grundsätzlich unterhaltsrechtliche Entscheidungen abgewickelt werden, eine Manuduktionspflicht festgelegt wäre. Aktuell wird nach §§ 404 f ZPO nur über die in der Hauptsache betreffenden Anträge nicht aber – wie etwa im Verwaltungsverfahren nach amtswegiger Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes – in der Sache selbst entschieden. Damit Männer besser ihre Rechte wahrnehmen können, sollten in ehe- und familienrechtlichen Verfahren amtswegige Ermittlungen gestattet sein und es eine Verpflichtung zur Erteilung einer mündlichen Rechtsbelehrung durch bestimmte Berufsgruppen für unvertretene oder nicht qualifizierte Personen geben.

Dass die Fülle an Emotionen sogar zur Eskalation führen kann, ist eine Tatsache, die auch im Rahmen dieser Studie offensichtlich wurde. Extremsituationen sorgen gelegentlich für Schlagzeilen in der Presse. Mehr Sensibilität und Bewusstseinschärfung ist daher eine Forderung, die insbesondere im Behördenkontext von essentieller Wichtigkeit und Bedeutung sein muss. Laufende Schulungsmaßnahmen hinsichtlich Prävention sind daher sehr zu befürworten und sollen weiter betrieben werden.

Immer mehr Familien leben in Lebensgemeinschaften, die wie Ehen nach einigen Jahren enden und nicht bis zum Lebensende andauern. Neue Familien – Patchwork- oder Stieffamilien mit nicht minder schwierigen Konstellationen werden gegründet. Die Folgen von Scheidung und Trennung für Kinder und alleinerziehende Personen

werden bislang umfangreich beforscht. Damit Forschung nicht einseitig betrieben wird, sollte es als wissenschaftliche Notwendigkeit gesehen werden, dass die Forschung den Fokus auch auf die Problematik unterhaltspflichtiger Personen legt. Dies könnte dazu führen, dass institutionelle oder gesetzliche Verbesserungen entwickelt werden, welche letztlich positiv auf die Lebenssituation von Unterhaltspflichtigen, ihre neuen und „alten“ Familie wirken.

Wie in der Schlussfolgerung und mit diesem Ausblick ausführlich dargelegt gibt es berechtigt Argumente, die Maßnahmen notwendig erscheinen lassen und zusätzliche Forschungsfelder eröffnen. Die neue, im Rahmen dieser qualitativen Studie entwickelte Theorie sollte in den sozialpolitischen Diskursen Berücksichtigung finden und beitragen, dass entsprechende Veränderungen und Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden.

In Anbetracht dessen, dass Gefühle auf einer konstruierten sozialen Wirklichkeit basieren und einem kontinuierlichen Prozess unterliegen, (vgl. Wollheim 2001:15-16) besteht durchaus die Möglichkeit, dass durch gesellschaftspolitische Maßnahmen Veränderungen herbeigeführt werden, wodurch Väter hin künftig andere Erfahrungen machen und sich auch die hiermit aufgestellt Theorie verändert.

Literatur

asb Schuldnerberatungen GmbH (2017): Privatkonkurs-Reform, 29.06.2107, S.1
http://www.schuldnerberatung.at/downloads/fachpublikum/asbFactSheet_PK_Reform2017_06_170628_EndV.pdf [Zugriff: 10.01.2018]

Amendt, Gerhard (2006): Scheidungsväter. Wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben. Bremen: Campus Verlag.

Angel, Stefan / Heitzmann, Karin (2013): Kritische Ereignisse und private Überschuldung – Eine quantitative Analyse des Zusammenhangs für Österreich. Köln: KZfSS, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Seite 65f.
<http://link.springer.com/article/10.1007/s11577-013-0208-7>
[Zugriff: 22.11.2017]

Beck-Gernsheim, Elisabeth (1989): Vom Geburtenrückgang zur Neuen Mütterlichkeit? Über private und politische Interessen am Kind. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag

Beham, Martina / Wilk, Lieslotte (2004): Soziale Netzwerke und professionelle Unterstützung als Ressourcen im Scheidungsprozess. In: Zartler, Ulrike / Wilk, Lieslotte / Kränzl-Nagl, Renate (Hg.): Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben. Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Berger, Peter L. / Luckmann, Thomas (1980): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Berger, Peter L. / Luckmann, Thomas (1966): The Social Construction of Reality. New York: Doubleday, Inc., Garden City.

Bmask – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2009): Umverteilung im Wohlfahrtsstaat. Wien: bmask.

Bmask – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2017): Sozialbericht 2015 – 2016.

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=372>

[Zugriff: 09.02.2018]

BMSG - Bundesministerium für soziale Sicherheit (o.A.): 1. Österreichischer Männerbericht.

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/4/4/3/CH3434/CMS1459845239884/01_bm_maennerbericht.pdf [Zugriff: 10.01.2018]

BMSG - Bundesministerium für soziale Sicherheit (2003): Scheidungsfolgen für Männer. Juristische, psychische und wirtschaftliche Implikationen .

<http://www.vaterverbot.at/fileadmin/downloads/studien/studie-scheidungsfolgen.pdf>

https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/?query=Scheidungsfolgen%20f%C3%BCr%20M%C3%A4nner&method=searchPublicationAndDownloads&page=2 [Zugriff: 18.01.2018]

Bmwfj – Bundesministerium für Familie und Jugend (o.A.): Familie.

<http://www.bmfj.gv.at/service/publikationen/familie.html> [Zugriff: 18.01.2018]

Bmwfj – Bundesministerium für Familie und Jugend (2010): 5. Österreichischer Familienbericht – auf einen Blick.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/III-BR/III-BR_00406/imfname_191064.pdf

[Zugriff: 19.01.2018]

Bmwfj – Bundesministerium für Familie und Jugend (2017): OIF Familien in Zahlen 2017. Statistische Informationen zu Familien in Österreich.

http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/FiZ/fiz_2017.pdf [Zugriff 28.01.2018]

Bohannon, Paul (1971): Divorce and After. An Analysis of the Emotional and Social Problems of Divorce. Garden City New York: Anchor Books.

Böhm, Andreas (1994): Grounded Theory – wie aus Texten Modelle und Theorien gemacht werden. In: Boehm, Andreas / Mengel, Andreas / Muhr, Thomas (Hg.): Texte verstehen: Konzepte Methoden, Werkzeuge. Konstanz: Univ.-Verl. Konstanz, S. 121-140.

Bohnsack, Ralf / Marotzki, Winfried / Meuser, Michael (2011): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Regensburg: Verlag Barbara Budrich.

Breuer, Franz / Muckel, Petra / Dieris, Barbara (2017): Reflexive Grounded Theory
<https://www.bing.com/images/search?view=detailV2&ccid=55aQErzw&id=73D7816175C4FDAF4872E505FD2955CE079CD2CA&thid=OIP.55aQErzwwOWJJg1U9d2JDAHaEU&q=grounded+theory&simid=608017128888143505&selectedIndex=216>
[Zugriff: 12.01.2018]

Brown, Emily M. (1976) Divorce Counseling. Pp. 399-429. In: Olson, David H. (ed.): Treating Relationships. Lake Mills. In: Herzer, Manfred (1998): Ehescheidung als sozialer Prozess. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.

Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst (2010): Frauenbericht.
http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/4/7/6/CH1553/CMS1465833348718/fb_2010.pdf [Zugriff: 28.01.2018]

Bundeskanzleramt Österreich (o.A.): Kindesunterhalt.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/49/Seite.490520.html>
[Zugriff: 05.01.2018]

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (o.A.): Presse. Pressemitteilungen 2017.
https://www.justiz.gv.at/web2013/home/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2017/obsorge-und_kontaktrechtsverfahren_als_herausforderung_fuer_die_familiengerichtsbarkeit_~2c94848a5da1e13a015dd0574735789b.de.html?highlight=true
[Zugriff: 18.2.2018]

Burr, Wesley R. (1973): Theory Construction and the Sociology of the Family. New York: o.A.

Dimmel, Nikolaus / Schenk, Martin / Stelzer-Orthofer, Christine (2014) (Hg.): Handbuch Armut in Österreich. Innsbruck: Studien Verlag.

Flick, Uwe (2004): Qualitative Forschung: Eine Einführung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Friedrich, Max H. (2004): Die Opfer der Rosenkriege: Kinder und die Trennung ihrer Eltern. Wien: Verlag Carl Ueberreuter.

Furstenberg, Frank F. / Cherlin, Andrew J. (1993): Geteilte Familien. Stuttgart: Klett-Cotta.

Glaser, Barney G. / Strauss, Anselm L. (1998): Grounded Theory: Strategien qualitativer Forschung. Bern: Huber.

Heisting, Andrea (2006): Interviews in der Geschichtsforschung: Oral History. S.3
https://www.uibk.ac.at/iezw/mitarbeiterinnen/senior-lecturer/bernd_lederer/downloads/durchfuehrung_von_qualitativen_interviews_uniwien.pdf [Zugriff: 21.12.2017]

help.gv.at. - Bundeskanzleramt Österreich (o.A.): Kindesunterhalt.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/49/Seite.490520.html>
[Zugriff: 05.01.2018]

Herman, Sonya J. (1974): Divorce: A grief process, Perspectives in Psychiatric Care 12(7). o.A.: Blackwell Publishing Ltd, 108-112 In: Manfred (1998): Ehescheidung als sozialer Prozess. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.

Herzer, Manfred (1998): Ehescheidung als sozialer Prozess. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.

Hoff, Ernst-H. (1985): Datenerhebung als Kommunikation: Intensivbefragungen mit zwei Interviewern. In: Jüttemann, Gerd (1985): Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim: Beltz, S. 161-164. <http://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/561> [Zugriff 28.11.2017]

Holmes, T.H. / Rahe, R.H. (1967): The Social Readjustment Rating Scale. Journal of Psychosomatic Research 11, S. 213-218. In: Hultsch, David F. / Cornelius, Steven W. (1981): Kritische Lebensereignisse und lebenslange Entwicklung: Methodologische

Aspekte. In: Filipp, Sigrun-Heide (1981) (Hg.): Kritische Lebensereignisse. Regensburg: Urban und Schwarzenberg.

Hultsch, David F./ Cornelius, Steven W. (1981): Kritische Lebensereignisse und lebenslange Entwicklung: Methodologische Aspekte. In: Filipp, Sigrun-Heide (1981) (Hg.): Kritische Lebensereignisse. Regensburg: Urban und Schwarzenberg.

Jäckel, Karin (1999): Mein Kind gehört auch zu mir. Handbuch für Väter nach der Trennung. Frankfurt/Main: Campus Verlag.

jusline o.A.: ABGB – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
<https://www.jusline.at/gesetz/abgb> [Zugriff: 27.11.2017]

Kaindl, Markus / Schipfer, Rudolf Karl (2015): Familien in Zahlen (FIZ) 2015, Statistische Informationen zu Familien in Österreich. Wien: ÖIF, Österreichische Institut für Familienforschung, Universität Wien, S.12-14, 52, 82, Tabelle Nr. 38 und 68.

http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/FiZ/fiz_2014.pdf [Zugriff: 31.11.2017]

Kaindl, Markus / Schipfer, Rudolf Karl (2017): Familien in Zahlen (FIZ) 2017, Statistische Informationen zu Familien in Österreich. Wien: ÖIF, Österreichische Institut für Familienforschung, Universität Wien.

http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/FiZ/fiz_2017.pdf [Zugriff: 19.01.2018]

Kruk, Edward (1992): Psychological an Structural Factors Contributing to the Disengaged of Noncustodial Fathers after Divorce. Family and Conciliation Courts Review (o.A.) Vol. 30, S 81-101.

Linsky, Arnold / Strauss, Murray A. (1986): Social stress in the United States. Links to regional patterns in crime and illness. Dover, MA: Auburn. In: Vester, Heinz-Günter (1991): Emotion Gesellschaft und Kultur. Grundzüge einer soziologischen Theorie der Emotionen. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Loderbauer, Brigitte (2011): Kinder- und Jugendrecht. Wien: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG.

Matzner, Michael (1998): Vaterschaft heute. Klischees und soziale Wirklichkeit. Frankfurt/Main: Campus Verlag GmbH.

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt (o.A.): Regelbedarf.
<http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>
[Zugriff: 20.01.2018]

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt (o.A.): Unterhaltsrechner inkl. Fbh-Anrechnung. <http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>
[Zugriff: 17.01.2018]

Pensionsversicherungsanstalt (o.A.): Ausgleichszulage
<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content/contentWindow?contentid=10007.707597&action=2> [Zugriff: 27.11.2017]

Rechteinfach (o.A.): Familienrecht (Kindschaftsrecht).
<http://www.rechteinfach.at/familienrecht/> [Zugriff: 24.11.2017]

Rechtsinformationssystem RIS (2011): Gesamte Rechtsvorschrift für Exekutionsordnung, Fassung vom 19.01.2011.
https://uvab.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/uvab/gesetze/EO_Auszug_Fassung_vom_19.01.2011.pdf [Zugriff: 19.01.2018]

Reichertz, Jo / Englert, Carina Jasmin (2011): Einführung in die qualitative Videoanalyse. Vorüberlegungen zur Besonderheit der benutzten Daten. Wiesbaden: Springer Nature International Publishing AG.
https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-92053-5_3?no-access=true
[Zugriff: 10.11.2017]

Scheidungsinfo (o.A.): Scheidung in Österreich.
<https://www.scheidungsinfo.at/scheidungsstatistik-oesterreich/>
[Zugriff: 13.01.2018]

Schmidt, Andreas (1993): Väter ohne Kinder. Sorge, Recht und Alltag nach Trennung oder Scheidung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH.

Schuldnerberatung (o.A.): Existenzminimumberechnung.
<http://www.schuldnerberatung-wien.at/site/popups/Existenzminimum.html>
[Zugriff: 17.01.2018]

Schwimann, Michael / Kolmasch, Wolfgang (2016): Unterhaltsrecht. Wien: LexisNexis.

Statistik Austria (2016): Menschen und Gesellschaft. Bevölkerung. Haushalte, Familien Lebensformen.

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/index.html [Zugriff: 18.2.2018]

Statistik Austria (2016): Menschen und Gesellschaft. Bevölkerung. Haushalte, Familien, Lebensformen. Ergebnisse im Überblick: Familien 1985 – 2016.

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html

[Zugriff 24.11.2017]

Statistik Austria (2016): Menschen und Gesellschaft. Soziales. Familienleistungen.

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html [Zugriff: 18.2.2018]

Statistik Austria (2017): Tabellenband EU-SILC 2016. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen.

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/0/0/CH3434/CMS1493709119_968/tabellenband_eu-silc_2016.pdf [Zugriff: 03.01.2018]

Stein-Hilbers, Marlene (1994): Wem „gehört“ das Kind? Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Steininger, Georgine (1984): Trennung und Scheidung. Hilfe für Betroffene. Graz: Verlag Styria.

Strauss, Anselm / Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.

Strübing, Jörg (2008): Grounded Theory: Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung. 2., überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag. S. 28, 39

Tazi-Preve, Mariam Irene / Kapella, Olaf / Kaindl, Markus / Klepp, Doris / Krenn, Benedikt / Seyyed-Hashemi, Setare / Titton, Monica (2007): Väter im Abseits. Zum

Kontaktabbruch der Vater-Kind-Beziehung nach Scheidung und Trennung. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag und VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH.

Vester, Heinz-Günter (1991): Emotion Gesellschaft und Kultur. Grundzüge einer soziologischen Theorie der Emotionen. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Wollheim, Richard (2001): Emotionen: eine Philosophie der Gefühle. München: Verlag C.H. Beck OHG.

Zartler, Ulrike / Wilk, Liselotte (2010): Dynamiken und Veränderungen im Familienverlauf: Scheidung und Trennung, S. 458.

https://www.soz.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_soziologie/Personen/Institutsmitglied/Zartler/Zartler_Wilk_2010_Dynamiken_und_Ver%C3%A4nderungen.pdf

[Zugriff: 20.01.2018]

Zartler, Ulrike / Wilk, Liselotte / Kränzl-Nagl, Renate (Hg.) (2004): Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben. Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Daten

Herr D., Beobachtungsprotokoll, verfasst von Christa Pichler in A-Wiener Neustadt am 28.08.2017 im Anschluss an das Interview.

Herr M., Beobachtungsprotokoll, verfasst von Christa Pichler in A-Wiener Neustadt am 28.08.2017 im Anschluss an das Interview.

Herr K., Beobachtungsprotokoll, verfasst von Christa Pichler in A-Wiener Neustadt am 15.09.2017 im Anschluss an das Interview.

Herr O., Beobachtungsprotokoll, verfasst von Christa Pichler in A-Thernberg am 18.09.2017 im Anschluss an das Interview.

Herr G., Beobachtungsprotokoll, verfasst von Christa Pichler in A-Neunkirchen am 29.11.2017 im Anschluss an das Interview.

Herr D., Fragebogen, verfasst von Christa Pichler mit Herrn D. in A-Wiener Neustadt am 28.08.2017, im Besprechungszimmer an der Dienststelle der Forscherin.

Herr M., Fragebogen, verfasst von Christa Pichler mit Herrn M. in A-Wiener Neustadt am 28.08.2017, an der Dienststelle des interviewten Vaters.

Herr K., Fragebogen, verfasst von Christa Pichler mit Herrn K. in A-Wiener Neustadt am 15.09.2017, im Besprechungszimmer an der Dienststelle der Forscherin.

Herr O., Fragebogen, verfasst von Christa Pichler mit Herrn O. in A-Thernberg am 18.09.2017, in der privaten Wohnung der Forscherin.

Herr G., Fragebogen, verfasst von Christa Pichler mit Herrn G. in A-Neunkirchen am 29.11.2017, an der Dienststelle des interviewten Vaters.

Herr D., Transkript 1 der Aufnahmen im Feld, erstellt von Christa Pichler, August 2017, Zeilen durchgehend nummeriert.

Herr M., Transkript 2 der Aufnahmen im Feld, erstellt von Christa Pichler, August 2017, Zeilen durchgehend nummeriert.

Herr K., Transkript 3 der Aufnahmen im Feld, erstellt von Christa Pichler, September 2017, Zeilen durchgehend nummeriert.

Herr O., Transkript 4 der Aufnahmen im Feld, erstellt von Christa Pichler, September 2017, Zeilen durchgehend nummeriert.

Herr G., Transkript 5 der Aufnahmen im Feld, erstellt von Christa Pichler, November 2017, Zeilen durchgehend nummeriert.

Interview 1, geführt von Christa Pichler mit Herrn D. in A-Wiener Neustadt, 28.08.2017, Audiodatei.

Interview 2 geführt von Christa Pichler mit Herrn M. in A-Wiener Neustadt, 28.08.2017, Audiodatei.

Interview 3 geführt von Christa Pichler mit Herrn K. in A-Wiener Neustadt, 15.09.2017, Audiodatei.

Interview 4 geführt von Christa Pichler mit Herrn O. in A-Thernberg, 18.09.2017, Audiodatei.

Interview 5 geführt von Christa Pichler mit Herrn G. in A-Neunkirchen, 29.11.2017, Audiodatei.

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AußStrG	Außerstreitgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
EheG	Ehegesetz
EO	Exekutionsordnung
Exe	Exekution
FLAF	Familienlastenausgleichsfond
HH	Haushalt
idF	in der Fassung
JN	Jurisdiktionsnorm
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
NÖ KJHG	Niederösterreichische Kinder- und Jugendhilfegesetz
Nr.	Nummer
RpflG	Rechtspflegergesetz
UH	Unterhalt
usw.	und so weiter
UV	Unterhaltsvorschuss
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Abbildungen

Abbildung 1: Getrennte Familie	4
Abbildung 2: Ein-Eltern-Haushalte in Österreich 2016.....	9
Abbildung 3: Rückzahlungen für geleistete Unterhaltsvorschusszahlungen 2016.....	27
Abbildung 4: Vertretungen durch die Kinder- und Jugendhilfe 2016	29
Abbildung 5: Auswertungsverfahren nach Grounded Theory.....	35
Abbildung 6: Das Kodierparadigma nach Strauss	38
Abbildung 7: Übersicht: Interviewte Väter	42
Abbildung 8: Übersicht zu den Forschungsergebnissen	44

Anhang

Interview-Leitfragen

Forschungsfrage

Einleitung

Begrüßung und Ad-hoc-Gespräch-Einstiegsfrage stellen!

„Nach der Trennung sind Sie nun verpflichtet Unterhaltszahlungen zu leisten.

Welche Auswirkungen hat das für Sie? Erzählen Sie doch einmal!

Mit dieser ad-hoc-Einstiegsfrage das
Gegenüber zum sofortigen Einstieg
in das Thema ermutigen!

Frage 1 – Spannungsfeld

Konfrontiert mit dem Thema Unterhaltszahlungen –
Wie sehen Sie Ihre Rolle in diesem Zusammenhang?

In welcher Form akzeptieren, kritisieren oder ärgern Sie sich darüber?

Welches Verständnis haben Sie für sich selbst dazu entwickelt?

Wie gelingt es Ihnen in diesem Zusammenhang das Gefühl der Rolle der
väterlichen Verantwortung gerecht zu werden?

Wenn nicht, was braucht es um ihnen diese Rolle wieder zu ermöglichen?

Frage 2 – eigene Wahrnehmung

In welchen Bereichen sind **für Sie die** gesetzlichen
Rahmenbedingungen unverständlich?

In welchen davon tolerierbar,
in welchen inakzeptabel für Sie?

Frage 3 – negative Erfahrungen

Können Sie mir mindestens eine Erfahrung rund um Unterhaltszahlungen nennen, die Ihnen in besonders negativer Erinnerung geblieben ist?

Und wodurch?

z.B.: Rückwirkende UH-Erhöhung, Exekution, Unterhaltsvorschüsse, Änderung des Unterhaltes unmittelbar nach Scheidungsvergleich bei Gericht

Frage 4 – positive Erfahrungen

Können Sie mir eine Erfahrung rund um Unterhaltszahlungen nennen, die Ihnen in positiver Erinnerung geblieben ist?

Und warum?

z.B.: Gesprächsbereitschaft der Mutter
Kontakt zu Behörde oder Gericht

Frage 5 – Lebenssituation

Wie erleben Sie die Tatsache der laufenden Unterhaltszahlungsverpflichtung in Bezug auf Ihren neuen Lebensabschnitt?

[Wie nehmen Sie diese Zahlungsverpflichtung (dieses Dauerschuldverhältnis) wahr?]

z. B.: als Einschränkung, als Belastung, als Fact

Frage 6 – Rollenumkehr in der

Unterhaltszahlungsverpflichtung

Würde Ihr Kind mit Ihnen in einem Haushalt leben, was würden Sie sich unterhaltsrechtlich erwarten, was hätten Sie gerne?

Eventuell Hinweis auf das, worüber man sich am meisten ärgert und beschwert

Frage 7 – rechtliche Veränderung

Wie sollten rechtliche Veränderungen
in der Unterhaltsfestsetzung (-bemessung)
Unterhaltseintreibung sowie Bevorschussung
aussehen?

Rückwirkende UH-Erhöhung,
Herabsetzungsmöglichkeiten,
Berücksichtigung von bestimmten Ausgaben?
Informationen und Aufklärungsmöglichkeiten

Frage 8 – Sonstiges

Gibt es sonst noch etwas, dass Ihnen zum
Thema „Unterhaltszahlungsverpflichtung
und deren Auswirkung auf die wirtschaftlichen
Verhältnisse und Lebenssituation davon
betroffener Väter“ erwähnenswert erscheint?

Anspannungsgrundsatz,
Kontakt zu Mutter und Kind

Schluss teil

Antworten resümieren und Bestätigung
über richtiges Verständnis der Antworten einholen.
Für die Bereitschaft zum Interview bedanken

Fragebogen

1. Gab es jemals einen gemeinsamen Haushalt mit der Mutter Ihres Kindes/Ihrer Kinder?

 Ja
 Nein

2. Seit wann leben Sie getrennt?

.....

3. Wer ist in der (gemeinsamen) Wohnung / im Haus geblieben?

 Kindesmutter mit Kind/ern
 Kindesvater

4. Gab es gemeinsame Schulden?

 Ja
 Nein

5. Wurde derjenige zur Tilgung dieser Schulden verpflichtet, der sich jetzt im Genuss des damit finanzierten Gutes befindet?

 Ja
 Nein

6. Gab es einen gerichtlichen Scheidungsvergleich in dem der Unterhalt für Ihre Kinder/Ihr Kind geregelt wurde?

 Ja
 Nein

7. Wer hat die Unterhaltshöhe ermittelt?

 Bezirkshauptmannschaft (Behörde)
 Gericht
 Individuell persönlich vereinbart

8. Gab es jemals eine rückwirkende Unterhaltserhöhung?

- Ja
- Nein

9. Gibt es einen Unterhaltsrückstand?

- Ja
- Nein

10. Haben Sie jemals die Schuldnerberatung in Anspruch genommen?

- Ja
- Nein

11. Gibt es wegen Unterhalt eine Exekution auf ihr Arbeitseinkommen?

- Ja
- Nein

12. Laufen Unterhaltsvorschusszahlungen durch das Oberlandesgericht?

- Ja
- Nein

13. Für wie viele Kinder sind Sie verpflichtet Unterhaltszahlungen leisten?

.....

14. Wie alt sind Ihre Kinder?

..... ,

..... ,

15. Erachten Sie die Höhe ihrer Unterhaltsverpflichtung für Ihr Kind/Ihre Kinder als angepasst und gerechtfertigt?

- Ja
- Nein

16. Haben sie Kontakt zu Ihrem Kind/Ihren Kindern?

- Kein Kontakt
- Selten
- Regelmäßig (14täglich)
- Oft (wöchentlich)

17. Wie gestaltet sich die Kooperation mit der Kindesmutter?

- unzufriedenstellend
- zufriedenstellend

18. Gibt es eigene Kinder, die gemeinsam mit Ihnen wohnen?

- Ja => Anzahl:
- Nein

19. Ist es Ihnen gelungen sich eine neue Existenz aufzubauen? (neue Wohnung/neue Partnerschaft)?

- Ja
- Nein

*Ich danke Ihnen für Ihre Offenheit
und die Bereitschaft zum Gespräch!*

Beobachtungsprotokoll

Beobachtungsprotokoll

Persönliche Eindrücke zu:

- ⇒ Emotionen
- ⇒ Reaktionen
- ⇒ Verlauf des Gespräches
- ⇒ Sonstige Tatsachen, die im Gespräch aufgefallen sind

Information und Einverständniserklärung

Sehr geehrter Herr _____

Im Rahmen meines Masterstudiums an der Fachhochschule St. Pölten schreibe ich eine Masterthesis zum Thema „Auswirkung von Unterhaltszahlungsverpflichtung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lebenssituation von Vätern“. Ziel der Arbeit ist es, einen Blick sowohl auf die Folgen einer Trennung, die unterhaltsrechtliche Gesetzeslage, als auch auf die Lebenssituation der Unterhaltspflichtigen zu werfen und ein umfassendes Verständnis dafür zu schaffen.

Sie haben sich heute für dieses Einzelinterview Zeit genommen und sich zur Teilnahme bereit erklärt. Dieses Interview wird auf einem Datenträger aufgezeichnet. Die Daten werden anonym, ohne Namensnennung, gespeichert. Bei wissenschaftlichen Studien werden persönliche Daten erhoben. Die Speicherung und Auswertung der Daten erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen.

Einverständniserklärung zum Datenschutz:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen dieser Studie erhobene Daten aufgezeichnet und ohne Hinweise, die Rückschlüsse auf meine Person zulassen, in der Masterthesis verarbeitet werden.

Außerdem erkläre ich mich damit einverstanden, dass autorisierte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Betreuerin/Betreuer an der Fachhochschule St. Pölten) in meine erhobenen Daten Einsicht nehmen. Für diese Maßnahme entbinde ich die Forscherin, von der Verschwiegenheitspflicht.

Ich willige in die Teilnahme an der Forschung ein.

.....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Forscherin

Auswertungsbeispiel

Transkript

Herr D., 28.08.2017

Ort: Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt,
Besprechungszimmer 2. Stock

67 olles woas sie will, des muaß i immer olles i zoahl'n. Es is egal welche
68 anderen Anträge gestellt werdn, ob jetzt irgendwelche ...ah..ah.. Pfändungen
69 g'stellt werdn, ob jetzt irgendwelche Alimentserhöhungen g'stellt werdn, ob
70 irgendwos – egal wos gestellt wird – i muaß bezahlen! Des san für mich
71 Kosten zirka pro Kind pro Joahr – mit an guatn 1000der pro Kind kann mas
72 rechna – wos nur Gerichtskosten san – wos nur ...ah...ah...laufende Kosten
73 san....wos i jedesmal Gerichtsgebühren zoahl'n muaß. Des kommt no
74 nebenbei dazu. Des sollt'n normalerweise die Mütter zahlen, übernehmen,
75 wenn's schon de Anträge stell'n (Minute: 4:01)wie die Bös'n, dann soll'ns a
76 zoahl'n dafür und net immer nur in mein Säckl ummadummgroabeln auf guat
77 Deutsch. Is bled g'sogt oaber es is leida so.....za.....za.....noa
78 dazua, dass ma eh bis unters Existenzminimum p'fändt wird – no und sowieso
79 obgramt wird bis zum gehnimmermehr, kummen dann diese Gerichtskosten
80 dazua, die ma ober safurt bezahlen muaß, wann ma de net safurt zahlt hot ma
81 glei den nächst'n Pfändungsauftrag d'rinnen. Des is eigentlich a Ding der
82 Unmöglichkeit...na des is gor net moachboar. (Minute: 4:25) im groß'n und
83 ganz'n .. na .. das ma des so so..foa...ja für die BH is es mochbor, für mi is es
84 net mochbor sag ma so ... [lacht]....es is einfoch net zahlbar mit der
85 Zeit....i...i...weiß dann schon teilweis gor nimmerdo.....do.....müss'n
86 dann schon wieder meine Kinder zrucksteck'n, ... i mein... irgendwo san dann,
87 wann die Gerichtsgebüh'r'n zum zoahl'n san oder sonst irgendetwas noch was,
88 dann geht sich dann irgendetwas mit den Kindern wieder net aus. Und das seh
89 ich absolut wieder net ein. Aber eigentlich im Großen und Ganzen sollte es ja
90 für die Kinder sein.

91 I Ja...

92 B1 Und net gegen die Kinder gehen. Im Endeffekt geht des gegen die Kinder.
93 Weil mir bleibt gar kein Geld mehr über im Großen und Ganzen – das ich die
94 ganzen Sachen für meine Kinder noch nebenbei bezahle. Weil noch dazu
95 steigen mir meine Frauen dann auf's Dachl' und meinen die Schulsachen sind
96 zum Zahlen oder sonst irgendetwas is zum Zahlen und du kümmerst dich um
97 überhaupt nichts, du kümmerst dich nicht um dein Kind. Des muaß ich ma
98 dann im Endeffekt no anhorchen.

99 I ...Mhm, mhm...

Offenes Kodieren

Herr D., 28.08.2011

Ort: Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
Besprechungszimmer 2. Stock

63 will, des muaß i immer olles i zoahl'n. Es is egal welche anderen Anträge gestellt
64 werdn, ob jetzt irgendwelche ...ah..ah.. Pfändungen g'stellt werdn, ob jetzt
65 irgendwelche Alimentserhöhungen g'stellt werdn, ob irgendwos – egal wos gestellt
66 wird – i muaß bezahlen! Des san für mich Kosten zirka pro Kind pro Joahr – mit an
67 guatn 1000der pro Kind kann mas rechna – wos nur Gerichtskosten san – wos nur
68 ...ah...ah...laufende Kosten san....wos i jedesmal Gerichtsgebühren zoahl'n muaß.
69 Des kommt no nebenbei dazu. Des sollt'n normalerweis die Mütter zahlen,
70 übernehmen, wenn's schon de Anträge stell'n (Minute: 4:01)wie die Bös'n, dann
71 soll'ns a zoahl'n dafür und net immer nur in mein Säckl ummadummgroabeln auf
72 guat Deutsch. Is bled g'sogt oaber es is leida so.....za.....za.....noa
73 dazua, dass ma eh bis unters Existenzminimum p'fändt wird – no und sowieso
74 obgramt wird bis zum gehnimmermehr, kummen dann diese Gerichtskosten dazua,
75 die ma ober safurt bezahlen muaß, wann ma de net safurt zahlt hot ma glei den
76 nächst'n Pfändungsauftrag d'rinnen. Des is eigentlich a Ding der Unmöglichkeit...na
77 des is gor net moachboar. (Minute: 4:25) im groß'n und ganz'n .. na .. das ma des so
78 so..foa...ja für die BH is es moachbor, für mi is es net moachbor sag ma so ...
79 [lacht]...es is einfoch net zahlbar mit der Zeit...i...i...weiß dann schon teilweise gor
80 nimmerdo.....do.....müss'n dann schon wieder meine Kinder zrucksteck'n, ... i
81 mein... irgendwo san dann, wann die Gerichtsgebühr'n zum zoahl'n san oder sonst
82 irgendetwas noch was, dann geht sich dann irgendetwas mit den Kindern wieder net
83 aus. Und das seh ich absolut wieder net ein. Aber eigentlich im Großen und Ganzen
84 sollte es ja für die Kinder sein.
85 I Ja...
86 B1 Und net gegen die Kinder gehen. Im Endeffekt geht des gegen die Kinder.
87 Weil mir bleibt gar kein Geld mehr über im Großen und Ganzen – das ich die ganzen
88 Sachen für meine Kinder noch nebenbei bezahle. Weil noch dazu steigen mir meine
89 Frauen dann auf's Dachl' und meinen die Schulsachen sind zum Zahlen oder sonst
90 irgendetwas is zum Zahlen und du kümmerst dich um überhaupt nichts, du kümmerst
91 dich nicht um dein Kind. Des muaß ich ma dann im Endeffekt no anhorchen.
92 I ...Mhm, mhm...

1. Kodierung: Interview Herr D. vom 28.08.2017

Ort	Konzept/Thema	Eigenschaft/Merkmal	Zeile	Memo
8 - 11 44 - 48	mehrere Ansprechpartner	schwierig - viele Rennerien Behörden arbeiten unkooperativ Ignoranz der Partei gegenüber Wunsch nach einem zentralen Ansprechpartner Horror - 3 Kinder an 3 BH's	1	Kooperationswünsche im Interesse der Parteien
2				
3				
4				
47 - 56 521		zentralisiert	5	
522 - 530			6	
7	Zentralisiert an der B.H. des Zahlers, dann sieht einer den Gesamtbetrag			
37 - 41 93 - 101	trotz viel Arbeit - immer nur wenig Einkommen wegen Einbehalte	besorgt	9	Zukunftsängste Working Poor, wegen UH-Verpflichtung
13 - 16 73 76	Exekutionen	Machtlosigkeit, Gefühl von Willkür	15	Exekutionsordnung
508 - 513			16	
101 - 104	falsche Exe durch Lohnbüro	egal wie viel Einkommen, es bleiben immer nur € 800,-- Kritik an Rechtmäßigkeit kampfloses Hinnehmen Resignierend, aufgeben und hinnehmen untergeben - aussichtslose Lage annehmend	17	Wunsch nach anderen Grenzwerten
			18	
			19	
			20	
			21	
22	Möglichkeiten auf Exe Einfluss zu nehmen?			
23				
24				
25				

288 - 289	Rückwirkende UH-Forderung	erfahren und immer - bis auf ein Kind gut gegangen	50 51 52	UH-Gesetz
118 - 120 146 - 149	Sich dem Schicksal zur Wehr setzend Vor Wut und Ärger zerplatzen, Amok rennen, wen umbringen Dem Schicksal ergeben	Erkenntnis, der Aussichtslosigkeit Übermaß an Ärger und keine Handlungsmöglichkeiten Hilflosigkeit keiner hilft dir und du selbst kannst dir auch nicht helfen	53	Gewalt und artikuliertes Aufbegehren wird zum Eigentor Gefahr - Gesetzeskonflikt führt zum Konflikt mit dem Gesetz Verschlechterung der Situation
122 -123			54	
			55	
			56	
			57	
	58			
	59			
	60			
	61			
109	Versuch alles positiv zu sehen	"Ich bin glücklich" - bescheiden	62	Zukunftsansichten kurzfristig in ein schönes Licht stellen
25 - 26, 34	Lebenserhaltungskosten Abhängigkeit (finanziell) von der Mutter	fast unfinanzierbar belastend, entmachtend	63	gesetzliche Regelungen Abhängigkeitstheorien
18 - 21			64	
38			65	
			66	
			67	
	68			
	69			
22 - 23 34	Finanzierbarkeit d. Arbeitsfähigkeit (Spritkosten um zur Arbeit zu kommen)	Verständnislosigkeit	70	Regelungen d. UH-Berechnung stoßen auf Unverständnis
			71	
			72	
			73	
			74	
201 - 214	Trotz Krankheit u. AMS gleiche UH-Höhe	verständnislos,	75	Beibehalten der UH-Höhe -

Axiales Kodieren

Durch Farbmarkierungen wurden gemeinsame Eigenschaften, Kategorien identifiziert

Ort	Konzept/Thema	Eigenschaft/Merkmal	Zeile	Memo	Theorie
4	Dauerschuldverhältnis	darin gewöhnt aber schwierig, wenn man etw. Neues aufbauen will	1 2 3 4 5		
6 42 90 144 271 112 119 268 278 461	UH-Höhe UH-Höhe, als Existenzgefährdend EKKM : EKKV	belastend, einfach sehr hoch 35 % vom Nettoeinkommen ist ärgerlich viel zu hoch, nicht bedarfsgerecht wünscht sich mehr Berücksichtigung unschaffbar f. Väter von mehreren Kindern KM hat in Summe viel mehr KM hat in Summe mehr als KV	6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	das können Kinder in dem Alter nicht brauchen nicht bedarfsbezogen Kosten f. Zimmer, Urlaub, Bausparer sollten berücksichtigt werden KM lebt gleich besser als KV	
288 296	KM - Ausgaben nachweis f. UH KV - Ausgaben zusätzl. zu UH	feststellend rechtssicher hat sich bei Gericht erkundigt rechtfertigend ärgerlich	21 22 23 24 25 26 27 28	UH-Verbrauch sollte von KM nachgewiesen werden müssen, sonst muss Geld gespart werden KV gibt zusätzl. F. Mj. Geld aus	
271	Zukunftsaussichten bez. Höhe	erschreckend	29 30 31	UH wird jedes Jahr mehr	
11 86 112 120 182 308	Jugendamt	erregt Ärger setzt sich sofort f. KM ein Verhandlungsversuche keine Kooperationsbereitschaft fühlt sich gefroren jedes Mal, wenn KM hinrennt muss er mehr zahlen zufrieden über Zusammenarbeit	32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46	verhilft Frau zu mehr Kindes UH jedes Mal, wenn sie hinrennt wird es mehr warum nicht einvernehmlich? immer gleich Jugendamt Sonderleistungen finden keine Berücksichtigung Kosten f. Zimmer, ... f. Mj bei KV ist egal Leid- und Kostenträger ist immer nur KV aber nur weil er sie kennt sonst wäre es sicher anders	
12	Zusatzleistung neben UH	ärgerlich	47 48 49	werden nicht auf UH berücksichtigt	
17 50 588 592 603 468 54 503 524 609 513	Kindeskontakt Kindeskontakt Kinder Wahrnehmung d. Trennung Kinder Wahrn. neue Beziehung väterliche Verantwortung Väterliche Verantwortung als elterliche Verantwortung Kosten dieser Verantwortung Väterl. Verantwortung Kroll gegen KM	zufrieden hat sich's gut gerichtet hat zwar sein Haus gekostet aber so sind Mj in seiner Nähe Mj kommen mit d. meisten Problemchen zu ihm sehr gut: 4-5/Woche schmerzlich f. Kinder seitens KV sehr positiv seitens KM negativ - Angst ist mehr als nur UH zahlen ist auch mit dem Kind lernen ist auch m. d. K. Schulveranstaltungen dafür entstehen Kosten - zahlt er ist traurig, dass Kinder nicht bei ihm aufwachsen er lernt mit Kind sehr verärgert	50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76	2 Tage /Woche jedes freie Wochenende Teil väterl. Verantwortung Trennungskinderl Trennungskinderl auch wenn er das nicht müsste tut es gerne für das Kind Ärgert sich über unberücksichtigte Kosten, ... wünscht sich für Kinder geordnete gute Verhältnisse KM tut als hätte sie das geschafft!!!	
283	Kindeserfahrung:UH	sehen die Situation u. Zlg zum Teil auch als ungerecht	77 78 79 80		
23 321 329 342 366 377 49	Besuchsrechtsregelung Änderung Aufenthaltsort Kinder Kinder bei KM - Warum Sorgerechtsentscheidungen Obsorge	zufrieden beharrend auf Kontaktrecht ist sehr wichtig stelle baldmöglichst wenn Mj will Antrag anfangs platzmäßig nicht möglich Kinder als Druckmittel unzufrieden da immer zugunsten der KM als KV - KEINE CHANCE musste letztlich zustimmen gleichberechtigt einziger Unterschied Überwiegender Aufenthalt bei KM	81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110	bei Scheidung durch Gericht Kinder werden einmal zu ihm ziehen! Kann und will auch für die Kinder sorgen KV war zu Eltern gezogen nur ein Zimmer zu eng für 2 Kinder mehr war nicht leistbar KM wollte mit Mj wegziehen Haus + Schulden nicht auf Mj überschreibbar darum Haus an KM Nur wenn KM sich etwas zu Schulden kommen lässt wenn Mj noch klein gab keine andere Möglichkeit geteiltes Sorgerecht	

Selektives Kodieren und Theoriebildung

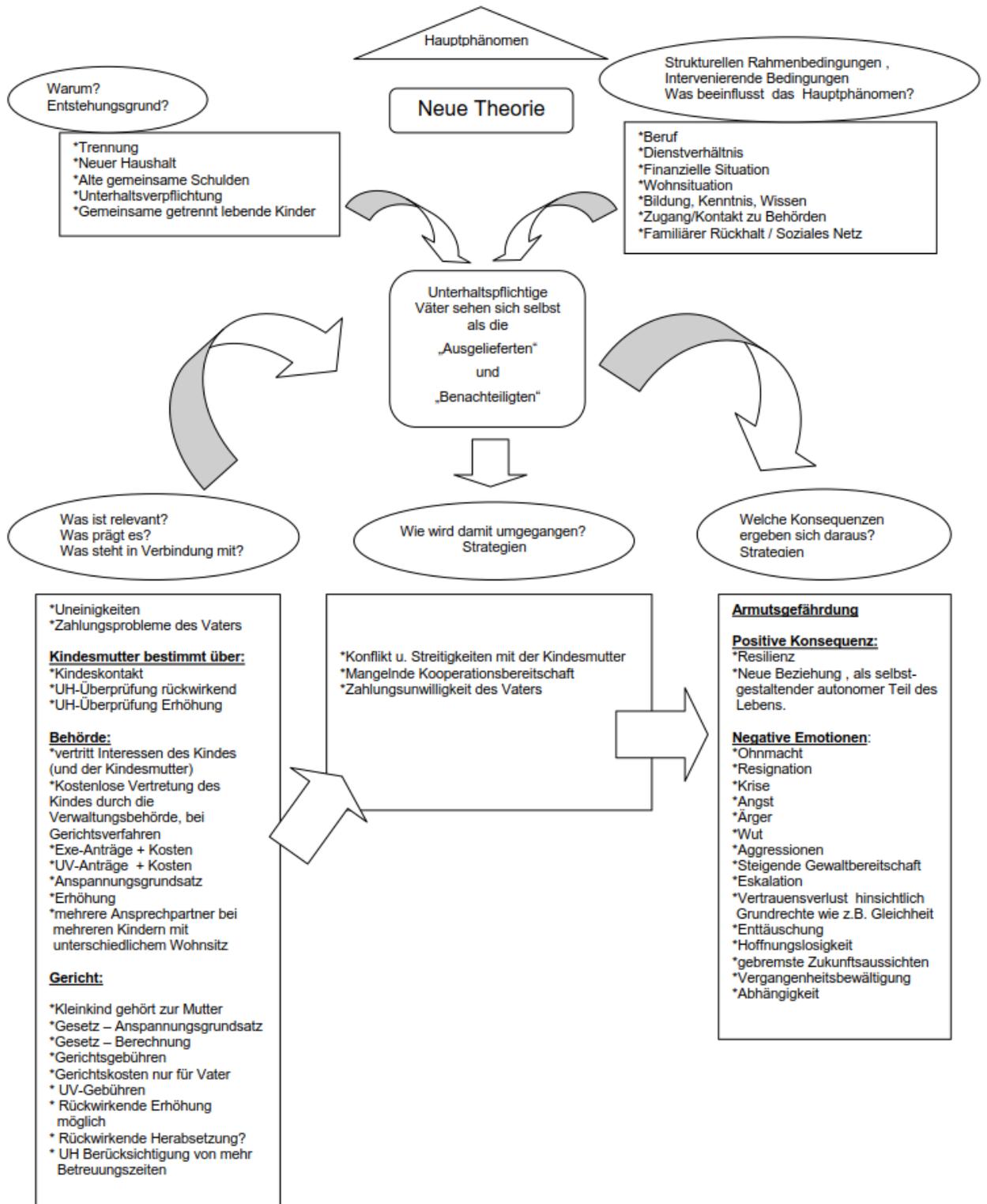
Herausforderungen im Leben eines Unterhaltspflichtigen

- Mehrere Ansprechpartner
- Trotz gutem Einkommen – leben am Existenzminimum über viele Jahre
- Exekutionen
- Lohnbüro verrechnet falsch
- Existenzfähigkeit
- Finanzierbarkeit der Arbeitsfähigkeit
- Laufend neue Schulden
- Rückwirkende Unterhaltserhöhung
- Drohende Zahlungsunfähigkeit - Konkurs
- Unterhaltsherabsetzung mit Hürden
- Aussichtslosigkeit
- Panik
- Aggressionen
- Änderung des Einkommens
- Keine Änderung der UH-Höhe
- Anspanner, teilweise nicht nachvollziehbar
- Unwissenheit
- Alleingelassen
- Mutter und Kind haben eine kostenlose Vertretung
- Angst
- Mutter genießt mehr Vertrauen bei Behörden als Vater
- Direktleistungen an das Kind werden nicht berücksichtigt
- Direktleistungen an das Kind nicht finanzierbar
- Mutter wünscht noch mehr zusätzliche Leistungen
- Sehr hoher Unterhalt unterstützt auch die Mutter
- Geld – Unterhalt hat einen höheren Stellenwert als der Kontakt zum Kind
- Scheidung heißt Entmündigung bei den Kindern
 - Bei der Kindererziehung
- Forderung nach Gleichberechtigung
- Überwiegender Aufenthalt muss gleichermaßen beim Vater möglich sein.
- Elternschaft
 - Vater will Kontakt zu Kind und
 - will Vater sein
- Enttäuschung
 - Gescheiterte Familie
 - Lebensplanung
- Lebenserwartung
 - Ende Unterhaltszahlungen

Phänomene

- Gefühl des „Ausgeliefert sein“
- Eigendynamik
- Verschuldung
- Mangelnde Zukunftsperspektiven
- Aussichtslosigkeit
- Existenzängste
- Kritik an der gesetzlichen Situation
- Machtlosigkeit
- Opfer
- Alleingelassen
- Emotionalität
- Vergangenheitsbewältigung
- Problematik Vater-Kind Kontakt
 - Angst vor
 - Gewaltvorwürfe
 - was plant Kindesmutter als Nächstes
- Vertrauen in die Gleichbehandlung geht verloren

Die neue gegenstandsverankerte Theorie:



Eidesstattliche Erklärung

Ich, Christa Pichler, geboren am 14.04.1965 in Thernberg, erkläre,

1. dass ich die in dieser Masterthesis mit meinem Namen gekennzeichneten Teile selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich diesen Text bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Thernberg, am 18.02.2018



Unterschrift